Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht.

Zwei Abhandlungen

von

Ernst Rudolph Bierling,
Doktor der Theologie und der Rechte, ordentl. Professor der Rechte
in Greifswald.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1885.

Der

Hochw. Theologischen Fakultät

zu

Greifswald

dankbarst

zugeeignet.

Inhalt.

I. Die konfessionelle Schule in Preußen vom Standpunkte der bestehenden Gesetze, namentlich im Gebiete des Allgemeinen Landrechts.

II. Die konfessionelle Schule in Preußen vom Standpunkte der Unterrichtspolitik.

I.

Die konfessionelle Schule in Preußen vom Standpunkte der bestehenden Gesetze, namentlich im Gebiete des Allgemeinen Landrechts.

Die konfessionelle Schule in Preußen vom Stand-
punkte der bestehenden Gesetze, namentlich im
Gebiete des Allgemeinen Landrechts.

Es ist ein Verdienst von Gneist, gegenüber einer zwar ziemlich einmütigen, aber juristisch nicht zureichend motivierten Praxis, die Rechtsstellung der konfessionellen Schule in Preußen vor allen Dingen einmal auf Grund der „bestehenden Gesetze" geprüft zu haben. Leider aber hat diese Prüfung innerhalb der Wissenschaft auf der einen Seite so wenig Berücksichtigung, auf der andern so einseitige Anerkennung*) gefunden, daß es zu einer eingehenden Nachprüfung bis jetzt so gut wie gar nicht gekommen ist. Und doch geben die Ausführungen Gneists zu einer solchen Nachprüfung reichen Anlaß. Es soll die Aufgabe der folgenden Blätter sein, dies zu beweisen.

*) Vgl. z. B. Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts. 7. Aufl., S. 1059, N. 7. Herm. Schulze, Preuß. Staatsrecht II, 566, N. 1. G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts I, 226, N. 6.

1.

Die in der bekannten Gneistschen Schrift *) verteidigten Anschauungen, soweit sie z. Z. interessieren, lassen sich in folgende, möglichst eng an die Worte des Autors selbst sich anschließende Sätze zusammenfassen:

A. Die Artikel 20—26 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 „enthalten nur ein Zukunftsrecht, soweit die Interpretation darin überhaupt etwas zu finden vermag, was nicht schon in den bestehenden Landesgesetzen enthalten ist".

B. Die Bedeutung der „kirchlichen Schule", wie sie dem Schulwesen des Mittelalters eigentümlich, und auch durch Reformation und Westfälischen Frieden dem Grundgedanken nach unbeeinträchtigt geblieben, „beruht auf folgenden vier Merkmalen (S. 13):

„1) daß der Religionsunterricht ihr Hauptgegenstand ist, für die Volksschule möglicherweise der einzige Gegenstand;

---

*) „Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Notwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofs." Berlin 1869.

„2) daß alle Lehrgegenstände auch außer dem Religionsunterricht: Sprachen, Litteratur, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, untergeordnet bleiben müssen den höchsten Religionswahrheiten, durchdrungen von kirchlichem Geist, untergeordnet dem Erziehungszweck der kirchlichen Lehre;

„3) daß das Lehrpersonal der kirchlichen Konfession angehören muß, da die Anstalt selbst kirchliches Institut ist;

„4) daß die Oberaufsicht und die Entscheidungsgewalt über streitige Fragen (jurisdictio) der Kirche aus eigenem Recht gebührt und mit der geistlichen Hierarchie als solcher verbunden erscheint."

C. Das System der kirchlichen Schulen, „die man auch konfessionelle nennen mag, aber sogleich mit einer Erinnerung daran, daß dies Wort unseren Gesetzen fremd ist", wurde „in Preußen abgeändert schon durch König Friedrich Wilhelm I. und dann weiter durch drei untrennbare, stetig fortschreitende, gesetzliche Prinzipien": die Einführung des gesetzlichen Schulzwangs — die Parität der anerkannten Kirchen —, die Anerkennung der Pflicht des Staats für den notwendigen Unterhalt der öffentlichen Schule zu sorgen.

„Diese schrittweise entfalteten Grundsätze des preußischen Unterrichtswesens haben ihre Zusammenfassung gefunden im Allgemeinen Landrecht, Teil II, Tit. XII. Der leitende Grundsatz ist an die Spitze gestellt: ‚daß alle öffentlichen Schulen Veranstaltungen des Staates sind (§ 1)'. Darauf folgen die drei Grundprinzipien":

1) „der Schulzwang, § 43 ff.";

2) „die Parität der anerkannten Kirchen, durchgeführt in Tit. XI, XII, und in den Schulreglements";

3) „der Grundsatz der Unterhaltung des Schulwesens von unten herauf als gemeine Last (Tit. XII, §§ 29. 34. 38)“, der „trotz aller Variationen auch den Provinzial- und Lokalverordnungen zugrunde liegt“ und welchem korrespondiert „das gemeine Recht des Schulbesuchs in § 10“.

Der Dualismus, welchen der vorangehende Tit. XI trotz des Bestrebens, das den Kirchen Gemeinsame, soweit es möglich, durch abstrakte Bezeichnungen voranzustellen, notgedrungen aufzeigt, ist „in Tit. XII vom Schulwesen spurlos getilgt. Hier ist weder von evangelischen noch katholischen Schulen, weder von Schulen evangelischer noch katholischer Konfession, noch von irgendeiner konfessionellen Bezeichnung die Rede“ (S. 19f.).

D. Auf die Publikation des Allgemeinen Landrechts folgt ein Menschenalter der Konformität der Unterrichts-Verwaltung mit der Landesgesetzgebung, im ganzen zusammenfallend mit der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms III. Die legale Unterrichtsverwaltung formiert sich in folgenden vier Richtungen (S. 24ff.):

1) Der Religionsunterricht ist als obligatorischer Teil des Lehrplans der öffentlichen Schule, und zwar in der dem Wesen der betreffenden positiven Religion entsprechenden Weise (S. 27), ausnahmslos anerkannt. Kinder anderer Konfession, als der in der Schule gelehrten, sind gesetzlich von der Teilnahme daran entbunden.

2) Dem „wissenschaftlichen Unterricht“ ist neben dem Religionsunterricht volle Selbständigkeit gewahrt (S. 29ff.)

3) Der für die Schulen als Veranstaltungen des Staats

neu gebildete Berufsstand mußte folgerecht die Pflichten und Rechte der Staatsdiener erhalten. Der Lehrerstand bildete sich also — da Dissidenten durch das Staatsdiener-Gesetz ausgeschlossen waren — aus Personen katholischer oder evangelischer Konfession, unter welchen nach dem Grundsatz der Parität und der Staatsdiener-Gesetze ein Unterschied der Anstellungsfähigkeit nur durch die Bestimmung des Amts entstand. Dem entsprechend mußte der Religionslehrer und weiter in der Elementarschule der einzige vorhandene Lehrer der Konfession angehören, deren Religion er zu lehren hatte. Darüber hinaus setzte sich zwar thatsächlich eine Scheidung fort, es bildete sich „eine stillschweigende Verwaltungsmaxime, nach welcher auch bei den mehrklassigen Schulanstalten in der Regel evangelische Lehrer in den evangelischen, katholische in den katholischen Landesteilen angestellt wurden". „Aber die Verwaltung hat sich gehütet, aus Gesichtspunkten der Konvenienz einen neuen Rechtsgrundsatz zu machen", sie „hat es vermieden, auch nur im Wege des Reglements oder allgemeiner Instruktionen Vorschriften darüber geben zu wollen; diese Frage war und blieb eine einfache Frage der Dienstpragmatik" (S. 32 ff.)

4) Die Oberaufsicht über die Schule gehörte dem Staat; nur als von ihm Delegierte fungierten die Ortsgeistlichen als Lokal-Schulinspektoren, die Superintendenten und Erzpriester als Kreis-Schulinspektoren, die Konsistorien und Bischöfe als höhere Aufsichtsinstanzen für ihre Bezirke (S. 35 ff.)

E. „Dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts folgt in Preußen ein zweites Menschenalter, in welchem unter dem Namen und der Autorität des Staats selber (durch

die Verwaltung) die gesetzlichen Grundlagen des Unterrichtswesens sich allmählich umkehren." „Dieses neue Verwaltungsrecht bildet sich zunächst durch eine eigenmächtige Änderung des Sprachgebrauchs" (S. 41).

Erst jetzt tritt der Satz auf: „Alle preußischen Schulen sind entweder evangelischer oder katholischer Konfession, oder Simultanschulen; als Prinzip ausgedrückt: alle preußischen Schulen sind konfessionelle Schulen." „Dieser Sprachgebrauch ist den Landesgesetzen fremd; er ist im Landrecht durch eine sehr sorgfältige, überlegte Fassung disapprobiert." „Sobald man nun aber den untergeschobenen Ausdruck ‚konfessionelle Schulen' zu einem Verwaltungsrechtsgrundsatz erhebt, also das innerliche Moment des Glaubens an eine äußere permanente Anstalt heftet, so kommt man notwendig auf die äußere permanente Verkörperung des Glaubens in der Kirche zurück." Und „mit der so unmerkbar eingetretenen Rückkehr zur kirchlichen Schule kehren, erwünscht und unerwünscht, die rechtlichen Folgen des Begriffs (B, 1 bis 4) zurück in allen vier Richtungen":

1) der Religionsunterricht und die religiösen Andachten und Übungen bilden den Hauptteil und Schwerpunkt der Schule (S. 42);

2) die Selbständigkeit des wissenschaftlichen Unterrichts hört auf; alle Wissenschaft — Geschichte, Nationallitteratur, Sprachen, selbst Naturwissenschaft — muß sich den kirchlichen Unterscheidungslehren und Parteistandpunkten unterordnen (S. 44);

3) die berufsmäßige Selbständigkeit des Lehrpersonals hört auf; in der Hauptsache erscheint das Personal der kon-

fessionellen Schulen als ein kirchliches Personal, wie in der historischen Bildung unseres Schulwesens (S. 45);

4) die Oberaufsicht der konfessionellen Schule gebührt der Kirche, nicht dem Staate (S. 47).

Allerdings „standen der Durchführung der Konfessionsschulen so zahlreiche thatsächliche und rechtliche Hindernisse entgegen, daß die Verwaltung sich noch eine Kette weiterer Rechtsbegriffe bilden mußte, um namentlich die höheren Schulen den verschiedenen Kirchen zu übereignen. Zu diesem Zweck sind die weiteren unechten Begriffe der stiftungsmäßigen, dotationsmäßigen, observanzmäßigen, statutenmäßigen und simultanen Schulen (erster und zweiter Klasse) gebildet" worden, „deren Entwirrung kaum weniger mühsam" ist „als ihre Bildung" (S. 49).

F. Aus den vorausgehenden Erwägungen ist zu folgern (S. 65):

„Es bedarf eines Verwaltungsgerichtshofes, um endlich einmal rechtlich festzustellen, ob es in Preußen konfessionelle Schulen, ob es in Preußen stiftungsmäßige, dotationsmäßige, verwaltungsherkömmliche, statutarische, simultane Konfessionsschulen erster und zweiter Klasse wirklich giebt oder nicht giebt."

2.

Es ist schade, daß uns die Gneistsche Schrift nicht in einer zweiten Auflage aus jüngster Zeit vorliegt. Nicht bloß, weil es von Interesse wäre, eine eingehendere Darstellung der preußischen Unterrichsverwaltung während der letzten fünfzehn Jahre von Gneist zu erhalten; man dürfte auch wohl hoffen, daß er gegenüber der neuesten Verwaltungspraxis, so gewiß auch sie im Gegensatz steht zu seinen eigenen Anschauungen, doch *nicht alle* die Vorwürfe erheben würde, welche er auf die preußische Verwaltung im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts gehäuft hat.

Dafür spricht schon sein Votum als Korreferent der Unterrichtskommission in der Beschwerdesache der Stadt Elbing („Die Simultanschule", Berlin 1880). Gar manche seiner früheren Äußerungen erscheint hier einigermaßen abgeschwächt. Aber da einerseits nicht wohl zu sagen ist, inwieweit der spezielle Anlaß auf die Form eingewirkt hat, anderseits die oben (S. 3) angeführte neuere Litteratur überall auf die ältere, ausführlichere Schrift sich beruft, so wird es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn ich mich auch in der Folge einfach an diese halte. Sollte darum meine Polemik die *heutigen* Anschauungen Gneists teilweise nicht treffen,

so könnte mich das selbstverständlich im Interesse der Sache nur freuen.

Um so weniger habe ich Anlaß, auf alle Einzelpunkte in seinen Ausführungen speziell einzugehen. Der Verwaltungsgerichtshof, den Gneist 1869 forderte, ist inzwischen ins Leben getreten. Aber auch das Ministerium Falk, das den Intentionen Gneists vielleicht näher stand als irgendein anderes, selbst das Altensteinsche nicht ausgenommen, hat sich nicht veranlaßt gesehen, für eine Ausdehnung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte oder auch nur des Oberverwaltungsgerichts auf innere Schulangelegenheiten einzutreten. Ja, nicht einmal Gneist selbst hat gewagt, bei der Beratung des Zuständigkeitsgesetzes von 1875 im Abgeordnetenhause eine solche Ausdehnung zu beantragen. Im übrigen handelt es sich dabei allein um eine Frage der Gesetzgebungspolitik, die uns wenigstens gegenwärtig nichts angeht, wo wir uns ausschließlich mit dem bestehenden Recht befassen.

Ebenso gewiß darf ich auf eine selbständige Erörterung darüber verzichten, ob das Bild, das Gneist von den zwei Perioden der preußischen Unterrichtsverwaltung innerhalb der letzten achtzig Jahre vor Erscheinen seines Buches (siehe Abschn. 1., D. und E.) entworfen hat, ein historisch getreues oder vielmehr ein einseitiges, von bestimmten vorgefaßten Meinungen aus gezeichnetes ist. Daß ich persönlich der letzteren Ansicht bin, und zwar bezüglich beider Perioden, wird sich gelegentlich aus späteren Ausführungen ergeben. Aber direkt interessiert mich diese ganze Verwaltungspraxis augenblicklich nicht; mein Augenmerk ist, wie schon bemerkt,

allein darauf gerichtet, im Anschluß an die Gneistsche Darstellung, die „bestehenden Gesetze" aufzusuchen und ihren Inhalt klarzulegen.

Nur freilich muß ich hier sogleich im Anfang von Gneist darin abweichen, daß ich in gewissem Sinne auch die Artikel 20—26 der Verfassungsurkunde zu den „bestehenden Gesetzen" rechne. Wenn Art. 112 vorschreibt:

„Bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen",

so ist damit nur zweierlei zweifellos ausgesprochen:

1) daß durch die Art. 20ff. an dem Bestehenden unmittelbar nichts geändert werde;

2) daß für die „Regulativgewalten der Zentral- und Provinzialbehörden" (um mit Gneist zu reden) die zur Zeit der Verfassungspublikation geltenden gesetzlichen Bestimmungen so lange maßgebend bleiben sollen, bis das von der Verfassung selbst geforderte Allgemeine Unterrichtsgesetz zustande gekommen sei.

Eine Beschränkung der Rechte der Staatsregierung innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in Art. 112 sicherlich nicht enthalten. Eben darum aber ergiebt sich eine solche Beschränkung aus den Art. 20 bis 25, soweit sie Forderungen aufstellen, die in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgesprochen und doch auch nicht im Widerspruch mit denselben sind. Denn was der Staatsregierung hier als Aufgabe für ihre gesetzgeberische Wirksamkeit gestellt wird, ist damit ihr zugleich als Maßstab

für die Verwaltung insoweit gesetzt, als es sich mit der bestehenden Gesetzgebung verträgt*). Dies ist keine bloße Vermutung, hervorgegangen aus allgemeineren Erwägungen; es ist auch in den Verhandlungen des Preußischen Landtags wiederholt anerkannt und in dem § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 geradezu sanktioniert worden. Die ausdrückliche Erklärung des letzteren:

„Unberührt bleibt (die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie) der Art. 24 der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850"

hat nur Sinn, wenn man dem letzterwähnten Artikel, der

---

*) Noch weiter geht Rönne, Preuß. Staatsrecht I, 2, § 196, S. 689 (4. Aufl.): „Insoweit die Grundsätze der Art. 20—25 zu ihrer Verwirklichung gar keiner weiteren Organisationsgesetze bedürfen, sind sie durch die Übergangsbestimmung des Art. 112 nicht für suspendiert zu erachten, sondern es tritt an und für sich auch bezüglich der vor Emanation der Verf.-Urk. ergangenen Gesetze und Verordnungen über das Schul- und Unterrichtswesen die Vorschrift des Art. 109 in Wirksamkeit, daß diese vor Emanation der Verf.-Urk. erlassenen Gesetze und Verordnungen nur insoweit in Kraft verblieben sind, als sie nicht der Verfassung zuwider sind." Ich halte diese Auffassung für ebenso falsch wie die entgegengesetzte Gneists. Denn daß eine Verfassungsbestimmung insoweit, als es zu ihrer Ausführung besonderer Organisationsgesetze bedarf, in keinem Falle unmittelbar die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, auch nicht die widersprechenden, beseitigen will, liegt in der Natur der Sache; der Art. 109 paßt immer nur auf die Fälle, wo die betreffenden Verfassungsbestimmungen ohne besonderes Ausführungsgesetz sich verwirklichen ließen, und der Art. 112 enthält daher offenbar eine Spezialvorschrift, welche die Geltung von 109 für den betr. Fall ausschließt. Anderseits hat Rönne seine eigene Ansicht in seiner Erörterung über Art. 24, indem er bezüglich der konfessionellen Schulen einfach Gneist excerpiert, vollständig verleugnet.

gerade auch für unsere Frage in erster Linie in Betracht kommt, die voraus bemerkte unmittelbar praktische Bedeutung beimißt. Denn zu einem besonderen Ausspruche, daß der Art. 24 als Verfassungsartikel überhaupt nicht beseitigt sei, war in einem Gesetze, das sich in keiner Weise als Verfassungsänderung, sondern speziell als eine „Ausführung des Art. 23 der Verfassung" darstellt, gar kein Anlaß vorhanden. Überdies spricht für unsere Auffassung auch die Zusammenstellung des Art. 24 mit der den Gemeinden zustehenden Schulaufsicht. Ob man übrigens in unserm Falle von gesetzlichen Rechtssätzen, die z. B. nur eine beschränkte Geltung haben, oder lieber von Verwaltungsmaximen reden will, die in der Verfassung Billigung gefunden haben, darf an diesem Orte ruhig dahingestellt bleiben. Die Hauptsache ist, daß auch „Verwaltungsmaximen" von der letzteren Art als für die Verwaltungsorgane des Staats, die höchsten nicht ausgenommen, schlechthin bindende, d. h. von ihnen selbst nicht aufhebbare angesehen werden müßten.

Und selbst wenn man alles dies in Abrede ziehen wollte, wird man wenigstens das eine nicht leugnen können: daß in den Art. 20—25 sehr wertvolles Material für die Auslegung derjenigen drei Prinzipien enthalten ist, die Gneist als die ausschließlichen Grundlagen des heutigen Preußischen Unterrichtswesens betrachtet. Von welcher Bedeutung aber dies ist, kann man schon aus dem Geständnisse Gneists selbst entnehmen (a. a. O., S. 22), daß „die preußische Gesetzgebung nur die drei bekannten Grundsätze des Schulzwangs, der Parität und der Schulunterhaltungspflicht und

den dazu gehörigen Rahmen der erzwingbaren Berechtigungen und Verpflichtungen gegeben hat"; daß „die Regulativgewalten der Zentral- und Provinzialbehörden diesen Rahmen auszufüllen", ja sogar „in manchen Punkten das Gebiet der erzwingbaren Berechtigungen und Verpflichtungen zu ergänzen" haben. Noch deutlicher wird es, wenn man hinzufügt, daß in dem Allgemeinen Landrecht, in welchem Gneist die gesetzlichen Bestimmungen für das Preußische Unterrichtswesen allein findet, kein Wort darüber gesagt ist, wie Religionsunterricht und andere Unterrichtsgegenstände in der Schule getrieben werden sollen, wie die Lehrer in diesen anderen Unterrichtsgegenständen qualifiziert sein müssen u. s. w. Denn daraus folgt, daß — vom Standpunkte Gneists aus — alle diese Fragen, soweit irgend möglich, aus jenen drei leitenden Grundsätzen heraus beantwortet werden müssen und zwar, wie sich für jeden besonnenen Interpreten von selbst versteht, im Geiste der Gesetzgebung selbst, nicht nach irgendeiner subjektiven Auffassung, auch wenn die letztere wider Erwarten den Vorzug größerer logischer Konsequenz für sich haben sollte. Natürlich ist bei dem „Geist der Gesetzgebung" zunächst an den Geist des Allgemeinen Landrechts selbst und der ungefähr gleichzeitigen Gesetzgebung zu denken, und von welcher Art dieser ist, wird darum weiter unten ausführlich gezeigt werden. Aber in zweiter Linie kommt doch auch die spätere Gesetzgebung in Frage, und daß zu dieser vor allem auch die Verfassungsgesetzgebung gehört, zumal wo diese, wie im gegenwärtigen Falle gar nichts wesentlich anderes sein will als eine weitere Ausführung und Ergänzung gerade jener „drei leiten-

den Grundsätze", bedarf wohl keiner weiteren Bemerkung.

Eine andere Frage ist es natürlich, ob der Art. 24 der Preußischen Verfassungsurkunde wirklich die sogen. konfessionelle Volksschule als Regel hinstellen will oder ob die Worte:

„Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen"

irgendwie anders zu deuten sind. Ich gestehe insbesondere gern zu, daß die eben citierten Worte des Art. 24 für sich allein keine völlig sichere Entscheidung an die Hand geben würden. Zieht man indessen zugleich den Umstand in Betracht, daß im Absatz 2 desselben Artikels für den Religionsunterricht noch besonders die Leitung den Kirchengemeinschaften garantiert wird, so wird man wenigstens nicht wohl um den Schluß herumkommen, daß der erste Absatz noch ein Mehreres als die bloße Zusicherung eines wahrhaft konfessionellen Religionsunterrichts in der Volksschule, und zwar etwas auf die Schuleinrichtung im ganzen Bezügliches gewähren sollte. Und vergleicht man dazu vollends die Landtagsverhandlungen von 1849/50, sowie die ganze vorausgehende Entwickelung des Preußischen Schulwesens, so wird man in keiner Weise zweifelhaft sein können, daß jene Worte in der That nichts anderes als einen Versuch enthalten, in aller Kürze, aber unter Vermeidung einer streng technischen Ausdrucksweise, die konfessionelle Schule im Prinzip zu sanktionieren.

Allerdings setze ich dabei eine wesentlich andere Vorstellung von der Preußischen Schulgesetzgebung und Schul-

verwaltung seit dem Allgemeinen Landrecht und insbesondere von letzterem selbst voraus, als sie Gneist in seiner Schrift geltend gemacht hat. Es wird darum meine nächste Aufgabe sein müssen, vor allem die Unrichtigkeit dieser Gneistschen Vorstellung nachzuweisen und im Anschluß daran die meinige zu begründen.

3.

Die notwendigste Vorbedingung für die Lösung der am Schlusse des vorigen Abschnitts bezeichneten Aufgabe ist eine Verständigung über den Sprachgebrauch bezüglich des Ausdrucks „konfessionelle Schule".

Nach Gneist ist der Ausdruck „konfessionelle Schule" nebst seinem Gegensatze „Simultanschule" in der preußischen Verwaltungspraxis erst sprachgebräuchlich geworden im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts, mit der Periode der von ihm als gesetzwidrig charakterisierten Schulverwaltung (s. Abschn. 1., E). Gneist schildert die Entstehung dieses offiziellen Sprachgebrauchs und seinen Inhalt folgendermaßen:

„Die öffentliche Schule, in welcher der Religionsunterricht evangelischer Konfession erteilt wird, nennt man evangelische Schule; diejenige, in welcher der Unterricht katholischer Konfession erteilt wird, katholische Schule.

„Da die mit einem Lehrer versehene Volksschule nur den einen oder den andern Religionsunterricht erteilt, so sagt man: die Elementarschule ist notwendig entweder eine evangelische oder katholische.

„Da auch die höheren Schulen der Mehrzahl nach nur den einen oder andern Religionsunterricht erteilen, so sagt man: auch die höheren Schulen sind in der Regel evangelische oder katholische.

„Da die Erteilung eines zweiseitigen Religionsunterrichts de facto in einer mäßigen Zahl von Schulen stattfindet, so sagt man: es giebt auch ‚Simultanschulen'; diese sind aber eine gesetzliche Abnormität, welche nur auf ausnahmsweiser Gestattung beruht.

„Da also in jedem Falle die öffentliche Schule entweder den Religionsunterricht evangelischer oder katholischer oder beider Konfessionen erteilt, so sagt man: alle preußischen Schulen sind entweder evangelischer oder katholischer Konfession oder Simultanschulen.

„Als Prinzip ausgedrückt: die preußischen Schulen sind konfessionelle Schulen.

„Dieser Sprachgebrauch ist freilich den Landesgesetzen fremd. Er ist im Landrecht durch eine sehr sorgfältige, überlegte Fassung disapprobiert. Es liegt auch an sich ein Widerspruch darin, daß ein objektives Ding, eine Schule, ein Schulgebäude, eine Schuleinrichtung für eine Zahl von Lehrern und Schülern, einen religiösen Glauben haben soll. Eine Anstalt kann keine ‚Konfession' haben. Allein in dem nun beginnenden Streit vermengten sich alsbald die theologischen, die pädagogischen und die juristischen Standpunkte zu einem unlösbaren Knäuel. Die Erziehung, sagt man, ist die

Basis der Unterrichtsanstalten; die Konfession ist die Basis der Erziehung; also sind die preußischen Unterrichtsanstalten konfessionell. Mit dieser Konklusion glaubte man mit sich und mit den Landesgesetzen im Reinen zu sein.

„Sobald man nun aber den untergeschobenen Ausdruck ‚konfessionelle Schule‘ zu einem leitenden Grundsatz des Verwaltungsrechts erhebt, also das innerliche Moment des Glaubens an eine äußerliche permanente Anstalt heftet, so kommt man notwendig auf die äußere permanente Verkörperung des Glaubens in der Kirche zurück. Das war es, worauf die kirchlichen Parteien hinstrebten. Die evangelisch-konfessionelle oder katholisch-konfessionelle Schule kann in ihrem letzten Wesen nur ein ‚Teil‘, ein ‚Glied‘ der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche sein, — und damit kehrt der im 18. Jahrhundert in Preußen verlassene Begriff der kirchlichen Schule zurück.“

Mit den letzten Bemerkungen glaubt Gneist offenbar auch hinreichend gerechtfertigt zu haben, warum er selbst in seinen eigenen prinzipiellen Ausführungen „konfessionelle Schule“ und „kirchliche Schule“ regelmäßig identifiziert. Wenigstens fehlt es in seinen Auseinandersetzungen an einer anderweitigen Begründung dieser Identifizierung. Und eben hier steckt der eigentliche Kernfehler aller seiner Deduktionen.

Wohl mag zugegeben werden, daß die von Gneist genannten „kirchlichen Parteien“ oder wenigstens zahlreiche Anhänger derselben in den „konfessionellen Schulen“ bis-

weilen in der That nichts anderes als kirchliche Schulen erblickt haben; daß auch die Schulverwaltung in der fraglichen Periode nicht immer von Äußerungen sich freigehalten, die in solchem Sinne gedeutet werden durften. Allein nur um so nachdrücklicher ist zu betonen:

1) daß der Ausdruck „konfessionelle Schule" seiner wirklichen Entstehungsgeschichte nach nichts weniger als mit „kirchlicher Schule" identisch ist;

2) daß jedenfalls der heutige Sprachgebrauch „konfessionelle Schule" nicht als identisch mit „kirchlicher Schule", sondern vielmehr als Ausdruck für eine bestimmte Form von Schulanstalten nimmt, gleichviel ob dieselben direkt vom Staat oder unter staatlicher Aufsicht von öffentlichen Genossenschaften resp. auch von Privaten gehalten werden.

Gewiß hat Gneist recht mit der Bemerkung, daß die in Frage befangenen Ausdrücke „dem Landrecht fremd" sind. Aber woher weiß er, daß der Sprachgebrauch, dem sie angehören, im Landrecht selbst „disapprobiert" werden sollte? Was er aus den beim Königlichen Justizministerium aufbewahrten Materialien des Allgemeinen Landrechts über die Entstehung des Tit. XII vom Schulwesen mitteilt (S. 19, Anmerk.), enthält hierüber auch nicht die leiseste Andeutung. Und nachdem ich durch die Güte des Herrn Justizministers Dr. Friedberg Exc. Gelegenheit gehabt habe, diese Materialien selbst in ebenso ausgedehnter als bequemer Weise zu benutzen, kann ich auch positiv bezeugen, daß sowohl in den verschiedenen Entwürfen, als in dem Extrakt und der Beantwortung der eingegangenen Monita,

sowie endlich in der Revision sämtlicher Monitorum jenes „disapprobierten" Sprachgebrauchs nirgends Erwähnung geschieht. Es dürfte der Schluß berechtigt sein, daß Gneist den fraglichen Sprachgebrauch einzig darum für im Landrecht disapprobiert hält, weil das letztere im Prinzip die kirchliche Schule disapprobiert hat, die nach seiner vorgefaßten Meinung stets unter dem Ausdruck „konfessionelle Schule" sich verbirgt.

Wie nun aber, wenn der Sprachgebrauch, dem die Ausdrücke „konfessionelle Schule" und „Simultanschule" angehören, überhaupt der Zeit, in welcher das Allgemeine Landrecht entstand, noch ganz fremd war? Wenn sich nachweisen ließe, daß er erst entstanden, nachdem das System der kirchlichen Schulen aufgegeben war?

Schon der Umstand, daß in den oben bezeichneten Materialien zum Allgemeinen Landrecht, insbesondere in dem Extrakt der Monitorum von den fraglichen Ausdrücken keine Spur sich findet, drängt m. E. zur Bejahung dieser beiden Fragen. Es ist von vornherein äußerst unwahrscheinlich, daß gerade diejenigen Stellen der extrahierten Denkschriften u. s. w., in denen von konfessioneller oder Simultanschule gehandelt worden wäre, bei Aufstellung des Extraktes völlig übergangen sein sollten. Auch habe ich den größeren Teil der die Monita selbst enthaltenden Aktenbände daraufhin durchblättert und schlechterdings nichts bemerkt, woraus ich auf Unzuverlässigkeit des Extraktes in dieser Beziehung schließen könnte. Anderseits kommen die fraglichen Ausdrücke, so weit ich habe nachforschen können, ebenso wenig vor in den dem vorigen Jahrhundert und dem ersten Jahr-

zehnt des unsrigen angehörenden Lehrbüchern des Kirchenrechts, welche das Schulwesen noch als Annex der Kirchenverwaltung behandeln. Bezüglich der theologischen und pädagogischen Litteratur derselben Zeit wage ich begreiflicherweise kein bestimmtes Urteil. Aber was ich von ihr weiß, läßt mich nur vermuten, daß auch von ihr das Gleiche gilt wie von der kirchenrechtlichen, und daß selbst denjenigen dahin gehörigen Schriften, die auf möglichste Verwischung der konfessionellen Unterschiede sowie insbesondere auf Fernhaltung derselben von der Kindererziehung hinarbeiten, jene beiden Ausdrücke noch vollständig fremd sind.

Im übrigen dürfte die Erwägung nahe liegen, daß gerade vom Standpunkt der kirchlichen Schule aus die Bildung der Ausdrücke „Konfessionsschule“ und „Simultanschule“, wie sie in unserm Jahrhundert fast überall gleichzeitig neben einander auftreten, gar nicht recht zu erklären wäre. Ist es doch bisher auch niemandem eingefallen, von konfessionellem Gottesdienste oder von konfessioneller Sakramentsverwaltung zu reden. So lange man eine gewisse Eigenschaft als ein- für allemal zu einer bestimmten Einrichtung gehörig ansieht, pflegt man sie nicht der letzteren als Adjektivum beizufügen und dadurch den Schein zu erwecken, als wenn es auch Einrichtungen derselben Art gäbe, die jene Eigenschaft nicht hätten *). Unter einer Simultan-

*) Aus demselben Grunde wird man auch dem Ausdruck „kirchliche Schule“ erst seit der Zeit häufiger begegnen, wo die zu der Kirche gehörige, von dieser abhängige Schule, wie sie bisher allein als Regel bestanden hatte, in Gegensatz gestellt wird zu dem modernen Staatsschulwesen. Dagegen kommen natürlich die Ausdrücke „evan-

schule" dagegen würde man im vorigen Jahrhundert überall nur ein Schulgebäude verstanden haben, das von zwei verschiedenen Konfessionen je für ihre Schulverwaltung benutzt wird. Eine Schulanstalt mit Simultancharakter wäre ja vom Standpunkt der rein kirchlichen Schule aus contradictio in adjecto gewesen*).

Umgekehrt ist es sehr wohl verständlich, wie man vom Standpunkte der Staatsschule aus zu den beiden Ausdrücken kommen konnte, sobald man bei der Einrichtung derselben nicht schlechthin von jeder Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse abstrahieren, sondern vielmehr den Hauptkonfessionen gewisse, wenn auch noch so beschränkte Zugeständnisse machen wollte. Freilich, daß ein objektives Ding, eine Schule, ein Schulgebäude, eine Schuleinrichtung für eine Zahl von Lehrern und Schülern, einen religiösen Glauben haben soll, hat schwerlich jemand jemals zu denken gewagt. Allein Gneist glaubt doch wohl selber nicht daran, daß das Adjectivum „konfessionell"

---

gelische Schulen", „katholische Schulen", „Schulen der Reformierten und Lutheraner" und ähnliche bereits seit dem Reformationszeitalter vor und ist aus ihnen allein gar nicht zu entnehmen, ob es sich in den betreffenden Fällen um kirchliche Schulen handelt, oder um nicht kirchliche, aber für Angehörige der betreffenden Konfession bestimmte Schulen.

*) Daß ganz ausnahmsweise Beispiele einzelner nichtkirchlicher Schulanstalten schon aus dem 18. Jahrhundert und zwar schon längere Zeit vor dem Allgemeinen Landrecht sich nachweisen lassen, die wir heute allenfalls als Simultanschulen bezeichnen würden, wie das 1745 organisierte Collegium Carolinum in Braunschweig (vgl. Firnhaber, Die Nassauische Simultanschule, 1883, I, 334), steht dem im Texte Bemerkten nicht entgegen.

immer oder auch nur gewöhnlich so viel heiße als „eine Konfession habend“; sonst müßte er ja für die kirchliche Schule den Ausdruck ebenso unpassend finden, die als Anstalt doch auch keine Konfession haben kann, und er müßte weiter es allgemeinhin verwerflich finden, von konfessionellen Anschauungen, Bestrebungen, Einrichtungen u. s. w. zu reden. Versteht man dagegen unter „konfessionell“ alles, was durch oder für eine Konfession bestimmt ist, wie dies sprachgebräuchlich zweifellos zulässig, so bietet sich der Ausdruck „konfessionelle Schule“ ganz von selbst für solche Schulen dar, die im allgemeinen für Angehörige einer und derselben Konfession, der Ausdruck „Simultanschule“ für solche, die grundsätzlich für Angehörige mehrerer Konfessionen zugleich berechnet sind*).

Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß die beiden Ausdrücke da, wo man irgend einmal zur Verstaatlichung der Schule unter der angedeuteten Berücksichtigung der Konfessionen geschritten war, sofort hätten auftreten müssen. So lange man jene Berücksichtigung stets in einer und derselben, nämlich in der ersteren Weise eintreten ließ, wie dies der Preußische Staat bis zum Allgemeinen Landrecht**) zweifellos, und nach meiner Ansicht auch noch in und nach diesem that, war zur Bildung zweier derartiger termini technici noch immer kein dringendes Bedürfnis vorhanden. Das letztere trat erst ein, als neben der ersten, bisher alleinigen Art von Schuleinrichtungen

---

*) Damit stimmt in der Hauptsache auch überein Firnhaber a. a. O. I, 331 f.

**) Vgl. hierüber weiter unten S. 45 ff., und die Anmerkung auf S. 50.

auch die zweite Art aufkam. Nachdem dies aber geschehen, hat sich der fragliche Sprachgebrauch sehr rasch entwickelt. Allerdings erscheint derselbe noch nicht ganz fertig in dem Schlesischen „Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niedren katholischen Schulen zc.", wo den ganz evangelischen und ganz katholischen Dörfern und Schulen Dörfer und entsprechend Schulen „mit vermischter Religion" gegenübergestellt werden; ebenso in der „Verordnung des Generalgouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein vom 15. Juli 1814, die Schulvorstände betreffend", wo neben den „Schulen der katholischen" und denen „der evangelischen Gemeinden beider Konfessionen" von „Schulen, welche für verschiedene Konfessionsgenossen bestimmt sind", die Rede ist*). Auch in den derselben Zeit angehörigen, neuerdings von Firnhaber ausführlich mitgeteilten Verhandlungen über die Einführung von „Simultanschulen" in Nassau kommt diese letztere, von Firnhaber selbst gebrauchte Bezeichnung nirgends vor, insbesondere auch noch nicht in dem das Resultat dieser Verhandlungen bildenden Schuledikt vom 24. März 1817.

Dagegen findet sich bereits in der Verfügung des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 26. Juni 1811 (an die geistlichen und Schuldeputationen der Königlichen Regierung zu Stettin) der bezeichnende Ausdruck: „Schulen verschiedener Konfessionen"; derselbe, dem

---

*) Ich betone: der Sprachgebrauch ist noch nicht ganz fertig; in der Sache handelt es sich hier wie dort offenbar um den Gegensatz zwischen konfessionellen und Simultanschulen.

alsdann in dem 1819 vollendeten Süvernschen Entwurfe zu einem Unterrichtsgesetze — zum erstenmale, so weit ich sehen kann — der Ausdruck „Simultanschule" an die Seite gesetzt wird. Und nachdem einmal in dieser Weise die beiden Bezeichnungen „Konfessionsschule" und „Simultanschule" in den offiziellen Sprachgebrauch eingeführt sind, — und zwar muß ich annehmen, ohne jede Vorbereitung durch einen schon vorher entwickelten litterarischen Sprachgebrauch, — da kehren sie auch ganz konstant wieder überall, wo dieselben Dinge zur Erörterung stehen. Wohl sind es verhältnismäßig wenige Schriftstücke, die hierfür aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. als Beispiele aufgeführt werden können: insbesondere die Gutachten der Oberpräsidenten über den vorerwähnten Gesetzentwurf, die Kabinettsordres von 1821 und 1829, das Altensteinsche Zirkularreskript von 1822, der Preußische Provinziallandtags-Abschied von 1838. Einerseits jedoch fehlt es vollständig an Gegenbeispielen, d. h. an Belegen dafür, daß die preußische Schulverwaltung jener Zeit die fraglichen beiden Ausdrücke für gewöhnlich zu vermeiden bemüht gewesen; daher jenes verhältnismäßig seltene Vorkommen in der Seltenheit sachlichen Anlasses zu Anordnungen der bezüglichen Art seine ausreichende Erklärung findet. Anderseits treten die beiden Ausdrücke überall, wo sie sich einmal finden, augenscheinlich als technische Bezeichnungen auf.

Aus alledem geht wohl zur Genüge hervor, was es mit der Bemerkung Gneists (S. 27, Anm.) auf sich hat: daß „dem Referenten auch im Altensteinschen Ministerium die dem theologischen Bildungsgange geläufigen Ausdrücke

einer ‚Konfessionsschule‘ und ‚Simultanschule‘ unwillkürlich in die Feder gelaufen sind, so sehr diese Ausdrücke vom Allgemeinen Landrecht perhorresziert sind.“

Das gerade Gegenteil ist richtig. Weder sind diese Ausdrücke „vom Allgemeinen Landrecht perhorresziert“; denn die Verfasser desselben kannten sie überhaupt noch nicht. Noch konnten diese Ausdrücke dem Referenten im Altensteinschen Ministerium „als aus dem theologischen Bildungsgange geläufig in die Feder laufen“; denn sie waren diesem Bildungsgange bis zum Jahre 1819, wo sie in dem offiziellen Unterrichtsgesetz-Entwurfe auftauchen, durchaus nicht geläufig.

Und weiter ist klar, daß es geradezu die Dinge auf den Kopf stellen heißt, wenn man behauptet: konfessionelle Schule und kirchliche Schule seien identische Begriffe und daher komme der erstere innerhalb der preußischen Schulverwaltung erst seit 1840 regelmäßig vor, wo man begonnen habe, an Stelle der Staatsschule in der Sache mehr und mehr wieder die kirchliche Schule zu setzen. Denn aus unseren obigen Erörterungen folgt vielmehr, daß „konfessionelle Schule“ oder „Konfessionsschule“, ebenso wie „Simultanschule“, nach der Geschichte des Sprachgebrauchs Bezeichnung für eine bestimmte Art der Staatsschule, d. h. in dem weiten Sinne des Allgemeinen Landrechts überhaupt der nach Anordnung und unter Aufsicht des Staats geführten Schule ist und in dieser Bedeutung bereits in der Periode der von Gneist selbst so genannten „gesetzmäßigen Unterrichtsverwaltung“ vor 1840 zum terminus technicus geworden ist.

Schließlich bedarf es wohl kaum besonderer Beweise, daß die letztere Bemerkung auch für die Gegenwart zutrifft. Nicht als wenn ich damit nachträglich wieder zurücknehmen wollte, was ich oben Gneist selbst zugegeben habe, daß in der Zeit von 1840 bis zum Erscheinen seiner Schrift in gewissen Kreisen und selbst in einzelnen offiziellen Schriftstücken eine Neigung zur Identifizierung oder doch Vermengung von konfessioneller und kirchlicher Schule nicht zu verkennen ist. Aber seit dem Schulaufsichts-Gesetz von 1872 hat mindestens die Unterrichtsverwaltung von dieser Neigung sich völlig frei erhalten, wie am deutlichsten die Erklärungen des Ministers v. Puttkamer auf der ersten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen im Jahre 1879 beweisen. Auch dürften gerade diese Erklärungen im Zusammenhange mit den bezüglichen Verhandlungen der Generalsynode, insbesondere den Ausführungen des Referenten Geh. Rat Schrader, wesentlich dazu beigetragen haben, jene richtige Auffassung von konfessioneller Schule zu fördern und in weiteste Kreise zu tragen, wie sie dem offiziellen Sprachgebrauche vor 1840 entspricht.

Eine eigentliche Definition von beiden Ausdrücken freilich ist von den Genannten nicht gegeben worden. Und sie kann nicht wohl gegeben werden; oder richtiger gesagt, es kann auch heute nicht wohl eine andere Definition gegeben werden, als wie sie sich in den fraglichen Wortbildungen selbst ausspricht und demgemäß bereits oben von mir angedeutet worden ist: Konfessionsschule oder konfessionelle Schule ist diejenige (öffentliche oder Privat-)Schule, welche in ihren allgemeinen Einrichtungen für Angehörige

einer bestimmten Konfession, — Simultanschule diejenige, welche für Genossen mehrerer Konfessionen berechnet ist. Inwieweit bei der ersteren der Unterricht von konfessionellen, religiös erziehlichen Gesichtspunkten geleitet sein, wie sich Religionsunterricht und sonstiger Unterricht nach Umfang und Methode zu einander verhalten, welcher Einfluß der Kirche inbezug auf die Schuleinrichtungen, insbesondere auf den Religionsunterricht zukommen soll, — ferner inwieweit bei der Simultanschule die Enthaltsamkeit inbezug auf die die Religion berührenden Unterrichtsgegenstände z. B. in der Bestimmung der Lehrbücher und der Gegenstände des Geschichtsunterrichts gehen, wie das Verhältnis der Konfessionen bei Besetzung der Lehrerstellen geregelt werden soll, — alles das sind Fragen, denen durch eine einfache Erklärung für oder wider die eine oder andere Art von Schulen in keiner Weise präjudiziert wird. Insbesondere ist der konfessionellen Schule durchaus nicht wesentlich, daß „der Religionsunterricht ihr Hauptgegenstand" oder gar bei der Volksschule der einzige, und nicht bloß einer ihrer Hauptgegenstände sei, — es ist auch unrichtig, daß in ihr „alle Lehrgegenstände außer dem Religionsunterrichte . . . durchdrungen von kirchlichem Geist, untergeordnet dem Erziehungszweck der kirchlichen Lehre" oder gar „den kirchlichen Parteistandpunkten" sein müßten und nicht auch eine rein wissenschaftliche Behandlung dieser Dinge, so lange sie nur nicht Gefahr läuft, die Köpfe der Schüler durch eine gegensätzliche, feindliche Stellung zu der betreffenden Konfession zu verwirren, sehr wohl mit ihrem Begriffe vereinbar sei. Und erst recht nicht liegt es in diesem Begriffe, daß „die Ober-

aufsicht und Entscheidungsgewalt über streitige Fragen der Kirche aus eigenem Recht gebührt und mit der geistlichen Hierarchie als solcher verbunden erscheint". Ein einziges der von Gneist für die kirchliche und demgemäß nach seiner Meinung auch für die konfessionelle Schule aufgestellten vier Merkmale darf man für letztere — in der Hauptsache wenigstens — als richtig anerkennen: die Forderung, daß die Lehrer einer konfessionellen Schule der bezüglichen Konfession selbst angehören sollen. Ein völlig unbedingtes Zugeständnis ist jedoch selbst in dieser Beziehung nicht zu machen, da sowohl nach unserer Begriffsbestimmung, wie nach der Praxis, der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß für Fächer, welche die Religion nicht direkt berühren, — natürlich immer mit der vorher bemerkten dem Zwecke der Schule entsprechenden negativen Verpflichtung — ausnahmsweise auch ein fremder Konfessionsgenosse als Lehrer angestellt wird.

Nach alledem erscheint der Begriff der konfessionellen Schule als ein sehr weiter, wenn man will, dehnbarer Begriff, in dessen Bereich eine große Zahl von Arten oder Graden der Berücksichtigung konfessioneller Interessen fallen. Unklar ist er darum jedoch nicht. Die Verschiedenheit dieser Arten oder Grade folgt allein aus der Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Länder, sowie der Verschiedenheit der Anschauungen darüber, inwieweit die an sich — im Prinzip — angenommene Berücksichtigung einer bestimmten Konfession bei den Schuleinrichtungen erstrebenswert und unter gleichzeitiger Berücksichtigung konkurrierender Gesichtspunkte möglich sei. Die Einheit des

Begriffs selbst aber ist beschlossen in der Tendenz, die Schule so zu gestalten, wie es — bei Beachtung aller nach Zeit und Ort für eine Schuleinrichtung in Betracht kommenden Gesichtspunkte — für die Schüler einer bestimmten Konfession am ersprießlichsten erscheint.

4.

Kehren wir zu der Aufgabe selbst zurück, zu welcher die Erörterungen des vorigen Abschnitts über den Sprachgebrauch nur die Vorbereitung bilden sollten, so darf ich das Thema der zunächst folgenden Auseinandersetzungen kurz dahin formulieren: Die Ansicht Gneists von der Schulgesetzgebung des Allgemeinen Landrechts ist in einem Hauptpunkte falsch; die Unterscheidung zwischen dem Religionsunterricht und den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche Gneist darin finden will, ist ihm vollständig fremd; das Landrecht trifft überhaupt gar keine derartigen Bestimmungen darüber, wie der Unterricht erteilt werden soll, setzt aber stillschweigend Schulen voraus, die nach dem später ausgebildeten Sprachgebrauche — wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde — unbedenklich als konfessionelle Schulen zu bezeichnen sind.

Stellen wir zuvördest einmal diejenigen Vorschriften des XII. Titels des 2. Teils des Allgemeinen Landrechts zusammen, die für unsere Frage irgend in Betracht kommen. Es sind dies, sofern wir uns in erster Linie auf die öffentlichen Schulen, und zwar auf die Volksschulen („gemeine Schulen") beschränken, folgende:

§ 1. Schulen (und Universitäten) sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen (und Wissenschaften) zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden. —

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden. —

§ 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine auf dem Lande und in den kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten, und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§ 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann. —

§ 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

§ 25. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden. —

§ 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§ 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

§ 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben eben auf die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§ 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrag zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen. —

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat. —

§ 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

In allen diesen Sätzen vermag ich schlechterdings nicht eine Andeutung darüber zu finden, daß der Religionsunterricht konfessionell, alle anderen Unterrichtsfächer dagegen „rein wissenschaftlich" d. h. ohne jede Rücksicht auf konfessionelle Anschauungen betrieben werden sollen. Wenn Gneist dennoch behauptet, daß dies die Intention des Landrechts sei, so hätte er dies jedenfalls besser begründen sollen. So wie er die Sache thatsächlich behandelt hat, erscheint die letztere Behauptung als eine durchaus einseitige Schlußfolgerung aus einigen jener Sätze, speziell aus den §§ 1, 10, 29, 34, 38, 43f., in Verbindung mit dem Prinzip der Parität der Katholiken und Evangelischen, wie es im XI. Titel des 2. Teils sanktioniert ist. Denn selbst angenommen einmal, daß aus dem staatlichen Charakter der öffentlichen Schulen im Verein mit den Prinzipien des Schulzwangs, der ge-

meinen Schullast und der Parität bei streng logischer Durchführung derselben ein Prinzip für die Gestaltung des Unterrichts, wie es Gneist aufstellt, sich ableiten ließe, so ist doch damit noch längst nicht gesagt, daß diese Ableitung auch ohne Widerspruch gegen andere gleich wichtige Prinzipien möglich ist — worüber später —, und erst recht nicht, daß diese Ableitung der Intention des Landrechts wirklich entspricht. Und daß dies nicht der Fall, dafür zeugt schon der Wortlaut der oben mitgeteilten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sofern man dieselben im Zusammenhange liest.

Es ist bereits im vorigen Abschnitt erörtert worden, daß die Anerkennung der Schulen als Veranstaltungen des Staates (§§ 1, 2) und demgemäß auch die Aufsicht des Staates über dieselben (§ 9) in keiner Weise dem Begriff der Konfessionsschule widerspricht, im Gegenteil dieser Begriff erst auf dem Boden jener Anschauung sich herausgebildet hat. Wer nun weiter unbefangen §§ 10, 11 betrachtet, der wird sich kaum der Annahme entziehen können, daß hier Schulen vorausgesetzt werden, die im allgemeinen auf eine bestimmte Konfession zugeschnitten sind. Denn was hätte es für Sinn — zumal neben den Vorschriften über den allgemeinen Schulzwang in §§ 43ff. — in § 10 besonders auszusprechen, daß „niemandem wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden" dürfe, wenn diese Schulen — mit einziger Ausnahme des Religionsunterrichts, zu welchem die in einer andern Religion zu erziehenden Kinder nicht anzuhalten sind (§ 11) — ein-

fach für alle Konfessionen gleichmäßig berechnet gewesen wären?

Jene stillschweigende Voraussetzung findet aber auch ihre Bestätigung in den Vorschriften der §§ 12—17, 25, 44, 46, 49. Wenigstens erscheint mir die Art und Weise, wie hier dem Geistlichen des Orts nebst den Kirchenvorstehern ein sehr erheblicher Teil der Schulaufsicht, ferner dem (evangelischen) Kreisinspektor resp. dem Erzpriester die Prüfung der zu bestellenden Lehrer, dem „Seelsorger" die Feststellung der Reife der aus der Schule zu Entlassenden, dem „Prediger des Orts" die Unterweisung „des Schulmeisters sowohl als der Kinder" übertragen ist, nur unter der gedachten stillschweigenden Voraussetzung verständlich. Gewiß hat Gneist darin recht, daß in allen diesen Fällen die Geistlichen, die Kirchenvorsteher, die Kreisinspektoren und Erzpriester, die „Seelsorger" und „Prediger" als Delegierte des Staates anzusehen sind. Aber daß der Staat sie und nicht andere ein- für allemal zu den gedachten Zwecken delegiert — und zwar obendrein in einer das gesamte Recht des Staates umfassenden Kodifikation, die den Gedanken an bloße Notbehelfe für kurze Zeit ausschließt —, daß hiermit der kirchliche Dualismus auch in die Organisation der Schulverwaltung hereingezogen wird, so sehr auch Gneist das völlige Getilgtsein desselben im XII. Titel im Gegensatz zum XI. Titel behauptet, — das sind doch Thatsachen, die nicht mit Geringschätzung behandelt werden dürfen. Und erklärlich werden sie m. E. nur, wenn man einen Dualismus auch in den Schuleinrichtungen selbst voraussetzt, von welchem der Dualismus in Verwaltung und Aufsicht die Konsequenz

ist, mit anderen Worten die Anerkennung konfessioneller Schulen in dem im vorigen Abschnitt dargelegten Sinne.

Ganz das Gleiche endlich folgt m. E. aus § 30. Denn wenn hiernach in den Fällen, wo „für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses in einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet" sind, jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden ist, so ist klar, daß hier die Schulorganisation im allgemeinen und nicht bloß die Einrichtung des Religionsunterrichtes als eine konfessionell geschiedene gedacht ist.

Das letztere hat selbst Gneist nicht verkannt; er meint aber, es handle sich hier um eine bloße Ausnahmebestimmung. Der § 30 gelte nur für Orte, wo bereits zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechts mehrere konfessionell getrennte Schulen bestanden; denn es heiße darin: „Sind — mehrere Schulen verschiedenen Glaubensbekenntnisses errichtet." Und überdies sei dies die einzige Bestimmung, in welcher getrennte Schulen für Einwohner verschiedener Konfession für zulässig erklärt seien. Allein auch diese Auslegung erscheint nur dann plausibel, wenn man von vornherein die ganzen Bestimmungen über das Schulwesen und insbesondere die §§ 10, 11 so auffaßt, wie sie nach dem Obigen schlechterdings nicht aufzufassen sind. Von unserer eigenen soeben dargelegten Auffassung der landrechtlichen Bestimmungen aus erklären sich die §§ 29, 30, 34 leicht folgendermaßen. Die in den früher besprochenen §§ stillschweigend enthaltene Voraussetzung von Schulen, die an sich für Genossen einer bestimmten Konfession berech-

net, aber auch den Genossen anderer Konfessionen zugänglich sind, entspricht einem Thatbestande, nach welchem weitaus die meisten Ortsgemeinden ausschließlich oder doch fast ausschließlich Genossen eines und desselben Glaubensbekenntnisses in sich begreifen. Sollen nun die Schullasten nicht bloß von denen getragen werden, die den unmittelbaren Vorteil davon haben, sondern auch von den Unverheirateten, sowie auch von denen, die von dem Rechte des § 7 Gebrauch machen, ihre Kinder selbst oder durch approbierte Hauslehrer zu unterrichten, so kann ein Unterschied der Konfession halber um so weniger gemacht werden, als auch die Genossen anderer Konfessionen, als der für die Schule maßgebenden, die letztere benutzen dürfen, ja unter Umständen nach § 43 benutzen müssen. Daß dabei die Stellung dieser fremden Konfessionsgenossen regelmäßig eine etwas ungünstigere ist, soll nicht geleugnet werden; aber einerseits ist sie nicht ungünstiger als die Stellung derer, die sonst ihre Kinder selbst unterrichten oder auf eine auswärtige Schule geben, anderseits erklärt sie sich aus der Thatsache, daß die Zahl dieser fremden Konfessionsgenossen meistens nur eine so geringe war, daß besondere Rücksichten auf dieselben nicht gerechtfertigt erschienen. Wo dagegen die Dinge anders lagen, wo wie in gewissen größeren Städten mehrere Kirchen neben einander eine größere Zahl von Genossen aufzuweisen hatten, da gab es regelmäßig mehrere entsprechende Schulen neben einander, und dann war es allerdings nicht mehr als billig, daß dann auch eine Teilung der Schullasten in der Weise erfolgte, daß dieselben jedesmal nur von den „zu der betreffenden Schule

Gewiesenen" (§ 30) getragen wurden. Ja der letztere Modus erscheint als der eigentlich natürliche, nur in größerem Umfange nicht durchführbare. Daß übrigens die Verfasser des Allgemeinen Landrechts an der Beteiligung einzelner Genossen der einen Konfession an den Beiträgen zu einer in erster Linie für Genossen eines andern Glaubensbekenntnisses berechneten Schule schwerlich Anstoß genommen haben, läßt sich noch besonders aus §§ 37, 38 abnehmen, wonach auch für den Fall, daß das Schulhaus zugleich Küsterwohnung ist, also zugleich kirchlichen Zwecken dient, die Unterhaltungspflicht in ganz derselben Weise geregelt ist wie im entgegengesetzten Falle, nämlich ohne Unterschied der Konfession.

5.

Was ich im vorigen Abschnitt dargelegt habe, sind fast ausschließlich die unmittelbaren Eindrücke, die ich von Anfang an von den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts selbst erhalten habe und bei zusammenhängender Lektüre derselben immer wieder erhalte. Ich glaube, ich darf mich auf diese Eindrücke um so mehr verlassen, als ich nicht verkenne, daß die legislativ-politische Frage, ob konfessionelle, paritätische oder konfessionslose Staatsschulen das Wünschenswerte sind, nicht gleichmäßig für alle Fälle mit Ja oder Nein zu beantworten ist, und darum allen historischen und positiv-rechtlichen Fragen in dieser Beziehung verhältnismäßig unbefangen gegenüberstehe. Aber ich bin doch zugleich weit entfernt davon, allzu großes Gewicht auf derartige unmittelbare Eindrücke zu legen, wo es möglich ist, der Sache ungleich tiefer auf den Grund zu gehen, sowohl in negativer als in positiver Richtung.

Zuvörderst in negativer. Es ist schon oben bemerkt worden, daß für die Gneistsche Ansicht, daß das Allgemeine Landrecht zwar den Religionsunterricht konfessionell, allen anderen Unterricht dagegen „rein wissenschaftlich" erteilt wissen wollte, in den Bestimmungen des XII. Titels selbst

kein Anhalt zu finden sei. Daß der Religionsunterricht ein konfessioneller sein sollte, läßt sich freilich — wenn es dessen überhaupt bedürfte — aus § 11 folgern; den sogen. „rein wissenschaftlichen" Unterricht dagegen auf ein bloßes argumentum e contrario aus derselben Bestimmung, etwa noch in Verbindung mit Schlußfolgerungen aus Parität und Schulzwang zu gründen, geht bei einiger Überlegung doch nicht wohl an. Einmal ist es völlig zweifellos, daß die allgemeine Zulassung von Katholiken in rein evangelischen Schulen und umgekehrt, unter alleiniger Dispensation vom Religionsunterricht, in weiten paritätischen und nicht paritätischen Gebieten mit und ohne Schulzwang vorgekommen ist und noch vorkommt, also bei Auslegung einer bestimmten Gesetzgebung nicht einfach als unmöglich oder unlogisch beiseite geschoben werden kann. Anderseits versteht sich ein „rein wissenschaftlicher" Unterricht für Volksschulen in dubio nicht von selbst, dürfte vielmehr gar manchem mehr komisch als natürlich erscheinen. Jedenfalls hätte Gneist Ursache gehabt, positive historische Belege für seine Behauptung beizubringen.

Beiläufig bemerkt, würde es nicht schwer für ihn gewesen sein, in der pädagogischen Litteratur der uns interessierenden Zeit eine ziemlich tiefgehende Strömung nachzuweisen, welche die von ihm behauptete Forderung eines „rein wissenschaftlichen" Unterrichts selbst für die Volksschule wohl erklärlich machen könnte. Aber freilich würde er dann auch haben zugestehen müssen, daß diese Strömung in der Zeit bis zur Publikation des Allgemeinen Landrechts und noch mehrere Jahre darüber hinaus gar keinen

durchgreifenden Einfluß auf die preußische Schulverwaltung gehabt hat. Und nicht minder würde er voraussichtlich beobachtet haben, daß überall, wo jene Strömung auftritt, damit die Forderung eines nicht-konfessionellen sogen. allgemeinen Religionsunterrichts Hand in Hand geht. Ja, ich glaube mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu dürfen, daß der Gedanke einer Verbindung von wahrhaft konfessionellem Religionsunterricht mit „rein wissenschaftlichem" Unterricht in allen anderen Unterrichtsgegenständen, wie solche Gneist den Verfassern des Landrechts imputiert, dem vorigen Jahrhundert überhaupt fremd geblieben ist.

Sehr charakteristisch in dieser Beziehung sind die schon im 3. Abschnitt berührten, dem Nassauischen Schuledikt von 1817 vorausgehenden Arbeiten und Verhandlungen. Der Grundtendenz derselben entsprechend, „interkonfessionelle Schulen" herzustellen, geht die Meinung der maßgebenden Schulmänner fast durchweg dahin, auch den Religionsunterricht „interkonfessionell", d. h. für alle christlichen Konfessionen zugleich passend zu gestalten. Nur vereinzelt tritt daneben der Gedanke auf, um jener Grundtendenz willen den Religionsunterricht ganz aus der Schule hinaus zu weisen. Und erst in der letzten Stunde wurde der von der ersteren Anschauung aus einheitlich durchgearbeitete Entwurf von dem Regierungspräsidenten v. Ibell in der Weise modifiziert, daß für die niederen Schulen — nicht für die höheren — der „allgemeine Religionsunterricht" wieder zugunsten des bisherigen konfessionellen aufgegeben wurde. (S. Firnhaber a. a. O., insbesondere II, 5 ff.)

Zu beachten ist auch, daß die Verhandlungen über das

Nassauische Schuledikt immer zugleich die Schulordnung und die sonst nötigen Ausführungsverordnungen im Auge haben. Im völligen Gegensatze hierzu weisen die Materialien zum Allgemeinen Landrecht auch nicht die kleinste Spur darüber auf, daß man bei der Bearbeitung des Titels von „niederen und höheren Schulen" daran gedacht hätte, zugleich Vorschriften über innere Einrichtung der Schulen, Methode des Unterrichts, Qualifikation der Lehrer u. dgl. geben zu wollen. Alle Bestimmungen der verschiedenen Entwürfe, wie schließlich des XII. Titels des vollendeten Werkes beziehen sich nur auf die äußere Organisation des Schulwesens.

Umgekehrt bieten die Materialien zum Allgemeinen Landrecht einen positiven Beleg dafür, daß meine obige Auslegung des XII. Titels die richtige ist. Bekanntlich behandeln die ersten beiden Entwürfe des Allgemeinen Landrechts das Schulrecht noch als Annexum des Kirchenrechts; die wenigen Vorschriften, die sie über jenes aufstellen, erscheinen als Schlußstück des (VI.) Titels über die Kirchengesellschaften. In dem zweiten Entwurfe — dem ersten, der von Svarez herrührt (Vol. 15, fol. 99b) — finden sich folgende Sätze:

§ 1127. Ohne Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern sollen keine Schulanstalten errichtet werden.

§ 1128. Alle Schulanstalten sind der Aufsicht der geistlichen Obern der Diöces oder des Distrikts unterworfen.

§ 1130. Schulen, die zum Unterrichte der Jugend in einem gewissen Orte oder Distrikte unter öffentlichem Ansehen für beständig errichtet werden, haben die Rechte der frommen Anstalten.

§ 1131. Der Zutritt zu den öffentlichen Schulen muß einem jeden ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses gestattet werden.

§ 1132. Es steht in der Wahl der Eltern oder Verwandten, ob sie ihre Kinder oder Pflegbefohlenen an demjenigen Religionsunterricht, welcher in der Schule vorgetragen wird, wollen Theil nehmen lassen.

§ 1136. Öffentliche Schulanstalten müssen hauptsächlich aus den dazu gewiedmeten Stiftungen unterhalten werden.

§ 1137. Sind dergleichen gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden, so liegt die Unterhaltung der Schule der Gemeine ob, zu welcher dieselbe gewiedmet ist.

§ 1138. Der Beytrag dazu muß unter die Mitglieder der Gemeine nach Verhältniß der von ihnen zu entrichtenden öffentlichen Anlagen vertheilt werden.

§ 1139. Sind auswärtige Gemeinen zu einer Schule geschlagen, so ist jedes Mitglied einer solchen Gemeine nur zu der Hälfte des Beytrags verbunden, welchen ein Mitglied gleicher Klasse von derjenigen Gemeine, wo die Schule sich befindet, zu leisten hat.

§ 1140. Gegen Entrichtung dieser Leistungen sind die Mitglieder der Gemeine von aller Bezahlung für die zur Schule zu schickenden Kinder frei.

Man sieht sofort, daß die §§ 1131 und 1132, wie übrigens auch schon ein Reskript vom 21. Mai 1753 (C. C. M. 1753, Nr. 30), der Sache nach ganz dieselben Forderungen aussprechen, wie die oben (S. 37) besprochenen §§ 10 und 11, daß sie also ursprünglich nicht nur für konfessionelle Staatsschulen in unserem Sinne, sondern vielmehr für kirchliche Schulen aufgestellt werden sollten*), oder

*) Der erste Ansatz zu einer solchen Vorschrift ist sogar schon in § II der unterm 24. Oktober 1713 von Friedrich Wilhelm I. erlassenen

richtiger für Schulen, deren Errichtung und Beaufsichtigung von den „geistlichen Oberen" abhing. Ich mache den letzteren Zusatz, weil ich zugeben muß, daß im Sinne des die damalige preußische Verwaltung ausschließlich beherrschenden Territorialsystems die „geistlichen Oberen" — zumal die in erster Linie in Betracht kommenden der Lutherischen und Reformierten — nur als eine Art von Staatsorganen erscheinen und von einer „Kirche" als organisierter Religionspartei neben oder über den einzelnen kirchlichen Lokalgemeinden (den Kirchengesellschaften) selbst der Kollegialist Svarez nichts wissen wollte. Indessen kann doch wohl kein Zweifel darüber obwalten — zumal nach der Stellung der betreffenden Vorschriften am Schlusse des Titels über die Kirchengesellschaften —, daß Schulen, welche in jeder Hinsicht den „geistlichen Oberen" unterstellt sein sollten, auch als kirchliche, d. h. zu den Kirchengesellschaften gehörige und nach ihren religiösen Grundsätzen bestimmte gedacht waren. Und nahm man nun solche Bestimmungen, die ursprünglich gerade unter Voraussetzung kirchlicher Schuleinrichtungen und als Beschränkung dieser gefaßt worden, wie die §§ 1131 und 1132 des zweiten Entwurfs, schließlich in das Gesetzbuch selbst fast mit denselben Worten auf, so läßt

---

„. . . . evangelisch=reformierten Inspektions=, Presbyterial=, „Klassikal=Gymnasien= und Schulordnung" enthalten: „Dafern Kinder einer andern Konfession die Reformierten Gymnasien und Schulen wolten frequentieren, so sollen sie nicht, gegen der Eltern willen, genöthigt werden, den Reformierten Catechismum zu erlernen, sondern sie mögen in solcher Stunde den Psalter Davids oder geistliche Lieder, so sie zu Hauß auswendig gelernet, hersagen."

sich das nur dadurch erklären, daß jene Voraussetzung — obgleich sie formell durch die grundsätzliche Sonderung von Staat und Kirche beseitigt war — materiell, d. h. bezüglich der inneren Einrichtungen der Schulen oder m. a. W. bezüglich des Inhalts der „Schulordnungen" noch fortbestand.

Zweifelhafter mag es erscheinen, ob die obigen §§ 1137 bis 1140 inbezug auf den uns hier interessierenden Punkt schon ganz ebenso zu deuten sind, wie die §§ 29, 31, 32 des XII. Titels. Daß sie aber von zeitgenössischen Begutachtern in diesem Sinne verstanden, genauer ausgedrückt, das Wort „Gemeine" in der Bedeutung von „Ortsgemeinde" (im Gegensatz zu „Kirchengemeinde") genommen wurde, beweisen die von dem Breslauer Domherrn Scholz nach Rücksprache mit dem Weihbischof von Rothkirch eingereichten Monita, in welchen ad § 1141 (dem Schlußparagraphen des zweiten Entwurfs über Schulen und Schullehrer) bemerkt wird (Vol. 14, fol. 193):

„Daß alle Mitglieder einer Gemeine ohne Unterschied der Religion zu den Schulen ihren Beytrag leisten müssen, ist so billig als nützlich. Es wäre aber zu wünschen, daß auch in Ansehung des Beytrags zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude ebenso wenig ein Religionsunterschied gemacht würde; denn diese Gebäude müssen entweder nach und nach zu Grunde gehen, oder die wenigen Mitglieder dieser oder jener Religionsparthey sich in der ihnen allen zur Last fallenden Unterhaltung erschöpfen, welches dem Staate selbst nicht anders als zum größten Nachtheil gereichen kann."

Der hieraus wiederum gegen Gneist und für unsere obige Auslegung des Allgemeinen Landrechts zu ziehende Schluß ergiebt sich von selbst.

6.

Zu allen bisherigen, teils aus dem Zusammenhange der landrechtlichen Bestimmungen und aus den Materialien zum Landrecht, teils aus der Unmotiviertheit der Gneistschen Aufstellungen entnommenen Belege für unsere Auffassung tritt endlich noch folgende weitere Erwägung. Es ist bereits bemerkt worden und kann nicht oft genug wiederholt werden, daß in dem ganzen zwölften Titel über innere Einrichtung der Schulen, Art des Unterrichts, Qualifikation der Lehrer u. s. w. auch nicht ein Wort gesagt ist. Selbst das ganz allgemeine rein formale Prinzip, das der Großkanzler v. Carmer in seinen Entwurf (Vol. 15, fol. 279) aufnahm:

> „Dem Staat gebührt das Recht, die Art des Unterrichts zu bestimmen und den Winkelschulen Einhalt zu thun“

ist in das Gesetzbuch schließlich nicht ausdrücklich übernommen worden. In der Sache freilich ist dieses Prinzip in den sonstigen Bestimmungen des XII. Titels, in der Anerkennung der Schule als Staatsanstalt, in der allgemeinen Staatsaufsicht und insbesondere in dem Hinweis auf die vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen (§ 15) zweifellos mitent-

halten. Vielleicht aber wird man den Verzicht auf jenen besonderen Paragraphen in derselben Weise deuten dürfen, wie überhaupt das konsequente Schweigen des Gesetzbuchs und schon der Entwürfe über die innere Schuleinrichtung, nämlich dahin, daß dem Allgemeinen Landrecht die Intention, die inneren Schuleinrichtungen auf eine andere Basis zu stellen als die bisher maßgebend gewesene, vollständig fremd ist. Jedenfalls kann darüber kein Streit sein, daß das Landrecht nicht nur die bei seiner Publikation noch gültigen Schulordnungen in Rücksicht auf die innere Schuleinrichtung zunächst durchweg fortbestehen ließ, sondern auch jeder Hindeutung auf eine Reform der Art und Methode des Unterrichts sich enthalten hat.

Sehen wir uns nun einmal die zur Zeit der Abfassung und Publikation des Allgemeinen Landrechts in Wirksamkeit stehenden Schulordnungen selber an, so finden wir, daß sie sämtlich entweder kirchliche Schulen oder konfessionelle in dem früher von uns erörterten Sinn*) im Auge haben. Bei

*) Ob im einzelnen Falle das eine oder das andere anzunehmen, ist für unsere gegenwärtige Beweisführung völlig gleichgültig. Waren die Schulordnungen, die das Allgemeine Landrecht einfach fortbestehen ließ, Ordnungen für kirchliche Schulen, so liegt in der Nichtaufhebung der Beweis, daß auf die religiös-kirchlichen Anschauungen der Unterthanen auch nach der ausdrücklichen Verstaatlichung der Schule die gleiche Rücksicht genommen werden sollte wie vorher. Sind dagegen nach den fraglichen Schulordnungen die Schulen bereits als konfessionelle Staatsschulen in unserem Sinne aufzufassen, so bedarf es gar keines Beweises dafür, daß das Landrecht die „konfessionelle Schule“ nicht verwerfen wollte. Übrigens sind nach dem S. 47 Bemerkten auch die meisten „kirchlichen Schulen“ in dem Preußischen Staate des 18. Jahrhunderts bereits als mittelbare Staatsschulen anzusehen.

manchen tritt dies schon im Titel oder in den Eingangsworten hervor, so z. B. bei dem katholischen Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765, bei der Inspektionsordnung für die reformierten Kirchen und Schulen in Schlesien vom 16. Juli 1789 u. a. Aber auch wo das nicht der Fall ist, läßt der Inhalt uns darüber nicht im Zweifel.

Dies gilt insbesondere auch von dem General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763. Allerdings ist dasselbe nicht ausdrücklich für Schulen einer einzigen Konfession errichtet worden; es fehlt im Titel jede Beziehung auf eine solche. Auch ist im Zusammenhang hiermit die Redeweise des Reglements eine geflissentlich allgemein gehaltene, so schon in den Eingangsworten der Satz:

> „Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsein Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen, so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu sein, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl, als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen."

Allein ebenso wenig zu übersehen ist die Betonung der Unterweisung zur „wahren Gottesfurcht" gegenüber allen „anderen nützlichen Dingen", und daß diese nicht bloß recht ernstlich, sondern auch durchaus im Sinne eines konfessionellen Unterrichts gemeint, ja im letzten Grunde speziell für die am weitesten verbreiteten evangelisch-lutherischen Schulen gedacht ist, das beweisen die einzelnen Bestimmungen des Reglements selbst. Da werden z. B. in § 17

„. . die Küster und Schulmeister . . ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch hertzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeiten göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den HErrn anflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Hertz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk daß sie ohne den göttlichen Beystand des großen Kinder-Freundes JEsu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Hertzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Hertzensgrund zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüthe behalten, sondern auch, daß GOtt ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begiessen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade GOttes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewircket werden."

Ganz im Einklang hiermit sind die unmittelbar darauf in §§ 18, 19 folgenden Vorschriften über die Einrichtung der Schullektionen. Die sechs Stunden des Tages, die in den vollständigen Winterschulen regelmäßig dem Unterricht gewidmet sein sollen, werden danach folgendermaßen verwendet:

„In der ersten Vormittags-Stunde wird

1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesamten Kindern nachsinget. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird und nicht zu lang oder unbekannt sein muß, erwählet und gesungen, damit es grosse und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen . . .

2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder lässet ein

Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schul-Kinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabey denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor GOtt ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln. Ein Knabe lieset langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des HErrn.

3) Nach dem Gebet wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erkläret, und zwar so kurtz, daß alle Sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieser Arbeit wird es so gehalten: das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesagt werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der Heiligen Schrift bestätiget. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bei den kleineren Kindern wird zu diesem Zwecke der zergliederte Catechismus *); bei den größeren aber der erklärte Catechismus *) von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebrauchet.

In der **andern** Vormittags-Stunde wird das Lesen, Buchstabiren und das ABC vorgenommen.

1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lese-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Testament, oder der Bibel . . . .

2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabir-Kinder . . . . Unter dieser Arbeit werden die Grössern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel, als der Lieder **im Gesang-Buche** geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche und machen sich auch

---

*) Daß damit Ausgaben des „Catechismus Lutheri" gemeint sind, folgt aus dem von „Lehrbüchern" handelnden § 20.

zuweilen die Namen der Biblischen Bücher, wie sie aufeinander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden. . . .

3) Die ABC-Schüler . . .

In der dritten Vormittags-Stunde wird geschrieben und buchstabiret, ingleichen werden die Buchstaben gelernt . . .

1) Die größeren Kinder schreiben . . .

2) Die Buchstabirer und ABC-schüler werden in der Zeit, da die Grössern schreiben dergestalt vorgenommen, daß jene im Buchstabiren exerciret und ihnen die Lese-Regeln bekannt gemacht werden, diesen aber der Unterschied der lauten und stummen Buchstaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Grössern werden ihnen ein und das andere mal die Wochen-Sprüche vorgesaget. Gegen das Ende der dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert und wenn der Schulmeister solches verrichtet, auch noch den monatlichen Psalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgelesen, so werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hause dimittiret. Der Schulmeister siehet ihnen nach, wie sie sich auf dem Wege betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigkeit und Bosheit in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der ersten Nachmittags-Stunde versammeln sich die Kinder unter Aufsicht des Schulmeisters und nachdem einige Verse gesungen und der monatliche Psalm gelesen, so wird ihnen der Inhalt der Biblischen Bücher beygebracht und abwechselnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen sie abwechselnd mit der Christlichen Lehre im Zusammenhange nach der Ordnung des Heils in der ersten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget; dies kann nach der in dem Dritten Theil des Berlinischen Lese-Buchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangs-Buchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise:

1) Der Schulmeister lieset ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige mal nach einander langsam und deutlich vor; dabey die Lese-Kinder ihren Catechismum aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lese-Kinder alle zugleich eben dis Stück etliche mal herlesen, dabey die mittlere und kleine Kinder still sitzen und jenen zuhören.

2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Comma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, lässet es nachsprechen und wiederholet es so lange, bis sie es wissen. Alsdann gehet er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismi: denn diese lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismo betrifft, so wird dieselbe von den grössern Kindern alleine durch öfteres Herlesen gelernt. Die mittleren aber und die kleinen sitzen inzwischen stille und hören hiebey nur aufmerksam zu. Haben nun die Grossen das Pensum etliche mal zugleich hergelesen, so ruffet der Schulmeister bald diesen, bald jenen auf, lässet ihn das gelesene Stück hersagen und siehet also zu, ob und wie sie es gefasset haben?

3) Endlich sagt ein jeder Hauffe seinen Wochen-Spruch her, nemlich die Grossen einen etwas weitläufigeren, die Mittleren einen mittelmäßigen und die Kleinen einen ganz kurtzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismo und der Christlichen Lehre im Zusammenhang, imgleichen drey Sprüche, auch monatlich sowol einen Psalm als ein Lied.

In der andern halben Stunde lesen die Grössern, buchstabiren die Mittleren und die Kleinen lernen die Buchstaben.

In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittleren im Buchstabiren und die Kleinen im ABC geübt werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Vormittags folgendes vorgenommen:

In der ersten Stunde wird nicht catechisiret, wie an den übrigen Tagen geschieht: sondern die Kinder wiederholen die gelernete Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzehlet er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem Alten und Neuen Testament eine Biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen und zeiget den Kindern mit wenigen, wie solche anzuwenden. Bey den Grössern kann er die Biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der Heiligen Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im Neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erkläret wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie corrigiret. Beym Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen und GOttes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten."

Man beachte wohl, wie sich nach diesen Vorschriften die religiöse Unterweisung durch alle Stunden des Schulunterrichts hindurchzieht. Und dieses General-Land-Schul-Reglement wird im Allgemeinen Landrecht als fortbestehend vorausgesetzt! Bedarf es weiterer Belege, daß das Landrecht stillschweigend noch Schulen voraussetzt, die durchaus für Angehörige einer Konfession eingerichtet waren?

Freilich erscheinen vom Standpunkte des General-Land-Schul-Reglements die §§ 10, 11 des XII. Titels des Allgemeinen Landrechts erst recht als ein bloßer Notbehelf. Aber abgesehen davon, daß genau dieselbe ungenügende Auskunft bereits durch das oben S. 46 citierte Reskript

von 1753 gegeben war, kann darum allein die Thatsache des Fortgeltens des General-Land-Schul-Reglements auch nach Erlaß des Allgemeinen Landrechts — und zwar gerade in Beziehung auf die innere Schuleinrichtung — nicht bezweifelt werden. Dies folgt schon aus unserer bisherigen Ausführung, wird aber überdies bestätigt durch eine weitere positive Thatsache.

Die unterm 16. Dezember 1794 ergangene „Anweisung für die Schullehrer in den evangelisch-lutherischen Land- und niederen Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend“ spricht in den Eingangsworten ausdrücklich aus:

„Es ist keineswegs die Absicht, daß durch diese nähere Anweisung das im Jahre 1763 am 12. August erschienene General-Land-Schul-Reglement, als nicht mehr gültig, aufgehoben werden solle. Vielmehr werden sämmtliche Schullehrer auf letzteres, in Absicht alles dessen, was hier nicht entweder im einzelnen abgeändert oder doch näher bestimmt worden, hiermit aufs neue ausdrücklich angewiesen.“

Diese Worte haben nur Sinn unter der Voraussetzung, daß durch das zehn Monate früher publizierte Allgemeine Landrecht das General-Land-Schul-Reglement in keiner Weise berührt worden war.

Sehen wir uns ferner den Inhalt der „Anweisung“ selbst an, so erregen vor allem die drei ersten Paragraphen unser Interesse, in welchen die allgemeinen Grundgedanken des Volksschulwesens niedergelegt sind.

§ 1. Wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur

christlichen Übung ihrer Pflichten in den Verhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich angeleitet und zur Benutzung dieser Erkenntniß in ihren Gesinnungen und Handlungen gebildet werden, ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niederen Schulen auf dem Lande und in den Städten. Der Prediger muß die Kinder aus der Schule in seinen näheren Unterricht nehmen. Sie müssen daher aus ersterer folgende Arten der Tüchtigkeit mitbringen: a) Fertigkeit im richtig und deutlich Lesen. Hieran fehlt es bisher, allgemein genommen, mehr als man denken sollte. — b) Hinlängliche Übung in dem kleinen Katechismus Lutheri, den sie fertig auswendig gelernt haben müssen. — c) Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre, so wie sie in dem allgemeinen Katechismus vorgetragen uud aus der Heiligen Schrift erwiesen sind. — d) Gehörige Bekanntschaft mit der Bibel, so daß sie die Hauptstellen zur Erklärung und zum Beweis der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch müssen sie geübt sein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den biblischen Büchern sogleich aufzuschlagen. — e) Einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder, damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottseligkeit, Abrathungen vom Bösen und Ermunterungen zum Guten im Gemüth bleiben. — Außer diesen fünf Punkten müssen sie ferner f) Einige Fertigkeit, leserlich und orthographisch zu schreiben, und g) einige Übung in den gemeinsten zum bürgerlichen Hauswesen nöthigen Rechnungen erlangt haben.

§ 2. Demzufolge müssen in jeder Land- und niederen Stadtschule die hier genannten Punkte als Hauptsache getrieben werden, und durchaus keinen andern Nebenarten des Unterrichts nachstehen. Am wenigsten wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder nachlässiger Betreibung dieser Hauptstücke, Gegenstände der Naturgeschichte, Geographie u. s. w. mit den Kindern vorzunehmen. Dagegen wird höchsten Orts für ein Schulbuch gesorgt werden, welches alles dasjenige enthält, was außer den vorgenannten Punkten, da, wo die übrigen Umstände

der Schule es zulassen, mit den Größeren und Geübteren vorgenommen werden kann.

§ 3. Wie nun die § 1 angeführten Punkte den Lehrern in allen niederen Schulen auf dem Lande und in den Städten, als der eigentliche Gegenstand ihres Unterrichts angezeigt worden; so ist es auch der Wille Sr. Majestät, daß in allen diesen Schulen, so viel als möglich, eine gleichförmige Lehrart beobachtet werde. Zu diesem Behufe werden den Schullehrern in den folgenden §§ hinlängliche Vorschriften gegeben, was sie I. in Absicht der allgemeinen Beschäftigung mit den Schulkindern, im Anfang und Schluß der Lehrstunden (§ 4), II. in Absicht des Unterrichts selbst (§ 5) und III. in Absicht der Zucht und Ordnung zu thun haben."

Aus den vorstehenden Sätzen der „Anweisung" geht völlig unwiderleglich hervor:

1) daß Schulen nach Vorschrift der „Anweisung" nimmermehr Schulen von der Art sind, wie sie nach Gneists Meinung das Allgemeine Landrecht fordert, sondern durchaus „konfessionelle Schulen" in dem von uns im 3. Abschnitt dargelegten Sinne;

2) daß die Grundsätze der „Anweisung" über die Aufgaben der Schule, namentlich über die Stellung der Religion innerhalb des Unterrichts, völlig identisch sind mit denen des General-Land-Schul-Reglements von 1763.

Man müßte denn einen erheblicheren Unterschied zwischen den letztgenannten beiden Schulordnungen in dem Umstande finden wollen, daß die Anweisung von 1794 die durch §§ 10, 11 des XII. Titels 2. Teils des Allgemeinen Landrechts nahegelegte Rücksicht auf die vereinzelt am Unterricht teilnehmenden fremden Konfessionsgenossen in etwas höherem Maße — durch Gewährung größerer Freiheit be-

züglich der Unterrichts stunden — übt, als das General-Land-Schul-Reglement von 1763 die gleiche schon durch das S. 46 genannte Reskript von 1753 indizierte Rücksicht.

In alledem aber liegt für uns die erneute Bestätigung unserer Überzeugung, daß das Allgemeine Landrecht bei allen seinen Bestimmungen, insbesondere in den §§ 10, 11, nur konfessionelle Schulen vor Augen hat.

Allerdings setze ich bei dieser letzteren Schlußfolgerung voraus, daß der „Anweisung" von 1794 nicht bloß als einer mit königlicher Genehmigung erlassenen Schulordnung unbestreitbare Gültigkeit, sondern zugleich die Bedeutung eines wichtigen Hilfsmittels für die Auslegung des nur zehn Monate früher publizierten Allgemeinen Landrechts zukommt. Und gerade diese Auffassung wird vielleicht besonders heftigen Widerspruch finden. Man wird mir vermutlich entgegenhalten, was Rönne (Unterrichtswesen des Preußischen Staats I, 77), Clausnitzer (Geschichte des Preußischen Unterrichtsgesetzes S. 38) und andere — jedoch nicht Gneist, der vielmehr vorsichtigerweise die „Anweisung" ganz beiseite läßt — bereits gelegentlich bemerkt haben: das Allgemeine Landrecht sei noch getragen vom Geiste Friedrichs des Großen, seine Bestimmungen seien noch Ausdruck der freisinnigen Richtung seiner eigentlichen Verfasser, vor allem des Großkanzlers v. Carmer und des unermüdlichen Svarez, während die Anweisung für die evangelisch-lutherischen Land- und niederen Stadtschulen ihre Entstehung dem gerade entgegengesetzt gerichteten Minister Wöllner bez. seinen Gehilfen verdanke.

Bei diesem Einwurfe dürfte indessen zweierlei übersehen sein.

Wie sehr auch die religiösen Anschauungen Friedrich II. und seiner Berater im Gegensatze zu denen seines Nachfolgers und vor allem eines Wöllner als „freisinnige" gelten dürfen, wie oft ferner diese Verschiedenheit ihren Ausdruck auch in Personalfragen, überhaupt in Einzelfällen der Verwaltung, speziell der Unterrichtsverwaltung gefunden haben mag, — in den allgemeinen Anordnungen des großen Königs über Schulwesen, namentlich über Volksschulwesen ist von jener angeblichen Freisinnigkeit, genauer gesagt, von einer Neigung, die Religion nur als einen Hauptgegenstand des Unterrichts unter anderen zu behandeln, die offiziellen Vertreter der kirchlichen Anschauungen, die Geistlichen, vom Schulwesen im allgemeinen abzudrängen, etwa gar um einem „rein wissenschaftlichen" Unterricht freie Bahn zu machen, u. dgl. m. herzlich wenig zu spüren. Man braucht nur die oben mitgeteilten Paragraphen des General-Land-Schul-Reglements, sowie die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts selbst resp. der Entwürfe über die Mitwirkung der Geistlichen bei der Schulaufsicht, Lehrerprüfung, Schülerentlassung u. s. w. sich zu vergegenwärtigen, um die völlige Unrichtigkeit der Ansicht zu erkennen, daß der Grundzug der Friedericianischen Schulordnungen Freisinn und Wissenschaftlichkeit, dagegen der der Wöllnerschen Schul-Anweisung von 1794 dumpfer Konfessionalismus sei.

Und wäre auch die letztere Ansicht ungleich besser begründet, als dies der Fall: Ist es denn nicht eben diese Wöllner-Periode, die Zeit der Herrschaft des Religionsediktes

von 1788, in welcher das Allgemeine Landrecht erst seinen Abschluß gefunden, die Königliche Sanktion erhalten hat und publiziert worden ist? Wohl erklärt es sich von meinem Standpunkte aus viel einfacher, wie es trotz des Rücktritts des Großkanzlers v. Carmer und der damit in Verbindung stehenden nachträglichen Änderungen an einzelnen Bestimmungen des Landrechts (vgl. Clausnitzer a. a. O., S. 39) geschehen konnte, daß gerade der schließlich publizierte Tit. XII gar keine Abweichung von dem im Jahre 1791 publizierten allgemeinen Gesetzbuche enthält, ja in der Hauptsache nicht einmal von dem Entwurfe von 1785 inhaltlich verschieden ist. Aber selbst wenn diese letztere Thatsache — wider alle Wahrscheinlichkeit — ihren Grund darin hätte, daß diese oder jene Bestimmung von Friedrich Wilhelm II. und seinen Beratern anders aufgefaßt worden wäre, als von den ursprünglichen Arbeitern am Landrecht: Kann es zweifelhaft sein, daß diese Bestimmungen nur im Sinne der späteren Königlichen Auffassung, wie sie zur Zeit der Sanktion und Publikation des Gesetzbuchs vorhanden war, als wahrer Wille des Gesetzgebers gelten dürfen? Und ist es nicht unter diesem Gesichtspunkte unleugbar, daß die gesamte Richtung der Unterrichtsverwaltung in der fraglichen Zeit und die Hauptausflüsse derselben, wie sie in Königlichen Erlassen, als namentlich in dem Reglement für die „reformierten Schulen" in Schlesien von 1789, in dem Circular an die Inspektores der Churmark vom 4. September 1794 u. a. sich kundtun, ein wichtiges Hilfsmittel für die Interpretation jener Bestimmungen bilden müssen? Ist es auch nur denkbar, daß die in Frage befangene „Anweisung"

vom Dezember 1794, welche — umfassend, wie sie ist — vermutlich schon um dieselbe Zeit (wenn nicht früher) in Angriff genommen wurde, in der die schließliche Sanktion und Publikation des Allgemeinen Landrechts erfolgte, einem Königlichen Willen entsprungen sein sollte, der von der gleichzeitigen Königlichen Auffassung des landrechtlichen Titels von höheren und niederen Schulen grundverschieden wäre?

7.

Es liegt auf der Hand, daß durch die Erörterungen der vorausgehenden Abschnitte auch die weitere Entwickelung des Unterrichtswesens in Preußen eine ganz andere Beleuchtung erhält, als sie bei Gneist gefunden hat.

Zuvörderst steht die wichtigste Provinzial-Schulordnung der zunächst folgenden Zeit, das Schulreglement vom 28. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz durchaus im Einklange mit der oben dargelegten Ansicht von der Stellung des Allgemeinen Landrechts. Darauf deutet schon der in den Titel selbst aufgenommene Ausdruck „katholische Schulen". Vor allem aber wird es bewiesen dadurch, daß dasjenige, was nach unserer Auffassung das Landrecht bezüglich der Qualifikation der Lehrer als selbstverständlich voraussetzt, in §§ 4 und 5 des Reglements ausdrücklich sanktioniert wird:

> 4. Was die Religion der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest: Daß in der Regel jede Religions-Parthey einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in den katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, sowie in den protestantischen protestantisch sein müsse.

5. Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publikation dieses Regl. der sechste Teil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthey gehörte. Auf nachmalige Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publikation dieses Edikts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

Freilich wird nun sogleich in §§ 6 und 7 des Reglements weiter bestimmt:

6. In Dörfern vermischter Religion, wo nehmlich die Religionsverschiedenheit der Stellen-Besitzer größer ist, als das § 5 angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religions-Parthey sein, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religionspartphey frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach § 12 auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, ebenso wenig, als die andere Parthey nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu concurriren.

7. In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben, und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgl. müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthey enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens Unterricht; die Kinder der andern Parthey bleiben an den dazu bestimmten Tagen oder Stun-

den weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer oder Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind oder sich als Gäste hin halten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Canzel eingeschränkt. Er selbst oder der Caplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz Kleinen von denen, die schon erwachsen sind, getrennt werden.

In diesen Bestimmungen liegt unbestreitbar die erste Sanktion von Simultanschulen; und zwar von Simultanschulen wesentlich nach demselben Zuschnitt, wie ihn auch die dieser Art von Schulen relativ günstigen Maßnahmen der späteren preußischen Schulverwaltung voraussetzen. Aber ebenso gewiß will diese Sanktion nur eine Sanktion für Ausnahmefälle sein; was die Regel sein soll, ergiebt sich deutlich aus den §§ 4, 5 sowie aus der in § 6 ausgesprochenen Anerkennung des Rechtes der Minoritätspartei, „sich einen eigenen Schullehrer zu wählen".

Welche Einflüsse übrigens hauptsächlich maßgebend gewesen sein mögen, diese erste Sanktion von Simultanschulen herbeizuführen, ob rein lokale oder auch allgemeiner verbreitete Tendenzen, wie sie in dem bekannten Bericht des Berliner Oberkonsistoriums vom 18. Juli 1799 und in dem kurzlebigen Reglement für die Land- und niedern Bürgerschulen in Neu-Ostpreußen vom 31. August 1805 hervortreten, darf hier dahingestellt bleiben. Die Thatsache selbst, die die ganze weitere Entwickelung des Schulwesens mitbestimmt hat, ist nicht zu leugnen. Und ebenso wenig fällt es mir ein zu bestreiten, daß auch sonst unter Friedrich

Wilhelm III. gar manche Wandelung und Weiterbildung im Unterrichtswesen sich vollzogen hat, daß insbesondere das General-Land-Schul-Reglement von 1763 und die „Anweisung" von 1794 während dieser Zeit und zwar verhältnismäßig rasch außer Gebrauch gekommen sind. In dem „Promemoria", welches Süvern im Jahre 1817 dem König Friedrich Wilhelm III. unterbreitete (s. die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen von 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen, S. 7ff.) wird über das erstere bemerkt, daß es bei weitem nicht in allen Provinzen zur Ausführung gekommen und auch sonst z. B. „antiquiert" sei; die „Anweisung" aber wird gar nicht einmal genannt. So wenig dies indessen an der Bedeutung beider für die Auslegung des Allgemeinen Landrechts ändert, so gewiß stimmt bezüglich letzterer gerade auch das Promemoria selbst mit der von mir entwickelten Anschauung überein, wenn es bezüglich des berufenen Titels XII. ausdrücklich bemerkt, daß er

> „für ein bürgerliches Gesetzbuch, welches nicht ins Materielle eingreifen darf, zu viel, für eine Schulordnung viel zu wenig enthält; denn in Ansehung des Innern kann man auf ihn durchaus nicht recurriren und in Ansehung der äußeren Verhältnisse läßt er einen mehrentheils im Stich".

Desgleichen wird in demselben Promemoria von „Schulen verschiedener Konfessionen" als von etwas ganz Selbstverständlichem gesprochen.

Und auf demselben Grunde stehen die auf das vorerwähnte Promemoria ergangene Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817, durch welche eine Immediatkommission zur

5*

Entwerfung einer allgemeinen Schulordnung eingesetzt wurde, sowie der von dieser Kommission unter dem 27. Juni 1819 überreichte „Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staat" (a. a. O., S. 12 f., 15 ff.). Auch der letztere ist in der Hauptsache ein Werk Süverns; aber die innere Bedeutung desselben sowie der Umstand, daß er bisher gerade bezüglich der uns hier interessierenden Bestimmungen noch wenig Beachtung gefunden hat, wird einen umfassenderen Auszug daraus rechtfertigen.

[Erster Theil, die öffentlichen allgemeinen Schulen betreffend; I. Allgemeine Grundbestimmungen. §§ 1 ff.].

§ 1. Als öffentliche und allgemeine sind diejenigen Schulen und Erziehungsanstalten anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich, und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu besondern einzelnen Berufsarten bezwecken, aus öffentlichen, oder von ihren Stiftern der öffentlichen Aufsicht und Verwaltung übergebenen Mitteln, entweder vom Staate unmittelbar, oder von öffentlichen Genossenschaften, Instituten oder einzelnen Personen gegründet und unterhalten werden, unter öffentlicher Aufsicht und Leitung, und jedem nach bestimmten allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Benutzung offen stehen.

§ 2. Die öffentlichen allgemeinen Schulen sollen mit dem Staate und seinem Endzwecke in dem Verhältnisse stehen, daß sie, als Stamm und Mittelpunkt für die Jugenderziehung des Volks, die Grundlage der gesammten Nationalerziehung bilden. Die Erziehung der Jugend für ihre bürgerliche Bestimmung auf ihre möglichste allgemein-menschliche Ausbildung zu gründen, sie dadurch zum Eintritt in die Staatsgemeinschaft zweckmäßig vorzubereiten, und ihr treue Liebe für König und Staat einzuflößen, muß ihr durchgängiges eifriges Bestreben sein.

§ 3. Dieser Aufgabe zu entsprechen, sollen sie die allgemeine Jugendbildung vom Anfange des Schulunterrichts bis zu der Grenze, wo die Universität sie aufnimmt, durch drei wesentliche Stufen durchführen: . . . . allgemeine Elementarschulen . . . . allgemeine Stadtschulen . . . . Gymnasien . . . .

§ 6. Was die Rücksichten anlangt, welche Geschlecht, Sprache, Religion, Stand und künftiger Beruf der Jugend zu erfordern scheinen oder wirklich erfordern, so wird darüber erklärt und bestimmt: . . . .

3) Der Konfessions-Unterschied der christlichen Schulen begründet die wesentlichste innere Verschiedenheit der Schulen in dem, was den Religions-Unterricht und die religiöse Erbauung anbetrifft. Diese nämlich richten sich in jeder Schule evangelischer und katholischer Konfession nach der Lehre und dem Geiste derjenigen Kirche, der die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, angehört.

Da aber der herrschende Geist jeder Schule eines christlichen Staates dasjenige sein muß, was alle Konfessionen vereinigt, Frömmigkeit nämlich und wahre Gottesfurcht, so kann sie auch Kinder anderer christlicher Konfessionen, als von welcher sie selbst ist, aufnehmen. Beeinträchtigung dieser Kinder wegen ihrer Konfession muß durch den Geist der Schule und durch die Aufseher und Lehrer derselben ebenso sorgfältig verhütet, als Anstoß und Ärgernis beim Unterricht nicht nur in der Religion, sondern auch in allen andern Fächern vermieden werden.

Keine Schule darf zur Hinüberziehung der Kinder in eine andere Konfession gemißbraucht, deswegen dürfen Kinder von einer andern Religion oder Konfession auch nicht zur Theilnahme an dem Religions-Unterrichte und den religiösen Erbauungen der Schule wider ihrer Eltern oder häuslichen Vorgesetzten oder wider ihren eigenen Willen angehalten, sondern es muß in solchen Fällen beides für sie durch Lehrer ihrer Religion oder

Konfession besonders besorgt werden. Wo dies nicht möglich sein sollte, wird es um so mehr Gewissenspflicht ihrer Eltern oder Angehörigen, falls sie die Kinder von dem Religions-Unterricht und den religiösen Erbauungen der Schule zurückhalten, auf andere Weise dafür zu sorgen.

Die außerdem noch erforderlichen Festsetzungen über die Konfessionsverhältnisse, und zwar der in den Preußischen Staat aufgenommenen christlichen Sekten insonderheit, in Ansehung der Schulen, sollen in den Provinzial-Schul-Ordnungen enthalten sein, dabei aber sowohl die jenen im Preußischen Staate für ihre Gemeinde-Schulen zugesicherten Rechte, als auch das sich über gedachte Schulen erstreckende Ober-Aufsichtsrecht des Staats beachtet werden.

Die Aufnahme von Kindern jüdischer Religion wird den christlichen Schulen gestattet; es gelten aber auch in Hinsicht ihrer die eben in Beziehung auf die Kinder anderer Konfessionen gegebenen Bestimmungen. Jüdische Schulen dürfen dagegen keine christlichen Kinder aufnehmen. . . . .

[II. Verfassung der öffentlichen allgemeinen Schulen. §§ 7—23.]

§ 7. Nach diesen Grundbestimmungen soll die Schule als allgemeine Bildungs-Anstalt den ganzen Menschen umfassen, sowohl von Seiten des die Bildung des Wissens und Könnens bezweckenden Unterrichts, als auch der die praktische Bildung zur sittlichen Thätigkeit in sich begreifenden Disciplin, die aber beide in der Ausübung nicht von einander getrennt, sondern wechselseitig mit einander verflochten, und am tiefsten durch die Bildung der Religiosität, welche dem ganzen Erziehungswerke der Schule den Schlußstein geben muß, vereinigt sind.

§ 8. Jede Schule muß als ihre höchste und wichtigste Aufgabe betrachten, zu helfen, daß die Jugend für ihre ewige Bestimmung so erzogen werde, daß das Gefühl derselben mit der Einsicht in ihre Beschaffen-

heit und in das Verhältnis des Menschen zu Gott, worauf sie gegründet, im Geiste des Christenthums, gleich lebendig in ihr wirken, damit sie Kraft gewinne, dieser Bestimmung gemäß zu leben, und alle Zwecke und Bestrebungen ihr unterzuordnen.

Die Schule muß deswegen ihre Zöglinge in den Geist wahrer Religiosität und Frömmigkeit schon früh zu erheben und in ihm zu befestigen, hierin, so viel an ihr liegt, die häusliche Erziehung zu unterstützen, oder wo es nöthig ist, zu ergänzen, und ihrem eigenen Wirken auf die Jugend dadurch Einheit und dauernden Gehalt zu geben suchen. Was sie hierfür durch den Religions-Unterricht vornehmlich und die Disciplin zu leisten vermag, muß noch auf andere Weise, insbesondere durch die Beibehaltung oder Erneuung mancher guten, vordem in allen Schulen üblichen, Sitte verstärkt werden.

Das Tagewerk einer jeden Schule muß nämlich mit Gebet und frommer Betrachtung beginnen und auch schließen. Auch in größeren Schulen, wo es irgend das Gelaß erlaubt, müssen sich, mit Rücksicht auf die oben § 6, 3 in Ansehung der Religions-Verschiedenheit gegebene Bestimmung, sämmtliche Schüler, unter Leitung eines Lehrers, zu einer kurzen gemeinschaftlichen Andacht versammeln. In Erziehungs-Anstalten muß dies auf jeden Fall gemeinschaftlich geschehen. Daß dieser Gebrauch aber nicht in todtes Gewohnheitswerk ausarte, muß durch die Art und den Geist, womit die Lehrer ihn zu behandeln wissen, verhütet werden. . . .

Den kirchlichen Erbauungen an den Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen fleißig und mit Andacht beizuwohnen, müssen die dazu fähigen Kinder ermahnt und angehalten werden, und die Lehrer müssen auf Befolgung der deshalb zu treffenden Anordnungen Acht haben. Erziehungs-Anstalten müssen aber auch hierin die Stelle christlicher Hausvereine für ihre Pfleglinge vertreten und

die regelmäßige Abwartung kirchlicher Andachten als einen wesentlichen Theil ihrer Hausordnung aufrecht erhalten.

Mit außerordentlichen Feierlichkeiten an merkwürdigen Tagen, oder bei besonderen Veranlassungen, wo es sich paßt, auch Vorträge und Gesänge von religiösem Charakter zu verbinden, wird jeder Schule und Erziehungs-Anstalt empfohlen.

Die von den Lehrern und schon eingesegneten Schülern evangelischer Anstalten gemeinschaftlich zu begehende Feier des heiligen Abendmahls, und die Vorbereitung darauf, kann für die christlich religiöse Vervollkommnung eines jeden Schülers, für die Vereinigung der Lehrer und der eingesegneten Schüler in einem höheren Geiste und zu inniger Liebe unter einander, besonders wirksam werden. Wenn jedoch ein Schüler zu dieser Feier sich lieber seiner Familie anschließen will, so ist er davon nicht zurückzuhalten. Erziehungs-Anstalten aber müssen, wie in jeder andern, so auch in dieser Hinsicht, sich wie eine Familie betrachten.

Was die katholische Jugend betrifft: so wird den Bischöfen überlassen, für die religiöse Erbauung der Schüler, unter Zustimmung der obersten Erziehungs-Behörde, angemessene Verfügung zu treffen, insbesondere aber zu verordnen, daß die erste Kommunion der Kinder, wie es in einem Theile des Staats bereits geschieht, nach zweckmäßiger Vorbereitung und dazu einzurichtender Predigt gemeinschaftlich und feierlich begangen werde. Wo außerdem auf katholischen Schulen gemeinsame Kommunionen eingeführt sind, soll dieser Gebrauch gleichfalls in Ehren gehalten und weder verabsäumt noch gestört werden.

Im Allgemeinen aber wird allen öffentlichen Erziehern und Lehrern ernstlich zu Gemüthe geführt, daß die religiöse Bildung der ihnen anvertrauten Jugend, und die Wirkung aller darauf abzweckenden Einrichtungen, so weit die Schule dazu beitragen kann, großentheils auf dem von ihrem eigenen religiösen Sinne und

Beispiele ausgehenden Geiste beruht, und ihnen angedeutet, daß sie durch Leichtsinn, Gleichgültigkeit, Sorglosigkeit oder gar Untreue in diesem wichtigsten Theile ihres Berufes auch schwere äußere Verantwortlichkeit auf sich laden würden.

§ 15. . . . An den Sonn- und allgemeinen hohen Festtagen feiern alle Schulen, mit Ausnahme der etwa außer den Stunden des Gottesdienstes zu haltenden Sonntagsschulen, . . .

An den besonderen Festtagen der katholischen Kirche richten sich nicht nur die katholischen Schulen in Ansehung des Schulbesuchs nach denselben, sondern es sind auch Kinder katholischer Konfession, welche evangelische Schulen besuchen, an solchen Tagen auf keine Weise von ihrer Feier, soweit sie dazu kirchlich verpflichtet sind, zurückzuhalten. . . .

§ 16. Um das innere Fortschreiten des Unterrichts, welches mit der Annahme immer besserer Lehrbücher, sowie dergleichen erscheinen, zusammenhängt, nicht zweckwidrig zu erschweren, werden für keine Stufe der öffentlichen allgemeinen Schule und für keinen Unterrichtszweig bestimmte Lehrbücher allgemein vorgeschrieben.

Nur für den Religions-Unterricht, welcher sich in den evangelischen Schulen durchaus auf die heilige Schrift gründen soll, wird der Gebrauch der Bibel und die Beibehaltung der durch frühere Gesetze und Vorschriften eingeführten und noch nicht durch bessere ersetzten kirchlichen Katechismen in dem Maße hierdurch angeordnet, daß in evangelischen Schulen . . .

Hingegen die Anleitungen und Hülfsbücher, ingleichen die Lehrbücher für den höheren Religions-Unterricht werden, wie die Lehrbücher für alle übrigen Fächer, der sorgfältigen Auswahl sachverständiger Schulvorsteher, Ephoren, Direktoren und Rektoren überlassen, jedoch unter vorschriftsmäßiger (Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817, § 7, 4) Aufsicht der Staatsbehörden, . . .

Für die katholischen Schulen wählen die Bischöfe die religiösen Lehr- und Erbauungsbücher, unter Zustimmung der Provinzial-Erziehungs-Behörde. Bei der Wahl der Schulbücher für andere Fächer, bei denen ein Konfessions-Interesse obwalten könnte, für die katholischen Schulen sind gegründete Bedenken der Bischöfe ebenfalls zu beachten. . . .

[III. Vertheilung der Schulen jeder Stufe nach örtlichen Verhältnissen. §§ 24—32.]

§ 28. . . In Gegenden, wo es Kirchschulen, und außerdem noch sogenannte Neben- oder Dorfschulen giebt, müssen die erstern so viel wie möglich als vollständige Elementarschulen (d. h. Schulen, welche alle in § 11, 1—9 bezeichneten Lehrgegenstände aufzunehmen und, soweit es für diese nöthig, durchzuführen geeignet sind) eingerichtet werden . . .

Um aber zur Versorgung der Landbewohner mit den, außer den schon vorhandenen Kirchsocietäts-, Dorf- oder Nebenschulen, noch erforderlichen Elementarschulen zu gelangen, wird hierdurch festgesetzt:

1) Jede unter öffentlicher Autorität bestehende oder zu errichtende Verbindung von Landbewohnern zur Unterhaltung einer allgemeinen Elementarschule soll einen Landschul-Verein ausmachen . . .

3) Jedes Dorf für sich mit Zuziehung der benachbarten Höfe, so wie auch eine Gesammtheit mehrerer einzelnen Höfe, kann einen solchen Verein bilden.

4) Aber es kann auch eine Zusammenziehung einiger Dorfschaften zu einem Verein stattfinden.

5) Jenes (Nr. 3) ist die Regel, dieses als Ausnahme zu betrachten und diese Ausnahme soll nur unter bestimmten Bedingungen (§ 29) eintreten können.

§ 30. Wenn einzelne Dörfer ihrer großen Ausdehnung und Bevölkerung oder kirchlicher Verhältnisse wegen bereits zwei Schulen haben, und deren gute Unterhaltung keine Schwierigkeit findet, so sind diese Schulen, zumal wenn sie verschiedenen Konfessionen ange-

hören, nicht aus möglichem Mißverständniß obiger Bestimmungen zusammenzuziehen. Vielmehr kann, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, auch eine ähnliche Einrichtung herbeigeführt werden, über deren Nothwendigkeit und Form aber in jedem einzelnen Falle die Umstände entscheiden müssen.

§ 31. Uebrigens kann der Bildung eines Elementar-Schul-Vereins bei Konfessions-Verschiedenheit seiner Theilnehmer an und für sich nichts entgegenstehen. Es muß aber beim Zusammentritt katholischer und evangelischer Konfessions-Verwandten in der Grundmatrikel nach dem Zahlverhältniß beider zu einander bestimmt werden, wie es in dieser Beziehung sowohl bei Schließung des Vereins, als auch künftig, wenn jenes Verhältnis sich ändern sollte, zu halten ist. Ist es irgend möglich, so muß in solchen Fällen neben dem Hauptlehrer der Konfession, welcher die Mehrzahl der Vereinsglieder zugethan ist, ein Nebenlehrer der andern Konfession angesetzt werden. Die Schulordnungen der Provinzen, in denen Fälle dieser Art häufig vorkommen möchten, sollen die dabei in der Regel zu befolgenden Grundsätze aufstellen, über deren Anwendung aber in jedem einzelnen Falle auch die Contrahenten gehört werden.

Die Juden auf dem Lande sollen an der Wohlthat der allgemeinen Vereinsschulen, aber nicht an ihrer Verwaltung Theil nehmen. Jedoch für den Religions-Unterricht ihrer Kinder muß von ihnen besonders gesorgt werden.

§ 32. Sollte in einzelnen Fällen die Vereinigung höherer Schulen verschiedener Konfession besonderer Umstände halber wünschenswerth sein, so muß dahin gearbeitet werden, daß sie durch Einigung beider Theile zu Stande komme. Es muß aber dabei, sowie auch bei neuer Gründung von Simultanschulen, in Hinsicht auf alles, was die durch die Schule zu bewir-

kende religiöse Bildung der Jugend betrifft, für beiderseitige Konfessions-Verwandte, ihren Wünschen und der Sache gemäß gewissenhaft gesorgt, auch Anstalt getroffen werden, daß das Vermögen, welches jede Konfession zu der Vereinigung mitbringt oder neu hergiebt, ihr selbst gesichert und ungeschmälert bleibe. Ueber die näheren Bedingungen ist jedesmal eine in rechtsgültiger Form abzufassende, und für die Gymnasien von der obersten Unterrichts-Behörde, für die übrigen Schulen (insbesondere also auch die allgemeinen Stadtschulen) von den competenten Provinzial-Schul-Behörden zu bestätigende Vereinigungs-Akte aufzunehmen. Kommt eine solche nöthig scheinende Vereinigung oder die Errichtung einer neuen Simultanschule nicht zu Stande, so hat die oberste Unterrichts-Behörde zu bestimmen, was in solchen Fällen, um dem obwaltenden Bedürfniß, den Orts- und Sachverhältnissen gemäß, abzuhelfen, geschehen soll.

[IV. Schulpflichtigkeit. §§ 33—42. — V. Aeußere Ausstattung und Unterhaltung der Schulen. §§ 43 ff.].

§ 50. Das Schulwesen in den Städten ist in Hinsicht auf seine Unterhaltung keinem andern Kommunalbedürfniß nachzusetzen, . . .

Bei Einrichtung des Schulwesens einer Stadt, sowohl im Ganzen als in seinen einzelnen Zweigen, ist, nachdem zuvor das Bedürfniß genau ermittelt . . . worden,

1) zu untersuchen, ob die zur Unterhaltung des Schulwesens bereits vorhandenen und bestimmten Fonds aus Stiftungen zu dessen Befriedigung entweder schon ausreichen, oder durch bessere Verwaltung dazu hinreichender gemacht werden können, wobei aber zu beachten, daß der Ertrag eigenthümlicher Fonds einzelner Anstalten auch nur diesen, nicht andern Schulen oder dem gesammten Orts-Schulwesen zu Gute kommen darf.

2) Nächstdem ist zu prüfen, ob und inwiefern das Benöthigte aus Kämmerei-, aus geeigneten milden Stiftungs-Fonds oder aus andern Lokal- und Kommunal-

Hülfsquellen, durch das Schulgeld, wo ein solches stattfindet, dessen verhältnißmäßige Erhöhung, oder auch in standes- und gutsherrlichen Städten durch Beiträge der Standes- und Gutsherrschaften, erlangt werden kann.

3) Entspricht dies alles nicht dem Erforderniß, dann soll der genau veranschlagte Bedarf auf sämmtliche Hausväter des Orts, die Schutz-Verwandten eingeschlossen, vertheilt werden. Die Vertheilungen sollen von den Gemeinde-Vorstehern mit Zuziehung der Orts-Schul-Behörden angelegt werden.

Bei der Ausführung soll keiner den auf ihn fallenden Beitrag zu entrichten aus dem Grunde sich weigern, weil die Schulen seiner Parochie oder seiner Konfession schon in gutem Stande wären; indem es darauf ankommt, das Schulwesen des Orts im Ganzen in gute Verfassung zu bringen und alle Schulen desselben einem Jeden zur Benutzung offen stehen.

In Fällen, wo es auf Anlegung oder Verbesserung nur einzelner kirchlicher Gemeinde-Schulen lediglich um dieser Gemeinde Willen ankommt, soll von den Unterrichts-Behörden des Staats nach den Umständen das Nöthige bestimmt werden . . . .

§ 51. Die Unterhaltung des Landschulwesens beruht auf den ländlichen Schulvereinen, welche dessen Grundlage ausmachen . .

2) Wenn Landschulen durch Vermächtnisse und Stiftungen, aus Kirchenkassen oder durch Kirchen-Patronats-Beiträge, ingleichen durch Schulgeld Einkünfte haben, so sollen die Beiträge der zu ihnen gehörenden Vereinsglieder nur in dem Maße zutreten, als sie zur Verbesserung der Schulen nothwendig sind, oder erstere selbst zum Bedürfnisse nicht ausreichen. Erhält aber eine Schule neue Schenkungen oder Vermächtnisse, so sollen diese zur Verbesserung derselben und der Einkünfte der Lehrer, nicht zur Verminderung der Beiträge angewendet werden, . . .

3) Sind zwei oder mehrere Schulen derselben Konfession in einem Dorfe, so wird das ganze Dorf für einen Schulverein betrachtet und von den Gesammt-Bei-

trägen jede Schule ausgestattet und unterhalten, so jedoch, daß jeder Schule das eigenthümliche Vermögen verbleibt, welches sie etwa besitzt, und daß diejenige Schule, welche die Kirchschule ist, durch Zuhülfenahme ihrer aus der Verbindung mit der Kirche entspringenden Einkünfte in den Stand kommt, die Einrichtung einer vollständigen Elementarschule zu erhalten. (Vgl. oben § 28.)

4) Sind diese Schulen verschiedener Konfession, so bilden die Hausväter jeder Konfession einen Verein für ihre Schule und leisten nur zu diesem Beiträge.

5) Wo aber nach § 31 ein Schulverein verschiedene Konfessions-Verwandte umfaßt, da wird bei der Regulirung der Beiträge zur Ausstattung und Unterhaltung der Schule auf die Konfessionsverschiedenheit keine Rücksicht genommen.

6) Wenn sich Mitglieder kleinerer christlicher Sekten von der Schulsocietät, in deren Umfange sie begriffen sind, absondern, und eigene Schulen für sich halten wollen, so soll ihnen dies gestattet sein, unter der Bedingung, daß sie sich über die genügende Unterhaltung derselben gehörig ausweisen, dabei aber ihren Verpflichtungen in der allgemeinen Schulsocietät, wozu sie gehören, vollständig genügen.

[VI. Vorbereitung, Anstellung und weitere Führung der Lehrer, §§ 55 ff.]

§ 58. Für jede Provinz muß immer eine, dem jährlichen Abgange an Lehrern der Elementar- und Stadtschulen möglichst entsprechende Zahl gut vorbereiteter junger Männer in Bereitschaft, in jeder demnach auch ein Seminarium vorhanden sein. . . .

2) In jeder mit evangelischen und katholischen Konfessionsverwandten in solchem Verhältniß bevölkerten Provinz, daß dem Kostenaufwande eines eigenen Seminarii für jede Konfession auch die Zahl der zu bildenden Lehrer

entsprechen kann, sollen für die Schulen jeder Konfession auch besondere Seminarien errichtet werden. Wo aber ein überwiegend ungleiches Verhältniß stattfindet, da sind die Schulen der schwächeren Konfession aus dem Seminario einer benachbarten Provinz derselben Konfession oder durch kleinere Veranstaltungen bei den Schulen selbst (§ 60) mit Lehrern zu versehen, falls nicht auch ein Seminarium einer anderen Konfession in derselben Provinz dafür benutzt werden kann. Letzteres ist zu gestatten, wenn es möglich ist, für den Religionsunterricht und die Andachtsübungen der Seminaristen jeder Konfession besonders, ingleichen für ihre zweckmäßige Vorbereitung zum Religionsunterricht der Jugend auf genügende Art zu sorgen. . . .

12) Der Einrichtungsplan eines jeden Seminarii muß von der obersten Unterrichtsbehörde bestätigt werden. . . . Die nähere Aufsicht führen die Provinzial-Unterrichts-Behörden, und die geistlichen Behörden jeder Konfession sollen in Hinsicht auf die religiöse Bildung der Seminaristen den für die evangelischen Seminarien durch die Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 schon bestimmten, für die katholischen durch das Reglement für jedes Seminarium besonders festzusetzenden Antheil daran nehmen.

§ 62. (Prüfung für die unteren Schulämter.)

2) Zur Abhaltung dieser Prüfungen sollen Kommissionen sachverständiger Männer ernannt werden, bestehend aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern. Die geistlichen Mitglieder ernennt für die Prüfungen evangelischer Lehrer die geistliche Behörde der Provinz, für katholische Lehrer der Bischof der Diöcese, die weltlichen Mitglieder die dem Seminar vorgesetzte Provinzial-Behörde. In Fällen, wo es einer höheren Entscheidung bedarf, ist diese von der obersten Unterrichtsbehörde einzuholen. . . .

Die Prüfung katholischer Lehrer in der Religion und allem, was damit zusammenhängt, wird unter dem

Vorsitz eines von dem Bischof dazu abzuordnenden höheren Geistlichen, von der Prüfung in den übrigen Bildungsfächern abgesondert, gehalten; die letztgedachte Prüfung aber unter dem Vorsitze eines Rathes der vorgeordneten Provinzial-Behörde.

Für evangelische Lehrer werden beide Theile der Prüfung ebenfalls von einander abgesondert und der erstere unter dem Vorsitze eines geistlichen, der andere unter dem Vorsitze eines weltlichen Rathes der Provinzial-Behörde gehalten.

Beide Theile der Prüfung werden aber als ein Ganzes betrachtet, beiden wohnen auch sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission bei, und ihre Resultate werden in ein und dasselbe Zeugniß zusammengefaßt.

§ 64. Bei Besetzung von . . . Schullehrerstellen soll

1) auf dem Lande in Schul-Vereinen (§ 28) . . die Wahl und Berufung der Lehrer von den Schul-Vorständen ausgehen, bei der Wahl aber sollen die geistlichen Aufseher der Schule als Mitglieder der Schul-Vorstände die wählbaren Subjekte vorstellen. . . .

2) Für diejenigen öffentlichen Schul-Anstalten in Städten, zu deren Unterhaltung es keiner auf die sämmtlichen Hausväter des Orts vertheilten Beiträge (§ 50, 3) bedarf, wird das Wahl- und Berufungsrecht von den betreffenden Patronats-Behörden wahrgenommen. . . .

Für Schul-Anstalten, zu deren Unterhaltung auch die oben erwähnten Beiträge ganz oder zum Theil erforderlich sind, nehmen aber die Gemeinde-Vorsteher an dem Wahl- und Berufungsrechte Antheil und üben diese durch Deputirte aus. . . .

Die Wahlen und Berufungen für Lehrstellen an allen Schul- und Erziehungsanstalten landesherrlichen Patronats in Städten geschehen durch die Provinzial-Unterrichts-Behörden. . . .

3) Dasselbe Recht wird für besondere Schulen der kleinen christlichen Sekten, ingleichen jüdischer Gemeinden, den Gemeinde-Vorstehern überlassen.

[VII. Aufsicht über die Schulen, §§ 84 ff.]

§ 85. In der nähern und nächsten Aufsicht über das Erziehungs- und Unterrichtswesen soll sich die Einsicht der Sachkundigen mit der Fürsorge derer, welche seine Unterhaltungskosten mit tragen, zu gemeinschaftlichem Wirken für sein Bestes vereinigen, und dabei die alte und wohlthätige Verbindung der Schule mit der Kirche in gehörigem Maße erhalten werden.

§ 86. Es soll deswegen jede Elementarschule auf dem Lande ihren Vorstand haben.

1) Dieser soll in der Regel bestehen, wo es Kirchen-Patronate giebt, die als solche zum Unterhalt der Schule beitragen, aus dem Kirchen-Patron, dem Geistlichen des Kirchspiels, zu welchem die Schule gehört, den Gemeinde-Vorstehern der Societäts-Dörfer, und, nach Maßgabe der Stärke des Schul-Vereins, aus einem oder zwei christlichen Hausvätern, welche beitragende Mitglieder desselben sind. In Schul-Vereinen gemischter Konfession (§ 31) muß darauf gesehen werden, daß jede daran theilnehmende Konfession nach Verhältniß der ihr zugethanen Hausväter auch ihre Vertreter im Schul-Vorstande erhalte.

2) Die etwaigen Patrone, der Geistliche und die Gemeinde-Vorsteher machen den Stamm des Schul-Vorstandes aus. Die übrigen Mitglieder werden von den Schul-Gemeinden gewählt. Alle aber werden durch die Kreis-Schulbehörden den Provinzial-Schulbehörden zur Bestätigung vorgeschlagen. Die gewählten Mitglieder werden immer nur auf vier Jahr bestätigt, nach deren Ablauf sie jedoch wieder wählbar sind. . .

3) Für Kirchschulen können die Presbyterien die Stelle des Schul-Vorstandes vertreten. . . .

4) Die Bestimmung der Schul-Vorstände ist: diejenigen Angelegenheiten der Schulen, sowohl in Beziehung auf die Schul-Vereine, als auch auf die vorgesetzten Behörden, und die Geschäfte der Aufsicht und Fürsorge für sie im Innern wie im Aeußern wahrzunehmen, die ihnen, gegenwärtigem Gesetze und den darauf zu gründenden

Vorschriften gemäß, zukommen. Es soll jedoch Alles, was zur innern Ordnung der Schulen gehört, so wie die Aufsicht über die Lehrer und deren Anleitung, das eigentliche Geschäft der geistlichen Schul-Vorsteher sein, weswegen ihnen auch öftere Visitation der Schulen und fleißige Beschäftigung mit den Lehrern obliegt. . . .

9) In Dörfern, wo es zwei Schulen giebt, wird für beide ein gemeinschaftlicher Vorstand gebildet, bestehend aus dem Kirchen-Patron, wenn er als solcher zum Unterhalt der Schule beiträgt, aus dem oder den Orts-Geistlichen, den Gemeinde-Vorstehern und einem christlichen Hausvater aus jeder Schul-Gemeinde.

10) Ganzen Land-Gemeinden der kleinen christlichen Sekten soll gestattet sein, die Vorstände ihrer Gemeinde-Schulen nach ihren Verfassungen selbst einzurichten. Nur müssen sie deren Einrichtung und die Personen, woraus sie bestehen, immer den Kreis-Schul-Aufsehern anzeigen und sind diesen in vorkommenden Fällen alle erforderliche Auskunft zu geben verbunden. . . Dasselbe soll denen Mitgliedern dieser Sekten, die sich dem ländlichen Schul-Vereine, in dessen Bezirk sie wohnen, nicht anschließen, sondern ihre eigenen Schulen haben (§ 51, 6), unter der nämlichen Bedingung gestattet sein. . . .

§ 87. Eine ähnliche, nur nach den zusammengesetzteren Verhältnissen in den Städten gebildete Einrichtung soll auch für das städtische Schulwesen Statt finden.

1) In den kleinen Städten, wo es nur eine Schule giebt, bilden sich die Schul-Vorstände ganz nach denselben Bestimmungen, haben auch dieselben Geschäfte, wie auf dem Lande, nur mit dem Unterschied, daß, wo es zwei oder mehr Geistliche giebt, in der Regel der erste, ferner anstatt des Gemeinde-Vorstehers ein Mitglied des Magistrats und ein Mitglied der Repräsentanten der Bürgerschaft eintritt.

2) In mittleren und kleinen Städten, die mehr als eine öffentliche Elementar- oder Stadtschule haben, werden auf dieselbe Art Orts-Schulbehörden errichtet,

nur daß diesen ein christlicher Hausvater für jede Schule, auch, wenn die Schulen verschiedener Konfession sind, für jede Konfession ein Geistlicher beitritt. Von den Verhältnissen des Schulwesens in jedem Orte muß es abhängen, ob außerdem noch ein Schulmann aufzunehmen ist. Haben besondere Schulen solcher Städte bereits eigene Vorstände, so werden diese durch die Errichtung der erwähnten Orts-Schulbehörden nicht aufgehoben.

3) Größere Städte müssen in Schulbezirke eingetheilt werden, deren jeder seinen Bezirks-Schulvorstand nach den unter Nr. 2 gegebenen Bestimmungen erhält. Bei dieser Eintheilung müssen die Parochial- und Korporations-Verhältnisse sowohl im Allgemeinen als auch darin berücksichtigt werden, daß, wo sich christliche Korporationen, Kirchen-Patronate oder Institute befinden, zu deren jedem besondere Schulen gehören, diese unter ihren Spezial-Inspektionen, nach deren Verfassung, vereinigt bleiben, und diese, wo es nur möglich ist, die Bezirks-Schulvorstände ausmachen.

Der Mittelpunkt für die Aufsicht über das gesammte Schulwesen jeder größeren Stadt, die Gymnasien ausgenommmen, soll aber die Schul-Kommission bilden. Die Schul-Kommissionen sollen in der Regel bestehen aus den Superintendenten, Erzpriestern oder Dekanen des Orts, ferner, nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens aus einem oder zwei Mitgliedern von Seiten des Magistrats, welche dieser aus seiner Mitte wählt, aus eben so vielen Repräsentanten der Bürgerschaft und aus einem oder zwei des Erziehungs- und Schulwesens kundigen Männern. Dazu kommt von jeder in einer Stadt etwa enthaltenen Spezial-Inspektion ein Mitglied. . . .

4) Alle städtischen Orts- und Bezirks-Schulvorstände und Schul-Kommissionen müssen von den vorgesetzten Provinzial-Schulbehörden bestätigt werden. . . .

10) Die besonderen Schulen kleiner christlicher Sekten . . . (s. § 86, 9).

11) Jede besondere jüdische Schule in einer Stadt soll zwar ihren eigenen . . . Vorstand haben, aber der Aufsicht der allgemeinen Orts-Schulbehörden . . untergeordnet sein. . . .

15) Den Orts- und Bezirks-Schulbehörden steht es frei, auch die Geistlichen und Lehrer eines Orts oder Bezirks, oder einen Theil derselben zu außerordentlichen, gemeinschaftlichen Berathungen zusammen zu berufen.

§ 88. Die allgemeine Aufsicht über mehrere in einem Bezirk liegende untere Schulen des platten Landes und der in solche Bezirke fallenden kleinen Städte, und über die Vorstände dieser Schulen soll durch Kreis-Schulaufseher geführt werden.

1) Diese Bezirke sollen in Ansehung der evangelischen Schulen in der Regel mit den Synodal-, in Ansehung der katholischen mit den den Synodal-Kreisen entsprechenden kirchlichen Eintheilungen zusammenfallen. . . .

2) Kreis-Aufseher der evangelischen Schulen sind insgemein die Superintendenten. . . . Geistliche, welche nicht Superintendenten sind, können auch zu Kreis-Schul-Aufsehern ernannt werden, zuvörderst bei Theilung eines Synodal-Kreises in einige Schul-Inspektions-Kreise, ferner, wenn der Superintendent wegen Alters, Körperschwäche oder überhäufter Geschäfte es wünscht, endlich, wenn die Provinzial-Unterrichtsbehörde aus andern erheblichen Gründen es nöthig findet. In den beiden ersten Fällen ist Einverständniß des Superintendenten in Ansehung des an seiner Statt zu ernennenden Kreis-Schul-Inspektors, in dem letzten Falle vorgängige Zustimmung der obersten Geistlichen- und Unterrichts-Behörde erforderlich. Auch Nicht-Geistliche können, wenn es durch besondere Umstände nöthig wird, in einem Synodal-Kreise nach vorgängiger Zustimmung der obersten Geistlichen- und Unterrichts-Behörde zu Kreis-Schulaufsehern ernannt . . . werden.

3) Kreis-Aufseher der katholischen Schulen sind insgemein die Dekane oder Erzpriester. Die Ernennung

anderer katholischen Geistlichen oder auch Nicht-Geistlichen ist in denselben Fällen und unter denselben Bedingungen wie unter Nr. 2 bei den evangelischen Schulen gestattet.

4) Die evangelischen Kreis-Schul-Aufseher werden von den Provinzial-Schulbehörden ernannt, von der obersten Unterrichtsbehörde bestätigt. Die katholischen Kreis-Schul-Aufseher werden von den Bischöfen ernannt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Behörden unter Beifügung ihres Gutachtens der obersten Unterrichts-Behörde zur Bestätigung vorgestellt. . . . Ohne vorhergegangene Bestätigung der obersten Unterrichtsbehörde darf weder ein evangelischer, noch ein katholischer Kreis-Schul-Aufseher in das Amt eingesetzt und zugelassen werden. . . .

9) Alle Anordnungen und Anfragen der Provinzial-Behörden, die inneren Schul-Angelegenheiten betreffend, ergehen an die Kreis-Schul-Aufseher, sowie andererseits die inneren Bedürfnisse der Schulen und ihrer Lehrer durch die gedachten Behörden vorgetragen werden.

Die katholischen Kreis-Schul-Aufseher sind aber zugleich dem Bischofe ihrer Diöcese über die kirchlichen Verhältnisse der Schulen und ihrer Lehrer und den ganzen religiösen Theil der Schuleinrichtung alle erforderte Auskunft zu geben und Weisungen der Bischöfe darüber anzunehmen verbunden, müssen jedoch den vorgesetzten Provinzial-Behörden, der ihnen unentbehrlichen Kenntniß des gesammten Zustandes der Schulen wegen, sowohl erstere, als letztere mittheilen. Andererseits haben sie die den gedachten Behörden erstatteten jährlichen Revisionsberichte auch den Bischöfen mitzutheilen.

10) Die evangelischen Kreis-Schul-Aufseher als solche stehen mit den Synoden durch die Stellen, die sie schon als Geistliche einnehmen, in Verbindung. . . . Nichtgeistliche Kreis-Schulaufseher geben den Synoden schriftliche Uebersichten über den Zustand der ihnen untergeordneten Schulen. . . .

14) Die Provinzial-Schul-Ordnungen sollen nähere Geschäfts-Anweisungen für die Kreis-Schul-Aufseher beider Konfessionen auf Grund dieses Gesetzes enthalten.

15) Indem Wir aber den Antheil des geistlichen Standes an der Aufsicht der Schulen durch den Inhalt der §§ 86, 87 und 88 neu bestimmen und befestigen, verordnen Wir zugleich, daß, um denselben mit Einsicht wahrnehmen und dadurch seine Würde gegen die Schullehrer behaupten zu können, jeder Geistliche, evangelischer sowohl als katholischer Konfession, das Volksschulwesen theoretisch und praktisch kennen lernen, dazu die Studien auf den Universitäten, wie in den katholisch-theologischen Fakultäten und Schullehrer-Seminarien benutzen, und während seines Kandidatenstandes, wo nicht selbst in öffentlichen Schulen unterrichten, doch wenigstens sich mit ihrer Einrichtung und ihrem ganzen Leben anschaulich bekannt machen muß. Bei den Prüfungen zur Erlangung eines Pfarr- oder Predigtamts soll auf die Bekanntschaft der Kandidaten mit dem Erziehungs-, Unterrichts- und Schulwesen vorzüglich mit Rücksicht genommen werden. . .

Auch hegen Wir zu der religiösen Gesinnung und Bildung sämtlicher Geistlichen das Vertrauen, daß sie die ihnen übertragenen, zur Erhaltung des Bandes zwischen Kirche und Schule heilsame Mitaufsicht über die unteren Schulen mit Würde, aber auch mit Sanftmuth und Liebe verwalten . . werden. . .

Überblickt man die im vorstehenden Auszuge zusammengestellten Vorschriften des Süvernschen Unterrichtsgesetzentwurfes von 1819 im Zusammenhange, so kann nicht zweifelhaft sein, daß hierin die leitenden Ideen des Allgemeinen Landrechts — wie ich solche oben nachgewiesen habe — durchaus festgehalten sind. Die öffentliche Schule ist ihrem Wesen nach Staatseinrichtung oder, wie es der Entwurf

ausdrückt, Nationalanstalt; sie wird unterhalten entweder vom Staate direkt oder nach seinen Anordnungen von öffentlichen Genossenschaften; die Schulordnungen sind staatliche, teils allgemeine für ganz Preußen, teils spezielle für die einzelnen Provinzen; nicht minder liegt die Aufsicht über das gesamte Unterrichtswesen in den Händen von Staatsorganen. Aber ebenso gewiß sind die Schulen der Regel nach gedacht als konfessionelle Schulen, d. h. Schulen, die im allgemeinen für Genossen je einer bestimmten Konfession berechnet sind. Ja, die in dieser Beziehung hervorzuhebenden Bestimmungen gehen offenbar erheblich über das nach dem früher (S. 30) Ausgeführten für konfessionelle Schulen denkbare Minimum hinaus. Dabei schließen sich an ausdrückliche Vorschriften des Allgemeinen Landrechts an: die bewußterweise zum Zweck der „Erhaltung des Bandes zwischen Kirche und Schule" vorgeschriebene Organisation der Orts-Schulvorstände und Kreis-Schulinspektionen (§§ 86—88), sowie im allgemeinen die Grundsätze über Bildung und Verpflichtung der Schulvereine behufs Unterhaltung der Schulen (§§ 28, 50, 51). Anderseits entspricht den nach unserer obigen Darstellung vom Landrecht stillschweigend gemachten Voraussetzungen die Stellung, welche der Entwurf der „Bildung der Religiosität" innerhalb des gesamten Bildungsgeschäfts der Schule zuweist (§§ 6—8), und die damit eng zusammenhängende Regelung der Lehrerbildung und Stellenbesetzung (§§ 56, 58, 62, 64). Daß zugleich die bereits im Schlesischen Schulreglement von 1801 angebahnte exceptionelle Einrichtung von Simultanschulen eine gewisse Weiterentwickelung

nach Inhalt und Sprachgebrauch gefunden hat (§§ 31, 32), ist schon im 3. Abschnitt angedeutet worden; immerhin ist die Simultanschule auch jetzt noch zweifellos nur als Ausnahme gedacht, und wird dies zum Überfluß noch bestätigt durch einige der in der Folge eingeholten Gutachten der Oberpräsidenten der Provinzen, welche sich dadurch zum Teil veranlaßt sahen, weitergehende Wünsche betreffs der Simultanschulen auszusprechen.

Man darf es ernstlich bedauern, daß der Süvernsche Entwurf, der in vielen Punkten vortrefflich zu nennen ist, bloßer Entwurf bleiben mußte. Und zwar muß wohl als Grund des Nichtzustandekommens des Gesetzes — nach einer Andeutung in dem Immediatbericht Altensteins vom 11. Dezember 1823 (Aktenstücke, S. 96) der „Widerstand der besitzenden Klassen" gegen die Bestimmungen über die Unterhaltung der Schulen angesehen werden. Aber gerade darum liegt die Vermutung nahe, daß nicht nur die Grundbestimmungen über die Aufgabe des Staates bezüglich der Schule, sondern auch die Anschauungen, welche bezüglich der inneren Ordnung der Schule ihren Ausdruck in dem Gesetzentwurfe gefunden haben, für die Schulverwaltung — zumal da sie noch zwei Jahrzehnte hindurch demselben Minister v. Altenstein unterstellt blieb — nicht verloren gewesen sind. Dafür spricht vor allem die ausdrückliche Bemerkung in dem schon gedachten Immediatberichte, daß die Einrichtung und Verbesserung des Schulwesens nicht stillstehe, vielmehr

auf die innere Einrichtung der Schulen, auf die zweckmäßige Vorbereitung und Prüfung der Lehrer, . . . auf die äußere Ausstattung der Schulen und ihrer Lehrer, auf

die über die Schulen zu führende Aufsicht und auf alle anderen Zweige der Schulverwaltung durch Verfügungen so gewirkt wird, daß die Schulordnung gewissermaßen vorbereitend ins Leben gesetzt wird, und daß, wenn sie künftig als Gesetz erscheint, sie einen schon vorbereiteten Boden und in der Ausführung mindere Schwierigkeiten finden wird.

Gleichzeitig jedoch wird es bestätigt durch gewisse Akte der Altensteinschen Schulverwaltung selbst, namentlich auch durch die bezüglich der Simultanschulfrage ergangenen Verfügungen. Nur ist den letzteren eigentümlich, daß sie, entgegen denjenigen Oberpräsidial-Gutachten, welche in dem Entwurfe von 1819 eine ausgedehntere Förderung der Simultanschule vermissen, vielmehr eine noch größere Reserve hinsichtlich der Einrichtung solcher beobachtet wissen wollen, als die §§ 31, 32 des Entwurfs. Es herrscht in dieser Beziehung volle Übereinstimmung zwischen allen in dieser Frage ergangenen — königlichen oder ministeriellen — Erlassen, von der Kabinettsordre vom 4. Oktober 1821 an*) bis zum

---

*) Die Kabinettsordre hat folgenden Wortlaut:

„Indem Ich den Ansichten über Simultanschulen, welche Sie in dem wegen Aufhebung des Kreuzherrnklosters zu Gnesen erstatteten Berichte entwickelt haben, überall beipflichte, genehmige Ich zugleich die am Schlusse dieses Berichtes gemachten Anträge mit der Bestimmung, daß auf jeden Fall die Kinder jüdischer Eltern ausgeschlossen bleiben und überlasse Ihnen die weitere Verfügung."

Berlin, den 4. Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

Außerdem kommen hauptsächlich noch in Betracht:

1) das Zirk.-Reskr. des Ministers v. Altenstein vom 27. April 1822:
„Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig ge-

Preußischen Provinziallandtags-Abschied vom 28. Oktober 1838, der die leitenden Gesichtspunkte am präcisesten folgendermaßen zusammengefaßt hat:

Wenn der Landtag sich über die von Unserem Min. der geistl. u. Unterrichts-Angel. hinsichtlich der Simultan-Schulen und

---

pflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht; vielmehr artet jede Spannung, die unter den Lehrern verschiedener Konfession oder zwischen diesen und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt; anderer Übel, die mit Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken. Des Königs Majestät haben dieser Ansicht des Ministers in der Kabinettsordre vom 4. Oktober pr. ausdrücklich beizupflichten geruht. Dergleichen Anstalten können daher nicht Regel sein. Ausnahmen finden statt, wenn entweder die offenbare Noth dazu drängt, oder wenn die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von der höheren weltlichen oder geistlichen Behörde genehmigt wird."

2) Die infolge eines Berichtes des Oberpräsidenten v. Baumann zu Posen ergangene Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. März 1829, die in ihrem hier einschlagenden Teile also lautet:

„Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1820 in Meiner an Sie erlassenen Ordre vom 4. Oktober 1821 Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen weder der einen noch der andern Konfession aufgedrungen werde; es kann aber kein Bedenken sein, die Vereinigung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen hindert, und die Gemeindeglieder beider Konfessionen über die Organisation einer Simultanschule, die doch besser ist als gar keine oder eine schlechte Konfessionsschule, einverstanden sind."

Simultan-Seminarien getroffenen Anordnungen beschwert, und um deren Aufhebung bittet, so scheint derselbe zum Theil von falschen Voraussetzungen über dasjenige auszugehen, was unter dem Worte „Simultan-Schule" verstanden wird. In Orten, in welchen die Mehrheit der Einwohner einer Konfession zugethan ist, und daher auch ein Schullehrer dieser Konfession gewählt wird, gleichwohl aber auch nach § 10, Tit. 12, Theil II. des Allg. Landrechts den Kindern der zu einer anderen Konfession gehörigen Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule gestattet ist, besteht keine Simultanschule, daher denn auch hinsichtlich der Schulen dieser Art keine Veränderung beabsichtigt wird. Simultanschulen sind vielmehr nur solche, wo den verschiedenen Konfessions-Verwandten rücksichtlich der zu erwählenden Lehrer gleiches Recht zusteht, dergestalt, daß, wenn die Schule nur einen Lehrer hat, dieser abwechselnd evangelischer oder katholischer Konfession sein muß, oder, wenn mehrere Lehrer an der Schule angestellt sind, diese von den verschiedenen Konfessionen sein müssen. Nur auf die Schulen der letzteren Art beziehen sich die von Unserem Minister für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten getroffenen Anordnungen, bei welchen es auch sein Bewenden behält, da in Elementarschulen der Religionsunterricht immer die Grundlage des ganzen Unterrichts sein muß und diese Grundlage in den Simultanschulen nicht gesichert sein würde. Indessen wird die Einrichtung von abgesonderten Konfessionsschulen nur da verlangt werden, wo die Konfessionsgemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen und die Vereinigung vorhandener Konfessionsschulen da gestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultanschulen entweder durch Mangel an hinreichenden Mitteln für abgesonderte Konfessionsschulen geboten oder das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegensteht. Daraus, daß der Religionsunterricht die Grundlage des Elementarunterrichts bleiben muß, ergiebt sich auch von selbst die Nothwendigkeit, in ver-

schiedenen Seminarien für die Ausbildung derer, welche sich dem Lehrerstande für die Elementarschulen widmen wollen, nach Verschiedenheit der Konfession zu sorgen. Nach Umständen, die für eine Ausnahme sprechen, soll aber einzelnen Kandidaten der einen Konfession der Besuch des für die andere Konfession bestimmten Seminars nicht versagt werden.

Nehmen wir alles in allem, so kommen auch wir zu dem Resultate, daß die Unterrichtsverwaltung unter König Friedrich Wilhelm III. im allgemeinen eine wahrhaft gesetzmäßige, d. h. den ausdrücklichen Vorschriften wie den stillschweigenden Voraussetzungen des Allgemeinen Landrechts entsprechende war. Aber in welch anderem Sinne, als in welchem Gneist diesen Ausspruch thun zu können glaubte! Was ihm Schwankungen und Abweichungen vom Gesetz zu sein scheinen, das sind die einfachen Konsequenzen des mit der richtigen Auffassung des Landrechts völlig im Einklang befindlichen Grundsatzes, daß der Regel nach die Schule, zumal die Volksschule, nur für Angehörige einer bestimmten Konfession berechnet sein soll. Und die gesetzmäßige Verwaltung der Schule in seinem Sinne, d. h. die Durchführung der von ihm dem Landrecht imputierten Grundsätze durch König Friedrich Wilhelm III., ist nur ein Luftgebilde seiner Phantasie.

8.

Daß die im 7. Abschnitt dargelegten leitenden Gesichtspunkte der Schulverwaltung unter König Friedrich Wilhelm III. unter seinem Nachfolger nicht aufgegeben worden sind, brauche ich wohl nicht besonders zu beweisen. Könnte es sich doch höchstens darum handeln, Friedrich Wilhelm IV. und seine Minister gegen den in entgegengesetzter Richtung erhobenen Vorwurf in Schutz zu nehmen, daß sie versucht hätten, aus einem nationalen, aber in mehrfacher Beziehung durch Rücksichten auf die Konfessionalität der Zöglinge bestimmten Schulwesen wiederum ein kirchliches oder, richtiger ausgedrückt, mehrere kirchliche zu machen. Auch die Zurückweisung dieses Vorwurfs, resp. der Nachweis, daß die von den Genannten wieder mehr betonte Verbindung zwischen Kirche und Schule nicht wesentlich anders, als in dem Süvernschen Gesetzentwurfe von 1819 (§§ 85, 88) gedacht ist, würde nicht schwer sein, obgleich ich nochmals zugebe, was ich bereits oben zugestanden, daß die Motivierung der konfessionellen Schule in manchen Verfügungen dieser Periode keine ganz korrekte und unzweideutige ist. Aber gegenwärtig hat jener Nachweis überhaupt keine praktische Bedeutung mehr, da jedenfalls die angeblich unter Fried-

rich Wilhelm IV. zur Herrschaft gelangten Anschauungen über konfessionelle Schulen niemals durch Gesetz oder Verordnung in allgemeiner Weise fixiert oder sonstwie zu Verwaltungsrechtssätzen ausgebildet worden sind.

Dagegen hat das Prinzip der „konfessionellen Schulen" in dem Sinne, wie es nach unserer bisherigen Darstellung vom Allgemeinen Landrecht stillschweigend vorausgesetzt, mit der durch das Schlesische Schulreglement von 1801 gegebenen Modifikation im Süvernschen Entwurfe bewußtermaßen durchgeführt, und in der gesamten Schulverwaltung Friedrich Wilhelms III. zur Richtschnur genommen war, unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV. endlich auch eine — allerdings nur ganz allgemein lautende, aber nach dem Zusammenhange der geschichtlichen Entwickelung des Preußischen Schulwesens nicht mißzuverstehende — gesetzliche Anerkennung gefunden in dem Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Und damit kommen wir zurück auf den Punkt, von dem wir im 2. Abschnitt ausgegangen sind.

Es ist dort bereits (S. 16) mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß der erste Absatz jenes Art. 24, nach welchem „bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind", unmöglich bloß als eine Garantie für die konfessionelle Gestaltung des Religionsunterrichts gelten könne. Denn abgesehen davon, daß die genannten Worte ein unbegreiflich ungeschickter Ausdruck für diesen Gedanken sein würden, ist die fragliche Garantie in deutlichster und wirksamster Weise im 2. Absatz enthalten, wonach die Leitung

des Religionsunterrichts sogar den Kirchen selbst zugesprochen ist. Sowohl dieser letztere Umstand, als die Wortfassung des 1. Absatzes, namentlich der Hinweis auf die Einrichtung von Schulen und zwar von Volksschulen, sowie die Betonung der „konfessionellen Verhältnisse", drängen zu dem Schlusse, daß damit etwas über die konfessionelle Gestaltung des Religionsunterrichts Hinausgehendes, etwas auf die Schuleinrichtung im ganzen Bezügliches gefordert sei.

Was aber könnte mit diesem „etwas" anders gemeint sein, als dasjenige, was wir S. 29 ff. als Prinzip der konfessionellen Schule charakterisiert und als während der ganzen bisherigen Entwickelung des Preußischen Unterrichtswesens wirksam aufgezeigt haben? Ja, wenn wir auch von dieser letzteren Entwickelung gar nichts wüßten, was kann nach Wortlaut und Zusammenhang des Art. 24 in Abs. 1 anders gefunden werden, als der Gedanke, daß die Volksschulen möglichst so gestaltet werden sollen, wie es unter Berücksichtigung der Konfession derjenigen, welche nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von der bestehenden Schule Gebrauch zu machen haben, am besten ist?

Doch nicht genug. Es läßt sich auch ein direkter historischer Beweis dafür führen, daß der Abs. 1 das Prinzip der konfessionellen Schule als Regel sanktionieren will; und zwar ein so strikter, wie jemals einer über die Bedeutung eines Rechtssatzes geführt worden ist.

In der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 lautete der dem Art. 24. der Verfassung von 1850 entsprechende Art. 21 folgendermaßen:

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Der 1. Absatz dieses Art. 21, an dessen Stelle infolge der Revision der Verfassung der 3. und 4. Absatz des jetzigen Art. 24 getreten sind, hat für unsere gegenwärtige Erörterung kein unmittelbares Interesse. Um so mehr ist darauf aufmerksam zu machen, daß der 2. Absatz des Art. 21 von 1848 dem Absatz 2 des späteren Art. 24 bis auf die Worte „besorgen und überwachen", die hier durch das eine Wort „leiten" ersetzt sind, völlig entspricht, dagegen eine dem Absatz 1 in Art. 24 analoge Bestimmung in dem Art. 21 von 1848 gänzlich fehlt.

Aus dem letztern Umstande etwa folgern zu wollen, daß die Verfassung von 1848 die konfessionelle Schule habe disapprobieren wollen, wäre natürlich geradeso verkehrt, wie der gleiche Schluß, den Gneist aus dem Schweigen des Allgemeinen Landrechts über „konfessionelle Schulen" gezogen hat. Steht doch unter der Verfassung von 1848 als Unterrichtsminister der Name: v. Ladenberg. Wer da weiß, wie durchaus positiv dieser Minister in den von ihm selbst veröffentlichten Erläuterungen (s. Rönne, U.-W. I, 227 ff.) zu dem Prinzip der konfessionellen Schule sich gestellt hat, wie bestimmt er sich bei den Kammerverhandlungen über die Revision der Verfassung, für jenes Prinzip erklärt hat — wir werden weiter unten einige besonders auch für Beurteilung des Art. 24 charakteristische Äußerungen zu ver-

zeichnen haben —, wie entschieden endlich der unter seiner Leitung, allerdings erst nach der erfolgten Verfassungsrevision fertiggestellte Unterrichtsgesetz-Entwurf *) jenes Prinzip für

*) Die für unsern Zweck bezeichnendsten §§ dieses Gesetzentwurfes (Aktenstücke, S. 162 ff.) lauten:

§ 2. In der Volksschule sollen durch Unterricht, Uebung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staat und in der Kirche, sowie der für das Berufsleben erforderlichen Bildung geschaffen werden.

§ 3. Demnach soll in ihr mindestens betrieben werden: Unterweisung in der Religion, sowie Einführung in das Verständniß und die Uebung des kirchlichen Lebens derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört, Anleitung ... u. s. w. ...

§ 13. Sind in einem Schulbezirk nur Einwohner Eines Glaubensbekenntnisses vorhanden, so müssen sämmtliche Lehrer der Volksschule diesem Glaubensbekenntniß angehören.

Befinden sich in einem Schulbezirk Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse, so kommen in Betreff der konf. Verhältnisse der Volksschule folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1) Die bereits vorhandenen Konfessionsschulen bleiben als solche bestehen .... 2) Für die in der Minderzahl befindliche Konfession, welche noch keine eigene Schule besitzt, ist die bürgerliche Gemeine verpflichtet, eine besondere Schule einzurichten, wenn die im Orts-, Schul- oder Gemeindebezirk vorhandene Schülerzahl der gedachten Konfession wenigstens 60 beträgt, und wenn das Verlangen auf Errichtung einer solchen von der Mehrzahl der der betreffenden Konfession angehörigen Hausväter in einer vom Gemeindevorstand zu veranlassenden Verhandlung gestellt wird. 3) Beträgt die Zahl der schulpflichtigen Kinder der betr. Konfession weniger als 60, und ist eine Zusammenlegung derselben mit Konfessionsverwandten anderer benachbarter Schulbezirke zu Einem Schulbezirk nicht ausführbar, so hat die bürgerliche Gemeinde zur Unterhaltung der schon bestehenden oder von der Konf. Gemeinde auf ihre Kosten neu zu errichtenden besondern Schule nur so viel beizutragen, als für alle dieselben besuchenden schul-

die Volksschule durchgeführt hat, der wird darüber nicht zweifelhaft sein können, daß mit dem Schweigen des Art. 21 nicht eine Mißbilligung beabsichtigt war.

Wie dem indessen auch sein möchte, darüber kann erst recht kein Zweifel bestehen, daß der Absatz 1 des Art. 24 der Verfassung von 1850 bei der vorausgegangenen Verfassungsrevision gerade zu dem speziellen Zwecke eingeschoben worden ist, um jenes Prinzip — wenigstens in allgemeinster Form — ausdrücklich sicherzustellen. Derselbe beruht auf einem in der ersten Kammer eingebrachten Antrage des

---

pflichtigen Kinder die aus Gemeindemitteln für die öffentlichen Volksschulen des Bezirks überhaupt aufzuwendenden Kosten betragen. 4) Sofern die Angehörigen verschiedener Konfessionen einer Gemeinde die etwa vorhandenen gemeinsamen Schulanstalten bestehen lassen, oder solche neu errichten wollen, ist die Konfession der . . . Lehrer und die Stellung der . . . Pfarrer zum Schulvorstand durch . . . Statut zu bestimmen. 5) Wenn ausnahmsweise diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen können, und Kinder verschiedener Glaubensbekenntnisse ein und dieselbe Schule besuchen müssen, so richtet sich die Konfession der Lehrer nach der Konfession der Mehrzahl der zur Schule gehörigen Hausväter. . . .

§ 60. In jeder Gemeinde soll für die Volksschulen jeder Konfession ein Schulvorstand bestehen . . .

§ 61. Der Schulvorstand wird zusammengesetzt aus: 1) dem Pfarrer von der Konfession der Schule, in dessen Pfarrsprengel die Schule gelegen ist. . . . 2) Einem vom Gemeindevorstand auf 3 Jahre zu bestimmenden Mitglied des Gemeindevorstandes. 3) Zwei vom Gemeinderath zu wählenden, im Schulbezirk wohnhaften und der Konfession der Schule angehörigen Familienvätern. . . . 4) Den definitiv angestellten Lehrern, bezw. ersten Lehrern. . . . —

Außerdem bemerkenswert: §§ 4. 52. 63. 65. 67. 74. 82. 84.

Abgeordneten Dr. Brüggemann (Sten. Ber. d. I. K. 1849/50, III, 1041 ff.), die Art. 20 bis 22 (nach der Zählung der Verfassung von 1848) also zu fassen:

Art. 20. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden.

Art. 21. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den Religions-Unterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend in der öffentlichen Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften, welchen daher auch eine Mitaufsicht über diese Schulen zusteht.

Art. 22. Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden und unter Mitwirkung der betreffenden Religions-Gesellschaften aus der Zahl der Befähigten angestellt.

Dem Antrage waren folgende „Gründe für alle drei Artikel“ beigedruckt:

Nur durch konfessionelle Volksschulen kann für die Bildung der Jugend genügend gesorgt werden. Die Mitwirkung der Religions-Gesellschaften bei der Anstellung der Lehrer und bei der Aufsicht über die Volksschulen wird durch den Zweck der Schule und durch die Verpflichtung des Lehrers bedingt, die Jugend in der Religionslehre zu unterrichten und bei der religiös-kirchlichen Erziehung derselben mitzuwirken.

Es bedarf wohl keiner besondern Ausführung, daß der erste Satz dieser Motive speziell auf den ersten Satz des Art. 21 (nach dem Antrage) sich bezieht, also eine nicht mißzuverstehende Erklärung über Sinn und Tendenz des letzteren abgiebt, dahin gehend, daß das Prinzip der konfessionellen Volksschule in der Verfassung ausdrücklich an-

erkannt werden solle, — allerdings unter gleichzeitiger Anerkennung von Ausnahmen durch das Wörtchen „möglichst". Für diejenigen, denen dies nicht schon unmittelbar klar sein sollte, hat es der Antragsteller selbst in der Sitzung vom 8. Oktober 1849 in einer noch heute lesenswerten Rede (Sten. Ber. d. I. K., a. a. O., S. 1065 ff.) ausgeführt. Auch sind irgendwelche Bedenken über den Sinn der fraglichen Worte bei der Verhandlung über Art. 21 von keiner Seite geäußert worden; im Gegenteil spricht alles dafür, daß dieselben auch von allen anderen Mitgliedern der Kammer so verstanden worden sind, wie sie der Antragsteller verstanden wissen wollte, so sehr auch zum Teil die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Antrags auseinander gehen mochten.

Doch es dürfte müßig sein, auf die Details dieser Verhandlungen näher einzugehen. Nur eine kurze Rede des Ministers v. Ladenberg, die derselbe bereits am Schlusse der Beratung über Art. 20, aber mit unzweideutiger Bezugnahme auf den schon früher eingebrachten und verlesenen Brüggemannschen Antrag zu Art. 21 und 22 hielt, kann ich mir nicht versagen, hier mitzuteilen, weil sie in knappester Form die ganze Stellung der Regierung in den uns interessierenden Fragen charakterisiert. Der Minister sagt darin (Sten. Ber. d. I. K., a. a. O., S. 1054 f.):

> Im Allgemeinen muß ich dem Staate das Recht der Aufsicht über die Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten ohne Unterschied, so weit sie sich nicht auf einem Gebiete bewegen, auf dem der Staat die Aufsicht selbst nicht mehr in Anspruch nimmt, vindizieren. Es ist das kein neues Recht, denn das Landrecht bestimmt bereits in dem § 1 des

12. Titels des II. Theils: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.“ Und der § 2 ebendaselbst lautet: „Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.“

Das Aufsichtsrecht folgt aber auch aus der Stellung des Staats zur Schule. Denn wenn er die Sorge für die Entwickelung der Ausbildung zur politischen Reife übernimmt, so muß ihm auch überlassen bleiben, zu bestimmen, wie dies auszuführen ist.

Das Recht zur Mitwirkung der Kirche erkennt er dabei vollständig an. Dies ist unerläßlich insofern, als der religiöse Unterricht ein integrirender Theil des Unterrichts im Allgemeinen ist, sowie denn auch der religiöse Unterricht mit dem allgemeinen zu den Gegenständen gehört, die künftig in den Volksschulen gelehrt werden müssen. Hieraus folgt aber von selbst, daß den kirchlichen Behörden für den Religionsunterricht in Folge der in dieser Beziehung stattfindenden Trennung der Kirche vom Staate besondere Aufsichtsrechte in Bezug auf diesen Unterricht zugestanden werden müssen, sowie dabei auch die religiöse Erziehung ins Auge zu fassen ist, welche weitere Grenzen hat als der unmittelbare Religionsunterricht. Aus unmittelbarem Rechte ist aber die Kirche weiter in den Unterricht sich einzumischen nicht befugt, und indem man das Recht der Kirche wahrt, insofern man ihr diejenige Mitwirkung zugesteht, die sie in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, muß auf der anderen Seite die Regierung ihr Aufsichtsrecht streng behaupten.

Bei Erörterung der Frage: wie weit die Kirche mitzuwirken berechtigt sei, und wie weit es angemessen scheine, sie darüber hinaus mitwirken zu lassen, muß man zunächst auf den Organismus der Schulen sehen. Die Schulen müssen zunächst unter einer unmittelbaren lokalen Aufsicht stehen, einer Aufsicht, die sich auf die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule bezieht, und bei welcher alle berechtigten Elemente vertreten sein müssen, die ein Interesse an

der Schule haben. Diese Elemente sind in der Schule, welche für den Unterricht und die Erziehung in der Familie eintritt, der Staat, die Kirche und die Gemeinde. Diese müssen nothwendig eine Vertretung im Schulvorstande finden, und so wird mithin in diesem Schulvorstande auch der Pfarrer ein nothwendiges Mitglied sein. Insofern ist schon eine Mitwirkung der Kirche gewahrt. Sie wird aber noch weiter gehen können. Es muß wie für die äußeren, so auch für die inneren Angelegenheiten im Schulvorstande Sorge getragen werden. Diese inneren Angelegenheiten wird nach dem Unterrichts-Gesetz ebenfalls der Schulvorstand wahrzunehmen haben, aber nicht im Auftrage der Gemeinden oder Kirchen, sondern ausschließlich im Auftrage des Staats.

Wenn nun im Unterrichts-Gesetze bestimmt wird, daß von dem Schulvorstande die inneren Angelegenheiten im Auftrag des Staats mit wahrgenommen werden, und wenn außerdem bestimmt wird, daß ein Mitglied des Schulvorstandes mit Zustimmung der Regierung die unmittelbare Aufsicht über die inneren Angelegenheiten führen muß, so wird darin der Weg gegeben sein, die Mitwirkung der Kirche in dieser Beziehung zu wahren, ohne den Staat seines Rechtes zu berauben, des der Oberaufsicht. Ich hoffe, daß die Vorlegung des Unterrichts-Gesetzes in dieser Beziehung nach allen Seiten hin die Beruhigung geben wird, daß alle Rücksichten gehörig wahrgenommen werden, und ich glaube nicht, daß von irgendeiner Seite über eine derartige Mitwirkung der Kirche ein Widerspruch erhoben worden ist.

Was die Frage der Konfessions-Schulen betrifft, so wird allerdings im Unterrichts-Gesetze derselben gedacht werden und gedacht werden müssen. Von Seiten der Regierung kann aber auch nichts dagegen erinnert werden, wenn grundsätzlich in der Verfassung etwas darüber angedeutet wird. Es führt zu keinem religiösen Streit, wenn Konfessions-Schulen bestehen; im Gegentheil bieten sie ein Mittel dar, religiösen Streitigkeiten vorzubeugen. Die Konfessions-Schule wird an allen denjenigen Orten, wo überhaupt

nur Eine Konfession sich vorfindet, sich von selbst bilden, und der Entwurf des Unterrichts-Gesetzes wird deshalb auch den Vorschlag machen, da, wo Konfessions-Schulen bestehen, die vollständig das erfüllen, was der Staat von den Volksschulen zu fordern hat, sie unbedenklich eintreten zu lassen in die Rechte und Pflichten der öffentlichen Volksschulen.

Da, wo gemischte Konfessionen in ausreichender Zahl vorwalten, wird es die Weisheit und die Förderung des religiösen Friedens erheischen, besondere Schulen wo möglich zu schaffen für jede Konfession, und das Unterrichts-Gesetz wird die Grenzen vorzeichnen, in denen es glaubt, daß solche Volksschulen geschaffen werden können. Wo endlich die Bevölkerung in einer Weise gemischt ist, daß eine Konfessions-Schule nicht eingerichtet werden kann, da wird es die Aufgabe des Staates sein, für den religiösen Unterricht der verschiedenen Theile, unter Mitwirkung der betreffenden Religions-Gesellschaften, so zu sorgen, daß er auf keine Weise vernachlässigt werde. Dieser Fall wird aber nicht der Fall der Mehrheit, sondern der der Ausnahme sein, nach Lage der Verhältnisse in unserem Lande. Ich glaube, daß unter diesen Umständen Alles gewährt wird, was gewährt werden kann, um das religiöse Element gehörig zu wahren, während auf der andern Seite Alles gewährt ist, was gewährt werden muß, um für den Staat seine Rechte zu behaupten.

Daß mit dem Satze „Was die Konfessionsschulen betrifft u. s. w." speziell die Stellung der Regierung zu dem 1. Satze des Art. 21 nach dem Antrage Brüggemann ausgedrückt werden sollte, liegt auf der Hand. Es wird aber auch bestätigt durch eine spätere Äußerung des Ministers v. Ladenberg in oder vielmehr nach der Debatte über den letzteren Artikel (Stenogr. Ber. d. I. K., a. a. O., S. 1074):

Was nun den Art. 21. insbesondere betrifft, so glaube ich mich am einfachsten äußern zu können, wenn ich auf die Vorschläge mich einlasse, die der geehrte Redner gemacht, der hauptsächlich abändernde Bestimmungen in Vorschlag gebracht hat und dessen Befähigung ich nach Wissen und Erfahrung als eine für die Regierung vorzugsweise maßgebende anerkennen muß, ...

Der Art. 21. soll im Eingange lauten: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

Ich habe schon Gelegenheit gehabt, mich darüber auszusprechen, daß ich allerdings die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse vom Standpunkte der Regierung für etwas sehr Wichtiges halte, nicht als ob ich sagen wollte, eine oder die andere Konfession solle dadurch einen Vorzug erhalten, sondern weil ich es ausgedrückt wünsche, daß jedem Religions-Bekenntnisse in der Schule ein gleiches Recht widerfahre, und weil dieses Recht am besten gewahrt und der konfessionelle Friede am meisten befördert wird, wenn jedes Bekenntniß da, wo es ausführbar, möglichst eine eigene Schule erhält.

Das „möglichst" enthält zwei Beschränkungen, nämlich die eine: „soweit es die Rechte des Staates und die Ansprüche gestatten, welche er an die Konfessions-Schule zu machen hat, wenn sie an die Stelle der öffentlichen treten soll", und die andere: „so weit es nach den Zahlenverhältnissen ausführbar ist". Es giebt viele Orte, wo es unmöglich sein wird, die Simultanschulen zu verlassen. . . .

Eine andere Frage ist die, wie diese konfessionellen Schulen sich gestalten sollen in ihren verschiedenen Beziehungen zum Staate, zur Kirche, zur Gemeinde. . . .

Das Resultat der Beratungen vom 8. Oktober war die Annahme des Artikels 21 in folgender Fassung (Sten. Ber. a. a. O., S. 1076):

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule an.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Hiermit war die Hinweisung auf das Prinzip der konfessionellen Schule ebenso gewiß mit angenommen, als die im Antrag Brüggemann noch außerdem für die Kirche in Anspruch genommene Mitaufsicht über den gesamten Unterricht und Mitwirkung bei der Anstellung der Lehrer zurückgewiesen.

In der seitens der 1. Kammer vorgenommenen Schlußredaktion der auf das Religions- und Unterrichtswesen bezüglichen Artikel der Verfassung (Sten. Ber. I. K. a. a. O., S. 1241) erfuhr dieser Art. 21 nur noch insofern eine Änderung, als die Absätze 3 und 4 den anderen beiden vorangestellt wurden, der ganze Artikel aber in Berücksichtigung der bei der Revision neu hinzugefügten die Nummer 24 erhielt. Um so lebhafterer Widerspruch erhob sich zunächst gegen diesen Artikel innerhalb der 2. Kammer, und zwar namentlich gegen den uns interessierenden nunmehrigen Abs. 1 über die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Der Bericht der Verfassungs-Revisions-

Kommission der 2. Kammer bemerkt darüber wörtlich (Sten. Ber. d. II. K., Bd. III, S. 1198):

Von diesen vier Sätzen (des Art. 24 nach den Beschlüssen der 1. Kammer) wurde der erste mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt, weil man darin eine Hinweisung auf Konfessionsschulen erkannte, deren durchgängige Zweckmäßigkeit der Mehrheit der Kommission nicht so ausgemacht schien, daß schon in der Verfassung gleichsam ein Präjudiz für dieses Institut aufgenommen werden dürfte.

Und mit dem hieran sich anschließenden Antrage der Kommission stimmten auch mehrere andere der in großer Zahl eingebrachten Anträge bezüglich der Zurückweisung jenes Absatzes 1 überein. Anderseits wurde in einer noch größeren Zahl von Anträgen der in diesem Absatze auch nach dem Urteile der Kommission ausgesprochene Gedanke nachdrücklichst wiederholt; teils so, daß unmittelbar auf Annahme dieses Absatzes selbst, nur mit gewissen denselben noch verschärfenden Modifikationen, angetragen wurde (Antrag Landfermann, Anträge v. Kleist-Retzow und Evelt, Antrag Graf Villers, Antrag Reichensperger), teils so, daß geradezu als Grundsatz aufgestellt wurde: „Die niederen Volksschulen sind Konfessionsschulen" (Antrag Klingenberg und Genossen). Noch andere Anträge endlich gingen auf Beseitigung der eingehenderen Bestimmungen über das Unterrichtswesen überhaupt, um dem Unterrichtsgesetz nicht zu präjudizieren, von dem sie jedoch meistens eine Durchführung des Prinzips der Konfessionsschule erwarteten (Sten. Ber. d. II. K. a. a. O., S. 1201 ff., 1243 ff.).

Die Verhandlungen über diese Anträge glaube ich über-

gehen zu dürfen. Sie lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß man im Plenum der 2. Kammer den Abs. 1 des Art. 24 nach den Beschlüssen der 1. Kammer in demselben Sinne verstand, wie ihn letztere selbst und danach die Verfassungs-Revisions-Kommission der 2. Kammer verstanden hatte. Die Abstimmung ergab die Annahme dieses 1. Absatzes, sowie des 3. und 4. Absatzes. Dagegen erhielt der 2. Absatz zunächst eine andere Gestalt durch die Annahme des hierauf bezüglichen Antrags v. Kleist-Retzow dahin lautend:

„Die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf (d. h. auf die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der Volksschulen) an der öffentlichen Leitung der Volksschule Theil."

Die letztere Fassung geht augenscheinlich noch weiter in der Richtung, die die 1. Kammer durch Aufstellung des Abs. 1 eingeschlagen hatte, indem sie zugleich auf die Durchführung des Prinzips der Konfessionsschule, und zwar in der Form der Beiziehung der Religionsgesellschaften zur Leitung der Volksschule überhaupt, nicht bloß des Religionsunterrichts, sich einläßt. Da indessen die Staatsregierung in diesem Beschlusse nicht mit Unrecht eine Einengung des vom Minister v. Ladenberg immer und immer wieder verteidigten landrechtlichen Grundsatzes sah, daß die Oberaufsicht über die Schule im allgemeinen — abgesehen vom Religionsunterricht — unmittelbar nur Recht des Staates, alle Mitwirkung kirchlicher Organe in dieser Beziehung nur als Folge staatlicher Delegation zuzugestehen sei, und mit Rücksicht hierauf die 1. Kammer an ihrem früheren

Beschlusse festhielt, so gab die 2. Kammer auch hinsichtlich des Absatzes 2 schließlich nach. (Sten. Ber. d. I. K., Bd. IV, S. 1959 ff., insbes. 1962. 1965; der II. K., Bd. III, S. 1759. 1763.)

Die Entstehungsgeschichte des Art. 24 der Verfassung vom 31. Januar 1850, insbesondere des 1. Absatzes desselben, dürfte durch das Vorstehende ausreichend klargelegt sein. Und wenn überhaupt für denjenigen, der diese Verfassungsbestimmung unbefangen und zumal im Zusammenhange mit der vorausgegangenen Entwickelung des preußischen Unterrichtswesens ins Auge faßt, noch Zweifel über ihre prinzipielle Bedeutung vorhanden sein könnten, so müßten sie durch die Betrachtung dieser Entstehungsgeschichte sich erledigen.

9.

Die praktische Bedeutung der Verfassungsvorschriften über das Unterrichtswesen, genauer das Maß der verbindenden Kraft derselben — mit Rücksicht auf die Suspensivbestimmung des Art. 112 — ist bereits im 2. Abschnitt zur Genüge erörtert worden. Darnach ist uns zweierlei gewiß:

1) daß alle älteren gesetzlichen Vorschriften über Unterrichtswesen durch die Vorschriften der Art. 20 bis 25 der Verfassungsurkunde von 1850 vorläufig unberührt geblieben sind;
2) daß die Vorschriften der letztgenannten Artikel innerhalb der bestehenden Gesetze als oberste Verwaltungsmaximen anzusehen und als solche für alle weiteren Verwaltungsanordnungen auf dem Unterrichtsgebiete so lange bindend sind, als sie nicht im Wege der Verfassungsänderung beseitigt oder durch neue Gesetze unausführbar gemacht werden.

Fragen wir nun aber, welcher Schluß aus diesen beiden Sätzen speziell für unseren Artikel 24, Satz 1 zu ziehen ist, so ist nach unseren bisherigen Ausführungen nicht min-

der gewiß, daß irgendwelche gesetzliche Bestimmung, die dieser Verfassungsbestimmung widerspräche, nicht existiert, das Prinzip der konfessionellen Volksschule mithin als unmittelbar anwendbare oberste Verwaltungsmaxime gelten muß, — freilich mit der in dem Wörtchen „möglichst" gelegenen, namentlich in der oben (S. 104) mitgeteilten Äußerung des Ministers v. Ladenberg näher charakterisierten, immerhin ziemlich dehnbaren Abschwächung.

Auf der anderen Seite ist damit zugleich den Gegnern der konfessionellen Schule zugegeben, daß eine weiter gehende gesetzliche Bestimmung zugunsten der letzteren gleichfalls nicht vorhanden ist, daß insbesondere die beiden Königlichen Kabinettsordres von 1821 und 1829 (s. oben S. 89, Anmerkung) nicht als gesetzliche Bestimmungen gelten können. Insoweit hat Gneist völlig recht. Eine „gehörige Publikation", wie sie schon nach dem Allgemeinen Landrecht (Einleitung, §§ 10, 11)[1]) als notwendiges Erfordernis für die Verbindlichkeit „gesetzlicher Verordnungen" erscheint, und wie sie seit den Königlichen Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811, resp. der Kabinettsordre vom 24. Juli 1826 ausschließlich

1) Die beiden §§ lauten wörtlich:

§ 10. „Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht wird."

§ 11. (jetzt weggefallen.) „Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden."

durch Bekanntmachung in der offiziellen Gesetzsammlung oder in den Amtsblättern erfolgen konnte, hat bezüglich der gedachten beiden Kabinettsordres nicht stattgefunden.

Eine andere Frage ist die, ob die beiden Kabinettsordres von 1821 und 1829 nicht trotzdem, nämlich als Königliche Verwaltungsanordnungen, durch welche ein oberster Verwaltungsgrundsatz für ein bestimmtes Gebiet der Staatsthätigkeit aufgestellt worden ist, für diejenigen Staatsorgane, für die sie gegeben sind, zuoberst für den Unterrichtsminister selbst, auch heute noch als verbindlich angesehen werden müssen. Daß der § 5 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht vorschreibt:

> Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen als Gesetze nicht angesehen werden,

reicht zur Begründung einer Verneinung dieser Frage nicht aus. Der citierte § 5 spricht dem Wortlaute nach nur aus, daß bloße landesherrliche Reskripte nicht schon als Gesetze anzusehen sind, auch dann nicht, wenn sie in Gemäßheit der §§ 10, 11 bekannt gemacht sein sollten; er trifft also, diesem Wortlaute nach wenigstens, gerade die letztangeregte Frage nicht. Dazu kommt, daß Bedeutung und Tragweite desselben überhaupt außerordentlich bestritten sind. Namentlich dürfte sich auch darüber sehr wohl streiten lassen, was unter landesherrlichen Verordnungen über einen einzelnen Gegenstand zu verstehen ist, und ob nicht insbesondere solchen Verordnungen, die — wie die beiden fraglichen Kabinettsordres — sich an höhere Staatsorgane rich-

ten und offenbar nicht bloß ein ganz konkretes Verhältnis, sondern indirekt eine ganze Gruppe gleichartiger Verhältnisse im Auge haben, eine allgemeinere fortdauernde Geltung bezüglich jedes zukünftigen derartigen Verhältnisses zukommt. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die erste jener beiden Kabinettsordres durch eine spätere Allerhöchste Kabinettsordre (vom 6. Februar 1860), die inbezug auf jene als authentische Deklaration erachtet werden muß, beseitigt ist. Denn eben diese spätere Kabinettsordre spricht ausdrücklich aus, daß

„wenn auch der Bericht vom 10. Januar 1820 sich über die Vorzüge der Konfessionsschulen im Allgemeinen verbreite und deren Billigung in der Ordre (von 1821) ausgesprochen werde, doch die durch letztere getroffenen Bestimmungen sich lediglich auf die Regulirung des Schulwesens zu Gnesen bezögen,"

m. a. W.: daß die Kabinettsordre von 1821 als reine Spezialverordnung angesehen werden soll. Und rücksichtlich der Kabinettsordre von 1829 liegt die Sache nicht wesentlich günstiger. Zwar fehlt es inbezug auf sie an einer gleichen authentischen Deklaration. Aber sie erhält ihren vollen Sinn nur in Verbindung mit der beseitigten Kabinettsordre von 1821, auf die sie sich ausdrücklich bezieht. Was sie selbst betont, ist nur die Zulässigkeit der Beförderung von Simultanschulen in gewissen schon von jener anerkannten Fällen im Gegensatze zu einer völlig ausnahmslosen Beförderung der Konfessionsschulen; eine unbedingte Grenze der Zulassung von Simultanschulen enthält sie ebenso wenig wie eine direkte Formulierung des allgemeinen Prinzips.

Eher noch könnte man sich vielleicht zur Begründung einer strengen Durchführung des Prinzips konfessioneller Schulen auf das Allgemeine Landrecht berufen. Daß dasselbe durchweg konfessionelle Schulen stillschweigend vorausgesetzt hat, glaube ich oben zur Genüge bewiesen zu haben, und hätte man diese Voraussetzung als Grundlage der landrechtlichen Bestimmungen zu betrachten, so würde man insoweit, als nicht Partikular-Gesetze, wie insbesondere das Schlesische Schulreglement, positiv der Simultanschule den Weg gebahnt haben, die Konfessionsschule als gesetzlich mit geboten zu erachten haben. Allein für mein Teil sehe ich mich außerstande, so weit zu gehen. Daß die gedachte Voraussetzung wirklich Grundlage der landrechtlichen Vorschriften über das Unterrichtswesen sei, dafür fehlt es in der That an zwingenden Beweisen. Gewiß ist nach unseren früheren Ausführungen nur, daß das Landrecht über die Dinge der inneren Schulordnung gänzlich schweigt, und daß dieses Schweigen keinesfalls eine Mißbilligung der Konfessionsschule bedeutet, vielmehr letztere gleichzeitig stillschweigend vorausgesetzt wird. Aber zu einer positiven gesetzlichen Forderung, die abermals nur durch Gesetz beseitigt werden könnte, ist diese Voraussetzung, wie ich zu meinem Bedauern annehmen muß, dadurch nicht erhoben worden.

Nach alledem bleibt es dabei, daß die einzige durch keine bloßen Verwaltungsakte zu beseitigende Direktive für die konfessionelle Ordnung der Schulen in dem allein auf die Volksschulen bezüglichen Satz 1 des Art. 24 der Verfassung von 1850 enthalten und demgemäß — zumal bei der großen Dehnbarkeit des Wörtchens „möglichst" — das Verfügungsrecht

des Unterrichtsministers in diesem Gebiete ein außerordentlich weitreichendes ist. Insbesondere werden sich gegründete rechtliche Einwendungen gegen die in dem Ministerialerlaß des Ministers Falk vom 16. Juni 1876 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, Jahrg. 1876, S. 495f.) dargelegten Grundsätze*) kaum erheben lassen. Zwar wird man ernstlichst bestreiten dürfen, daß „die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt werden könne, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Schulgemeinden von diesen ein bezüglicher Antrag gestellt wird, oder wenn dies da, wo die Schulunterhaltungspflicht

*) Der hier interessierende Teil des citierten Ministerial-Erlasses lautet:

„Die Frage nach der Einrichtung sogenannter Simultan-, richtiger paritätischer Schulen wird von den Provinzialbehörden, den ihnen von mir wiederholt erteilten Anweisungen entsprechend, nicht nach allgemeinen Grundsätzen gleichmäßig behandelt, sondern in jedem besondern Falle nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse entschieden. Insbesondere wird eine Anregung zur Vereinigung bisher konfessioneller Schulen zu einer paritätischen Schule von den Königl. Regierungen nur dann gegeben, wenn mit den dermaligen Einrichtungen Übelstände verbunden sind, welche die Erfüllung der Aufgabe der Schulen wesentlich erschweren und auf anderem Wege nicht beseitigt werden können. Allerdings kann auch in Fällen, wo dies nicht zutrifft, die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt werden, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Schulgemeinden von diesen ein bezüglicher Antrag gestellt wird, oder wenn dies da, wo die Schulunterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde obliegt, seitens der Gemeindebehörden geschieht. Voraussetzung ist aber auch dabei, daß das Schulwesen des betreffenden Orts durch die beabsichtigte anderweitige Einrichtung eine wesentliche Verbesserung erfahre.“

der bürgerlichen Gemeinde obliegt, seitens der Gemeindebehörden geschieht". Allein durch den Zusatz, daß auch dabei eine wesentliche Verbesserung der Schuleinrichtungen Voraussetzung sei, ist jene Erklärung in ihrer Allgemeinheit wieder aufgehoben, und damit das juristisch Anstößigste daran beseitigt. Mit der Tradition freilich, welche nach unseren obigen Ausführungen das preußische Unterrichtswesen unter Friedrich dem Großen, wie Friedrich Wilhelm II., unter Friedrich Wilhelm III., wie Friedrich Wilhelm IV. — und ebenso unter unserem jetzigen Könige bis zu dem Ministerium Falk — wesentlich gleichmäßig beherrscht und in dem Altensteinschen Zirkular von 1822 und dem Preußischen Landtagsabschied von 1838 (oben S. 89ff.) seine zutreffendste Formulierung gefunden hat, ist der Ministerialerlaß vom 16. Juni 1876 nicht völlig in Einklang zu bringen. Übrigens bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß eine förmliche rechtliche Geltung als Verwaltungs-Verordnung diesem Ministerialerlaß ebenso wenig oder noch viel weniger zukommt, als den beiden Allerhöchsten Kabinettsordres von 1821 und 1829. Er ist formell nichts anderes als die ablehnende Antwort auf einen kirchlicherseits gestellten Antrag, — er geht an das Konsistorium zu Koblenz und bezieht sich auf einen Beschluß der Rheinischen Provinzialsynode, — und speziell die in der Anmerkung abgedruckten Worte nichts anderes als eine referierende Mitteilung darüber, in welcher Weise von den Provinzialbehörden — allerdings „nach den ihnen wiederholt erteilten (aber im Erlaß selbst nicht mitgeteilten) Anweisungen" — die Simultanschulfrage behandelt werde.

10.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über die Anwendung des Konfessionalitätsprinzips auf die höheren Schulen.

Der Art. 24 der Preußischen Verfassung handelt ausschließlich von der öffentlichen Volksschule. Über die Frage, ob auch bei den höheren Schulen eine bestimmte Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse genommen werden solle, sagt die Verfassung kein Wort. Daraus folgt natürlich nicht, daß die Verfassung in dieser Beziehung einen dem Art. 24 entgegengesetzten Standpunkt habe einnehmen wollen; zu solcher Auslegung geben weder die Worte der Verfassung selbst, noch die Verhandlungen des Landtags von 1849 irgendwelchen Anlaß. Es fehlt vielmehr nur für die höheren Schulen an einer ähnlichen verfassungsmäßigen Direktive für Verwaltung und Gesetzgebung, wie wir sie in Art. 24 für die Volksschulen besitzen. Das will sagen: die Entscheidung darüber, wie die höheren Schulen — also namentlich Gymnasien und Realschulen — in konfessioneller Beziehung eingerichtet sein sollen, liegt, insoweit als nicht ältere Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, durchaus in dem Ermessen der höchsten Verwaltungsinstanzen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß als ältere gesetzliche Bestimmungen von nicht bloß provinzieller Bedeutung auch hier nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Betracht kommen könnten. Dieselben zerfallen in zwei Gruppen:

1) die §§ 1 bis 11 des XII. Titels, welche allgemeine Bestimmungen für das gesamte Unterrichtswesen enthalten;

2) die unter der Überschrift: „II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien" vereinigten §§ 54 bis 66 desselben Titels.

Was aus der ersteren Gruppe für unsere Frage von Interesse ist, nämlich der Inhalt der §§ 1, 2, 9, 10, 11, ist bereits im 4. Abschnitt (S. 34 ff.) zusammengestellt und erörtert worden. Es wurde dort zunächst nochmals darauf hingewiesen, daß — wie bereits der 3. Abschnitt näher dargelegt hatte — die Auffassung aller Schulen als Veranstaltungen des Staates in den §§ 1, 2 und die Wahrung der Aufsicht des Staates in § 9 dem Begriff der Konfessionsschule durchaus nicht widerspricht, vielmehr dieser Begriff erst auf dem Boden jener Anschauungen sich herausgebildet hat. Sodann aber wurde gezeigt, daß gerade die §§ 10, 11 nur unter der Voraussetzung rechten Sinn geben, daß die Schulen, an die das Gesetzbuch dabei denkt, im allgemeinen auf eine bestimmte Konfession zugeschnitten sind. Irgendwelcher Grund, bezüglich der höheren Schulen einen anderen Schluß zu ziehen, ist nicht erfindlich. Im Gegenteil fallen diejenigen Gründe, die Gneist für seine Anschauung aus den §§ 29, 30, 34 abzuleiten gesucht hat, hier unter allen Umständen — also auch wenn die von mir (S. 37) gegebene Auslegung dieser §§ nicht richtig wäre —

als Gründe, die sich bloß auf die „gemeinen Schulen" beziehen, hinweg.

Auf der anderen Seite enthalten auch die Vorschriften der zweiten Gruppe, die sich speziell auf die höheren Schulen beziehen, über die innere Einrichtung derselben unmittelbar gar nichts. Die einzigen Bestimmungen, die in gewisser Hinsicht die innere Schuleinrichtung berühren, sind die §§ 54, 55, 56, welche also lauten:

54. Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Corporationen.

55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direktion der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

Daß nun die zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechts bereits „eingeführten Schulordnungen", auf welche § 55 Bezug nimmt, regelmäßig Schuleinrichtungen im Auge haben, die wir als konfessionelle in dem im 3. Abschnitt dargelegten Sinne bezeichnen müßten, wird Gneist selbst kaum in Abrede ziehen. Und daß der im § 54 ausgesprochene Zweck der höheren Schule eine Einrichtung derselben mit spezieller Beziehung auf die Angehörigen einer bestimmten Konfession nicht ohne weiteres ausschließt, bedarf wohl, namentlich nach den analogen Bemerkungen auf S. 43, keines näheren Beweises.

Dagegen liegen in der Zuerkennung von Korporationsrechten in § 54, sowie in dem Hinweise auf die „eingeführte Schulordnung jedes Ortes" in § 55, die m. E. in der That zureichenden gesetzlichen Gründe für die von Gneist so heftig angefochtene Annahme eines „stiftungsmäßigen, statutenmäßigen, observanzmäßigen, dotationsmäßigen Charakters" der höheren Schulen. Daß für Korporationen oder Institute mit Korporationsrechten in erster Linie die Statuten oder sonstigen Anordnungen der Stifter maßgebend sind, daß eine nachweisbare Observanz zu den geschriebenen statutarischen Bestimmungen sich analog verhält wie ein Gewohnheitsrecht zur Gesetzgebung, daß die Art der Dotation ein sehr wichtiges Beweismoment für die genauere Bestimmung gewisser Einrichtungen abgiebt, — alles dies sind jedenfalls Voraussetzungen, die nicht nur nicht absonderlich, sondern weitaus den meisten Juristen geläufig sein dürften. Freilich versteht sich von selbst, daß die Bedeutung der Statuten oder Stiftungsbestimmungen und entsprechend der etwaigen Observanzen nie weiter reichen kann, als das Gesetz, dem die betreffenden Institute unterworfen sind, zuläßt. Allein nach den in Preußen oder wenigstens in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts bestehenden Gesetzen ist, wie aus dem obigen ebenfalls von selbst folgt, die Rechtsgültigkeit solcher Statuten u. s. w., die einer höheren Schule einen konfessionellen Charakter in unserem wiederholt dargelegten Sinne beigelegt haben, resp. beilegen wollen, — immer natürlich die Genehmigung der obersten Unterrichtsbehörde vorausgesetzt, — gar nicht zu bezweifeln. Was Gneist dagegen vorbringt, beruht einzig und allein auf

seiner unrichtigen Gesamtauffassung von der Stellung des Allgemeinen Landrechts zum Schulwesen überhaupt.

Eine ganz andere Frage ist es natürlich, ob die erwähnten Unterscheidungen von der bisherigen preußischen Unterrichtsverwaltung immer richtig angewandt worden sind; eine Frage, deren Beantwortung mich unter allen Umständen viel zu weit führen würde. Nur darauf möchte ich aufmerksam machen, daß dieser Frage von unserer Gesamtauffassung aus nur da eine größere Bedeutung beizulegen ist, wo die statuten- oder stiftungsmäßige, observanz- oder dotationsmäßige Einrichtung einer höheren Schule und die Ansicht der Unterhaltungspflichtigen über dieselbe im Widerspruch steht mit den allgemeinen Grundsätzen der zeitweiligen Unterrichtsverwaltung. Denn eine andere gesetzliche Schranke als die erwähnte gesetzliche Anerkennung der Korporationsrechte der höheren Schulen und die hieraus sich ergebenden rechtlichen Ansprüche derselben auf Erhaltung ihrer statuten- oder stiftungsmäßigen Einrichtungen giebt es danach im preußischen Staate oder wenigstens im Gebiete des Allgemeinen Landrechts überhaupt nicht.

II.

Die konfessionelle Schule in Preußen vom Standpunkte der Unterrichtspolitik.

II.

Die konfessionelle Schule in Preußen vom Standpunkte der Unterrichtspolitik.

Unsere erste Abhandlung hatte sich ausschließlich die Aufgabe gestellt, zu erörtern, was zur Zeit Rechtens in Preußen ist inbezug auf die Berücksichtigung der Konfession bei den öffentlichen Schuleinrichtungen; die zweite, die wir hiermit beginnen, soll sich im Gegensatz hierzu hauptsächlich damit beschäftigen, was wir in dieser Hinsicht wünschen und von der Zukunft erhoffen.

Allenfalls könnte ich meine Ansicht hierüber in den einen Satz zusammenfassen: Aufrechterhaltung resp. Sicherstellung des Grundsatzes, daß überall, wo nicht lokale Ordnungen oder Verhältnisse gebieterisch ein anderes fordern, die öffentlichen Schulen, und zwar nicht bloß die Volksschulen, sondern grundsätzlich auch die höheren, als konfessionelle Schulen zu organisieren sind. Was damit gemeint ist, ergiebt sich im großen und ganzen schon aus den Erörterungen des 3. Abschnitts der ersten Abhandlung über den Begriff der konfessionellen Schule. Aber der ausgesprochene Wunsch bedarf der Begründung und nach mehreren Richtungen hin auch der weiteren Ausführung.

Dabei will und kann ich mir nicht verhehlen, daß ich dieser Aufgabe zum Teil als bloßer Laie gegenüberstehe. Indes möchte auch solche Laienarbeit bisweilen ihr Gutes

haben. Wohl entbehrt sie zahlreicher Hilfen, die sich dem fachmännisch Gebildeten von selbst darbieten, aber vielleicht ist sie darum auch freier von manchen Vorurteilen und traditionellen Manieren, die dem Fachmann öfters anhaften, und die um so bedenklicher sind, je weiter die betreffende Disziplin davon entfernt ist, eine exakte Wissenschaft zu sein.

1.

Worin liegt der eigentümliche Wert konfessioneller Schulen im Gegensatze zu Simultanschulen und ganz konfessionslosen*) Schulen?

Es würde wahrscheinlich den Neigungen der meisten Leser am besten entsprechen, wenn ich auf diese Frage, die anscheinend den eigentlichen Kernpunkt unserer demnächstigen Untersuchung bilden muß, unmittelbar eine positive Antwort

*) Um Mißverständnisse zu vermeiden, bemerke ich, daß ich unter „Simultanschulen", der in der ersten Abhandlung (S. 22 ff.) dargelegten Entstehungsgeschichte des Ausdrucks gemäß, nur diejenigen Schulen verstehe, die für Schüler mehrerer bestimmter Konfessionen zusammen berechnet sind und der Regel nach auch den Religionsunterricht als einen für jede dieser Konfessionen besondern in sich schließen. Dagegen nenne ich konfessionslose Schulen alle diejenigen, die man in neuerer Zeit öfter als „religionslose" bezeichnet hat, weil in ihnen der Religionsunterricht wie überhaupt alles, was sich auf Religion bezieht, völlig ausgeschieden ist. Charakteristisch ist den letzteren, daß die Konfession für sie nur negativ in Betracht kommt, sofern in ihnen alles vermieden werden soll, was nur für Angehörige einer oder der andern Konfession resp. Religion von Interesse ist. Ich nehme für diese meine Bezeichnungsweise kein ausschließliches Recht in Anspruch; nur zum Verständnis und zur Beurteilung der nachfolgenden Erörterungen muß ich bitten, streng auf diese Vorbemerkung zu achten.

zu geben und erst dann die Bedenken anderer bezüglich der konfessionellen Schulen zu widerlegen versuchte. Indessen — vestigia terrent. So gebräuchlich dieses Verfahren ist, so gewiß hat es fast immer dazu verführt, sofort zu viel zu behaupten und dann das Gewicht der gegnerischen Einwürfe allzu gering anzuschlagen.

Der gewöhnliche Gedankengang der Verteidiger der konfessionellen Schule ist ungefähr dieser: Die Aufgabe der Schule ist nicht sowohl Unterricht oder genauer gesagt Beibringung von Kenntnissen und Fertigkeiten, als vielmehr Erziehung des ganzen Menschen. Grundlage der Erziehung aber kann nur die Religion sein. Also — muß die Religion den eigentlichen Zentralpunkt der ganzen Schuleinrichtungen bilden. Und zwar kann dies nur die Religion im Sinne der einzelnen verschiedenen Kirchen sein; denn nur die Religion in ihrer bestimmten konfessionellen Gestalt ist wahrhaft Religion.

Diese Deduktion enthält viel Ansprechendes. Vor allen Dingen kann ich derselben rückhaltslos darin beistimmen, daß eine zureichende G r u n d l a g e der E r z i e h u n g im höchsten Sinne des Worts, das will sagen, derjenigen allmählichen Durchbildung eines Menschen, die ihn befähigt, sich in den verschiedensten Lagen des Lebens als sittlicher Charakter zu bewähren, immer nur die Religion darbieten kann. Mit denen, die selbst diese Voraussetzung nicht zulassen wollen, ist überhaupt nicht zu streiten. Zum Glück ist übrigens die Zahl der offenen Leugner derselben gegenwärtig eine verhältnismäßig unbedeutende; es ist wohl zu den wenigen günstigen Wirkungen oder richtiger Nachwirkungen des

Kulturkampfes zu rechnen, daß die Gleichgültigkeit gegen religiöse Dinge oder mindestens die frivole Verletzung fremder religiöser Überzeugungen aufgehört hat zum guten Tone in Kreisen zu gehören, die vorzugsweise als gebildet und wohlerzogen gelten wollen.

Auch verstehe ich selbstverständlich unter der als Grundlage der Erziehung vorausgesetzten Religion nur die Religion in der Gestalt eines bestimmten Glaubensbekenntnisses. Allerdings braucht dies nicht gerade unbedingt das gesetzlich anerkannte Glaubensbekenntnis einer bestimmten Kirche zu sein; ich kann mir auch eine Erziehung auf Grundlage einer mehr oder weniger individuellen religiösen Anschauung denken. Allein der Gedanke eines sogen. allgemeinen Religionsunterrichts, wie er in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auftaucht und auch in unserm Jahrhundert von Zeit zu Zeit einmal wieder befürwortet worden ist, erklärt sich unter allen Umständen nur aus einer eigentümlichen Verflachung des religiösen Lebens bei denen, die derartige Vorschläge machen, und in Wahrheit sind es meist ihre individuellen, durch Abstraktion gewonnenen Glaubensanschauungen, denen sie unter der Firma „allgemeine Religionslehre" Verbreitung zu verschaffen suchen.

Es ist endlich ganz zweifellos, daß eine Erziehungsthätigkeit, die sich nicht bloß auf Einzelne, sondern auf die Massen erstrecken und zu diesem Zwecke irgendwie organisiert werden soll, nicht schlechtweg den subjektiven Anschauungen der einzelnen Ausübenden überlassen werden darf. Daraus folgt aber, daß auch als religiöse Grundlage einer solchen allgemeiner organisierten Erziehung immer nur ein be-

stimmtes Glaubensbekenntnis, nur eine religiöse Grundanschauung dienen kann. Und damit ist die Notwendigkeit, an die Glaubensbekenntnisse der verschiedenen Kirchen anzuknüpfen, von selbst gegeben.

Und dennoch kann ich nicht zu dem Schlusse kommen, daß darum alle Schulen oder auch nur speziell unsere Staatsschulen als konfessionelle organisiert werden müßten. Meines Erachtens leidet vielmehr die obige Deduktion, die in der That diesen Schluß macht, an einem doppelten Fehler:

1) sie vergißt, daß der Zweck der Schule, und zwar auch der öffentlichen Schule, ein sehr verschiedener, aber niemals im vollen Sinne der der Erziehung schlechtweg sein kann;

2) sie übersieht, daß die Verschiedenartigkeit der Zeit- und Volksanschauung, namentlich über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, auch eine Verschiedenartigkeit in der Organisation des Unterrichtswesens bedingt.

2.

Es bedarf keines besonderen Beweises, daß der Begriff „Schule" an sich gar keine bestimmte Hindeutung auf das Gebiet enthält, dem die betreffende Institution dienen soll. „Schule" im weitesten Sinne ist überall, wo ein Kreis von Lernenden einem Lehrenden gegenübersteht; in einem engern wenigstens da, wo dieses Verhältnis zwischen dem Lehrer und dem Kreise der Lernenden in einer bestimmten Weise organisiert ist. Natürlich ist dies auch von denjenigen nicht völlig verkannt worden, deren Deduktion zugunsten der konfessionellen Schulen wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen genommen haben. Sie abstrahieren offenbar von zahlreichen Schulen, namentlich von denen, die der eigentlichen Berufsbildung dienen, als Universitäten, technische Hochschulen, Handelsschulen, Landwirtschaftsschulen und dergleichen mehr; sie denken im Grunde nur an zwei Hauptarten von Schulen: in erster Linie, ja bisweilen ausschließlich an die Volksschulen; in zweiter Linie an die-diejenigen höheren Schulen, die nicht unmittelbar in einen bestimmten Beruf einführen, sondern nur zur Vorbereitung auf die eigentliche Berufsbildung dienen, insbesondere an Gymnasien und Realschulen. Allein indem sie diese Be-

schränkung weniger mit Bewußtsein machen, als nur stillschweigend voraussetzen, gleiten sie zugleich leicht über die Thatsache hinweg, daß auch der Zweck dieser letztgenannten Schulen nichts aus allgemeinen Begriffen Ableitbares, sondern vielmehr etwas durch eine ganze historische Entwickelung Gegebenes, durch Zeit und Volksanschauung Bedingtes ist. Und zwar wird diesem historisch Gegebenen, soweit es ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden hat, auch eine gewisse rechtlich verbindende Kraft zugesprochen werden müssen.

Hieraus ergiebt sich mit Rücksicht auf unsere spezielle Aufgabe, die sich auf die „konfessionelle Schule in Preußen" beschränkt, die Notwendigkeit, zuvörderst zweierlei zu untersuchen:

1) ob die preußische Gesetzgebung maßgebende Bestimmungen über den Zweck der gedachten Schulen enthält und wie sich dieselben zu dem Satze verhalten, daß Erziehung die Hauptaufgabe der Schule sei;
2) ob diese Bestimmungen auch heute noch zu billigen oder vielmehr neue gesetzliche Vorschriften hierüber zu erstreben sind.

Die erstere Untersuchung ist verhältnismäßig bequem zu führen. Das Allgemeine Landrecht enthält in der That derartige den Zweck der Schule betreffende Bestimmungen in dem 12. Titel des II. Teils, nämlich in den §§ 1, 46, 54, welche lauten:

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nütz-

lichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§ 54. Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Korporationen.

Der § 1 bezeichnet den Zweck aller öffentlichen Schulen überhaupt; § 46 bestimmt das Ziel der „gemeinen Schulen", also nach dem heutigen Sprachgebrauche der öffentlichen Volksschulen; § 54 den Zweck der Gymnasien und zwar in wesentlich gleicher Weise wie für Gewerbeschulen und ähnliche für einen gewissen Beruf vorbereitende höhere Schulen. Und überall erscheint als Zweck nur der Unterricht, die methodische Beibringung von Kenntnissen; die „Erziehung" als Zweck der Schulen wird nirgends genannt. Ja, es werden in einigen anderen Vorschriften desselben Titels Schulen und Erziehungsanstalten als zwei verschiedene Dinge neben einander gestellt; so namentlich in § 3:

„Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu dem Geschäfte nachweisen und seinen Plan sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen.

Demnach besteht zwischen den citierten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Ansicht, daß der Hauptzweck der Schule „Erziehung" sei, ein unleugbarer Gegensatz. Indessen ist dieser Gegensatz kein so tiefer, als es auf den ersten Anblick vielleicht scheinen möchte. Darauf deutet schon der Umstand, daß in dem § 46 gerade dem Seelsorger die Entscheidung darüber zugewiesen wird, ob das Kind das Schulziel erreicht hat*); vor allem aber ist dies daraus zu folgern, daß das Landrecht zweifellos den Religionsunterricht als integrierenden Bestandteil des Schulunterrichts betrachtet. Denn von einer völligen Zurückweisung aller Erziehungsaufgaben von den Schulen kann sonach keinesfalls die Rede sein; vielmehr ist in dem Religionsunterricht offenbar ein sehr wichtiges Stück der Erziehung positiv den Schulen zugewiesen. Oder meint man etwa, der Religionsunterricht des Allgemeinen Landrechts solle nur der allgemeinen Bildung dienen? Das haben doch selbst die entschiedensten Gegner der Konfessionsschulen bisher nicht zu behaupten gewagt. Wer übrigens noch nach besonderen Beweisen dafür sucht, daß auch das Landrecht in dem Religionsunterricht ein Mittel der Erziehung erblickt, der kann dieselben aus unserer ersten Abhandlung entnehmen. Dort ist nachgewiesen worden, daß das Landrecht das General-

*) Daß durch das Schulaufsichtsgesetz von 1872 an Stelle des Seelsorgers der (nicht notwendig geistliche) Lokalschulinspektor getreten ist, kann die Bedeutung der ursprünglichen Vorschrift des § 46 für die Ergründung der allgemeinen Voraussetzungen des Allgemeinen Landrechts über die Aufgabe der Schulen in keiner Weise beeinträchtigen.

Land-Schul-Reglement von 1763 nicht nur nicht beseitigt hat, sondern vielmehr zweifellos als fortbestehend voraussetzt. Die dort ebenfalls mitgeteilten Vorschriften dieses Schulreglements aber lassen keinen Zweifel darüber, daß der Religionsunterricht dem Schüler eine Grundlage fürs Leben geben, daß er Mittel der Charakterbildung sein soll. Schon in der Einleitung tritt dies hervor, zunächst in dem Hinweise auf den Verfall, in den „das Schulwesen und die Erziehung" geraten seien, und sodann in dem Satze:

> „Denn so angelegentlich Wir .. das wahre Wohlsein Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu sein, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen."

Ferner wird die ernste, tief religiös gehaltene Vermahnung der Lehrer bezüglich der Vorbereitung zu ihren Lektionen in § 17 (s. oben S. 52), sowie der in den §§ 18 bis 20 gegebene Stundenplan, in welchem Religionsunterricht und religiöse Übungen eine so hervorragende Rolle spielen, nur von der obigen Auffassung aus wahrhaft verständlich. Und einen, wenn möglich, noch deutlicheren Ausdruck hat die letztere in § 12 gefunden:

> ... „Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem gantzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreisse, was er mit seiner Lehre gebauet hat. Daher sollen sich die Schulmeister mehr als andere der

wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch sie Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christentum geleget worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen."

Man kann hiergegen auch nicht etwa einwenden, gerade diese Vorschriften seien durch das Allgemeine Landrecht, weil im Widerspruch mit diesem stehend, aufgehoben. Die Anweisung für die evangelisch-lutherischen Land- und niederen Stadtschulen vom 16. Dezember 1794, die wir ebenfalls bereits in unserer ersten Abhandlung als ein Hilfsmittel der Auslegung des Allgemeinen Landrechts und speziell zu dem Nachweise benutzt haben, daß das General-Land-Schul-Reglement von 1763, sofern es die innere Ordnung der Schule betrifft, trotz des Allgemeinen Landrechts oder vielmehr in Übereinstimmung mit demselben, zunächst in Geltung geblieben ist, bringt in ihren Eingangsworten die §§ 12 und 17 ganz besonders in Erinnerung. Sie weiß also augenscheinlich nichts von einem Widerspruch zwischen Landrecht und General-Land-Schul-Reglement. Und in der That löst sich der scheinbare Widerspruch, den man etwa herausfinden möchte, durch eine doppelte Erwägung. Einmal bestimmt das Allgemeine Landrecht nur die allgemeine Aufgabe aller Schulen der betreffenden Ordnung im Staate; es verbietet nirgends diese Aufgabe

noch tiefer, genauer gesagt, die Beibringung von Kenntnissen als Mittel eines noch höheren Zweckes zu fassen. Vielmehr deutet es auf diese Möglichkeit selbst hin (s. oben) und überläßt die weitere Ausführung, wie überhaupt alle inneren Einrichtungen den Schulordnungen. Anderseits ist das, was das General-Land-Schul-Reglement fordert, nicht einfach identisch mit der Forderung, daß nicht der Unterricht sondern die Erziehung der „eigentliche Zweck" oder „Hauptzweck" der Schule sein müsse. Es erscheint nur nach den angeführten Bestimmungen dasjenige, was das Landrecht als spezifische Aufgabe der Schule kennzeichnet, d. h. eben der Unterricht oder die Beibringung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften, zugleich in den Dienst eines anderen höheren Zweckes gestellt, mit anderen Worten: der Unterricht wird aufgefaßt als der gerade ihr eigentümliche Anteil, den die Schule an der Erziehung des Menschen nimmt. Dagegen ist die Forderung eines entsprechenden sonstigen Verhaltens der Lehrer gar nichts die Schule als solche Charakterisierendes; ganz dieselbe Forderung ist an Eltern, Vorgesetzte u. s. w. zu stellen. Sie ist nur eine notwendige Konsequenz, sofern eine Schule jenen ihr zukommenden Anteil an der Erziehung gar nicht voll und ganz nehmen kann, wenn nicht die Lehrer ihr gesamtes Verhalten mit ihrer Lehrthätigkeit in Einklang bringen. Ebenso selbstverständlich ist die Übung einer bestimmten Zucht und Ordnung in der Schule; so selbstverständlich, daß ich auf besondere Belege aus dem General-Land-Schul-Reglement — das Landrecht spricht auch hiervon nicht — wohl verzichten darf. Allein

etwas der Schule Eigentümliches liegt auch hierin nicht; nur bestimmt sich der besondere Charakter dieser Zucht und Ordnung notwendig durch die Rücksicht auf den Schulzweck und die Eigenschaften der zu Unterrichtenden.

Wenden wir uns nunmehr zu der zweiten Frage: Ist die Auffassung, die nach dem Vorstehenden dem Preußischen Allgemeinen Landrecht und somit der z. Z. geltenden Gesetzgebung zugrunde liegt, zu billigen?

Die Ansichten hierüber scheinen im Schoße der Preußischen Staatsregierung selbst gewechselt zu haben. Wesentlich die gleiche Auffassung wie die vorher als gesetzliche erwiesene macht sich geltend in dem Ladenbergschen Entwurfe zu einem Unterrichtsgesetz von 1850 (s. die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen von 1817 bis 1868, S. 162):

§ 2. In der Volksschule sollen durch Unterricht, Uebung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staat und in der Kirche, sowie für das Berufsleben erforderlichen Bildung geschaffen werden.

§ 3. Demnach soll in ihr mindestens betrieben werden: Unterweisung in der Religion, sowie Einführung in das Verständniß und die Uebung des kirchlichen Lebens derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört, Anleitung zum Verständniß des Lesebuchs, zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache, und wo diese nicht die deutsche ist, zum Verständnisse und Gebrauch der letzteren; Unterweisung in der Geschichte, Geographie und Naturkunde des Vaterlandes; Uebung im Gebrauch der Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens und im Gesang.

Außerdem ist in der Volksschule der männlichen Jugend auf dem Lande Anweisung zum Gartenbau, in den Städten

zu geordneten Leibesübungen, und der weiblichen Jugend überall Anleitung zum Nähen und Stricken zu ertheilen.

§ 4. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird durch den Unterrichtsminister nach vorheriger Anhörung der kirchlichen Behörden ein Grundlehrplan für die Volksschule mit Einer Klasse und Einem Lehrer angefertigt. . . .

§ 103. Die Gymnasien und Realschulen bereiten in weiterer Verfolgung der den Volksschulen gestellten Aufgabe durch Gewährung höherer allgemeiner Bildung zu wissenschaftlichen Studien vor.

Mit einigen Modifikationen erscheinen dieselben Sätze wieder in den Entwürfen der Minister v. Bethmann-Hollweg (1862) und v. Mühler (1869)*). Nur ein

---

*) Aus dem Bethmann-Hollwegschen Entwurfe gehören hierher folgende §§: „1. Die öffentliche Volksschule hat die Aufgabe, der Preußischen Jugend für das Leben im Staat und in der Kirche, sowie für das Berufsleben durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen der Bildung und der sittlichen Tüchtigkeit zu gewähren. 2. Diese Aufgabe der öffentlichen Volksschule umfaßt: Unterweisung in der Religion, sowie Einführung in das Verständniß des kirchlichen Bekenntnisses und Lebens derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört; Anleitung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache, und wo diese nicht die deutsche ist, zum Verständniß und Gebrauch auch der letzteren; Unterweisung in der Geschichte, Erd- und Naturkunde, Uebung des für das bürgerliche Leben nothwendigen elementaren Rechnens, Messens und Zeichnens, sowie im Gesang. Der Unterricht in der Sprache, in der Geschichte, Erd- und Naturkunde schließt sich an das für die Volksschule bestimmte Lesebuch an. Außerdem sind in der Volksschule die Knaben zu geordneten Leibesübungen, und, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, die Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten anzuleiten. 3. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, nach Anhörung der

für unsere Untersuchung bemerkenswerter Unterschied ist hervorzuheben: an Stelle der Worte „Zucht und Ordnung" ist in den beiden letztgenannten Entwürfen das Wort „Erziehung" getreten, und außerdem ist der „Bildung" noch die „sittliche Tüchtigkeit" hinzugefügt worden. Immerhin finde ich hierin noch durchaus kein Aufgeben des Standpunktes, den nach meiner Ansicht das Landrecht einnimmt. Denn in dem Zusammenhange, in welchem das Wort „Erziehung" hier steht, bedeutet es augenscheinlich nur eine Erweiterung von „Zucht und Ordnung"; namentlich ist wohl — außer an Zucht und Ordnung — an das vorbildliche Wirken des Lehrers gedacht, wie solches ja auch § 12 des General-Land-Schul-Reglements von 1763 ausdrücklich forderte.

Dagegen nimmt gerade der der Zeit nach (1819) dem Allgemeinen Landrecht am nächsten stehende Süvernsche Entwurf zu einem Unterrichtsgesetz eine wesentlich

---

kirchlichen Behörden in Betreff des Religionsunterrichts, ein Grundlehrplan für die öffentliche Volksschule mit Einer Klasse aufgestellt. In demselben können für den Religionsunterricht wöchentlich bis zu sechs Stunden angesetzt werden. 122. Die höheren Schulen, Gymnasien und Realschulen, Progymnasien und höhere Bürgerschulen haben die gemeinsame Bestimmung, der männlichen Jugend die Grundlagen wissenschaftlicher Bildung zu gewähren und ihre sittliche Kraft zu entwickeln. Im Besondern sind die Gymnasien vorzugsweise Vorbereitungsschulen für die Universitäten, die Realschulen für die höheren technischen Fachschulen."

Der Mühlersche Entwurf in seinen §§ 1—3. 103 stimmt mit den vorstehenden §§ größtenteils wörtlich überein. Nur die zweite Hälfte des § 2 und der letzte Satz des § 103 enthalten einige Abweichungen.

andere Stellung ein. Derselbe spricht es offen aus, daß „die öffentlichen allgemeinen Schulen mit dem Staate und seinem Endzweck in dem Verhältnisse stehen sollen, daß sie, als Stamm und Mittelpunkt für die Jugenderziehung des Volks, die Grundlage der gesamten Nationalerziehung bilden sollen". Und auch in Einzelvorschriften wird dieser Erziehungszweck ungleich mehr in den Vordergrund gestellt und in viel eingehenderer und schwungvollerer Weise ausgeführt als in irgendeinem der späteren Entwürfe.

Für mein Teil halte ich diejenige Auffassung, die ich als landrechtliche — wenn auch im Landrecht selbst nicht vollständig ausgesprochene — charakterisiert habe, auch für die vom Standpunkte preußischer Gesetzgebungspolitik allein annehmbare. Damit stelle ich mich ausdrücklich in Gegensatz sowohl zu dem Ideal einer Nationalerziehung durch die Schule, überhaupt zu jedem Schulwesen, das schlechtweg Erziehung für seine spezifische Aufgabe hält, als zu der diametral entgegengesetzten Anschauung, daß schlechthin nicht Erziehung, sondern ausschließlich Unterricht Zweck der Schule sei.

---

*) Die einzelnen bemerkenswerten §§ (2. 3. 6. 7. 8 u. s. w.) finden sich teils vollständig, teils im Auszuge schon in der ersten Abhandlung (S. 68 ff.). Beiläufig bemerkt, bietet die gegenwärtige Vergleichung der verschiedenen Unterrichtsgesetz-Entwürfe einen neuen Beleg dafür, wie irrtümlich es ist, die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. und die seiner beiden Nachfolger inbezug auf die Schule in den Gegensatz zu stellen, den Gneist zwischen denselben behauptet. In unserem gegenwärtigen Falle steht die zweite Periode, namentlich in ihrem Anfange, in ihrer mehr nüchternen Auffassung dem Landrecht ungleich näher als die erstere.

Die letztere Anschauung — um zunächst diese näher ins Auge zu fassen — ist in der konsequentesten und geistvollsten Weise vertreten in der eine Fülle interessanter, wenn auch öfters sehr anfechtbarer Beobachtungen enthaltenden Schrift: „Im neuen Reiche eine neue Schule, von Dr. Christ. Volksmann" (Gera, 1873). Der Verfasser derselben leugnet die Möglichkeit einer wahren Erziehung durch Menschenwerk überhaupt, um so mehr die Möglichkeit einer Erziehung durch äußerliche Institutionen, indem er einerseits zurückgeht auf die Fragen nach der Freiheit des Willens und der Wirksamkeit der göttlichen Gnade, anderseits gegen die „Erziehungswissenschaft" den Vorwurf erhebt, daß sie gar nicht wert sei, eine Wissenschaft zu heißen.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Fragen nach der Freiheit des Willens und der Wirksamkeit der göttlichen Gnade im Menschen hier eingehender zu erörtern. Dagegen gelingt es mir vielleicht, mit wenigen Worten anzudeuten, warum mir schon der Weg, den die in Rede befangene Schrift in der Erziehungsfrage betreten hat, als ein unrichtiger erscheint. Die Unmöglichkeit jeder Erziehung soll da erwiesen werden auf Grund von Ansichten, die weder wissenschaftlich allgemein anerkannt noch unmittelbare Produkte unserer inneren Erfahrung sind. Die letztere spricht nicht nur gegen die absolute Verneinung der menschlichen Willensfreiheit, sondern auch gegen die Annahme eines bedingungslosen Wirkens der göttlichen Gnade in uns. In zahlreichen Fällen haben wir zweifellos das Bewußtsein — und ich möchte vermuten, daß es selbst solche haben, die es grundsätzlich leugnen —, frei d. h. zwar um

gewisser Motive willen, immerhin aber so zu wollen, daß diese Motive selbst erst durch einen schlechthin eigenen und ursprünglichen Akt unseres Geistes wahrhaft zu Motiven werden. Damit geht für jeden, der an eine göttliche Gnade, an ein Wirken des heiligen Geistes glaubt, das Gefühl Hand in Hand, daß wir diesem Wirken oft genug zu widerstreben vermögen; namentlich macht sich dasselbe nachträglich in unwiderleglicher Weise geltend als strafendes Gewissen. Es würde also, um die fraglichen Ansichten als Grundlage irgendeines weiteren Beweises brauchen zu können, vor allen Dingen nötig sein, sie mit den letzterwähnten Thatsachen der inneren Erfahrung, die als solche durch keinerlei wissenschaftliche Deduktion beseitigt werden können, in Einklang zu bringen.

Und selbst wenn dies gelänge, wären jene Ansichten zur Grundlage für die Entscheidung über die Möglichkeit einer Erziehung oder sittlichen Charakterbildung noch nicht zu brauchen. Denn der Gedanke der Erziehung beruht ebenfalls nicht bloß auf theoretischem Nachdenken, sondern auf unmittelbar praktischer innerer Erfahrung. Es ist wiederum das Gewissen, das uns aufs deutlichste von unserer Fähigkeit auf andere Geister zu wirken spricht, wenn auch meistens nur so, daß dieses Wirken, genauer angesehen, als ein bloßes Entgegenbringen sich darstellt, das zur Wirkung erst durch Annahme von der anderen Seite wird. Wie aber auch dieses Annehmen von der anderen Seite sich vollziehen mag, unser Gewissen macht uns dergestalt verantwortlich für jenes Entgegenbringen, daß es die Folgen der Annahme des Entgegengebrachten nicht bloß dem Annehmenden

sondern auch **uns** zurechnet. Umgekehrt führt die Leugnung jeder geistigen Einwirkung auf andere zu Konsequenzen, die geradezu unser gesamtes gesellschaftliches, staatliches und kirchliches Leben in Frage stellen müßten.

Oder sollte etwa bloß eine Einwirkung im Bösen möglich sein, nicht aber im Guten, also daß zwar von **Verziehung** oder **Mißerziehung**, niemals aber von einer **Erziehung** oder wenigstens einer Mitwirkung zur Erziehung anderer wahrhaft die Rede sein könnte? Es wäre ja denkbar, daß sich jemand durch die Lehre Augustins und Luthers von der Unfähigkeit des Menschen zum Guten zu solcher Ansicht verführen ließe. Aber in Wahrheit ist dieselbe auch von diesem Standpunkte nicht stichhaltig. Denn jene Lehre behauptet doch nicht die absolute Unfähigkeit des Menschen zum Guten, sondern nur die Unfähigkeit, aus eigener Kraft — ohne die Wirksamkeit der göttlichen Gnade — zum Guten zu kommen. Daß aber die göttliche Gnade im Menschen **stets ohne jede Beziehung** zu dem, was ihm von anderen zukommt, **rein für sich** zu wirken pflege, ist sicherlich **nicht** christliche Lehre.

Ungleich berechtigter dürften die Zweifel des Dr. Christ. Volksmann an dem wissenschaftlichen Charakter der „Erziehungswissenschaft" sein. Ja, ich verstehe sehr wohl, wie derselbe, eben im Angesicht dieser „Wissenschaft", das Schillersche Wort von der Tugend auf die Erziehung übertragen und ausrufen kann (a. a. O., S. 62):

„— — Ich wollte, **wir übten** sie alle,
Und so spräche, will's Gott, ferner kein Mensch mehr davon."

Aber ganz abgesehen davon, daß dieser Wunsch zu allen Zeiten ein unerfüllter bleiben wird, enthält derselbe zugleich die praktische Anerkennung dessen, was der ihn Aussprechende prinzipiell vorher aufs bestimmteste in Abrede gezogen hat; er enthält die Anerkennung der Möglichkeit der Erziehung, oder wenigstens, wie der letztere an dieser Stelle selbst erläuternd hinzufügt, von „Anregungen zum Guten".

Und auch sonst schießen die Schlußfolgerungen, die er aus seinen Bedenken gegen die Erziehungswissenschaft zieht, weit über das Ziel hinaus. Ganz ähnliche Bedenken und Zweifel — wenn auch in verschiedenem Grade — lassen sich gegen alle Wissenschaften mit Ausnahme der im strengsten Sinne sogenannten exakten Wissenschaften erheben; insbesondere gegen fast alle Teile der Philosophie, ja selbst gegen die so oft mit der Mathematik verglichene Jurisprudenz, von Theologie und Medizin ganz zu schweigen. Allgemein anerkannte oberste Prinzipien sind fast überall noch Gegenstand des Strebens; was wirklich in dieser Hinsicht als erreicht angesehen werden darf, erscheint oft genug als geradezu minimal. Aber sollte es darum wissenschaftlicher sein, die gesamte bisherige Arbeit auf den fraglichen Gebieten geringzuschätzen? Und was die Hauptsache ist: So gewiß die Entwickelung der Kunst bis zu ihren höchsten Höhen sich wiederholt vollzogen hat ohne eine allgemein anerkannte Ästhetik, ja ohne irgendwelche ästhetische Theorie, die Entwickelung von Recht und Rechtspflege, und letztere in geradezu virtuoser Weise, ohne eigentliche Rechtswissenschaft, die Entfaltung eines reichen religiösen Kultus

ohne Theologie im Sinne einer Wissenschaft, so gewiß ist auch die Möglichkeit einer wahren Erziehung nicht ausgeschlossen durch die wissenschaftliche Unzulänglichkeit der bisherigen Pädagogik.

Noch bliebe die Frage zu erörtern, ob „Erziehung" durch Schulen, also gleichzeitig an einer größeren Zahl von Individuen möglich ist. Indessen der zuletzt herbeigezogene Vergleich spricht wiederum durchaus für diese Möglichkeit. Die Entwickelung von Kunst, Rechtspflege und religiösem Kultus basiert zum guten Teile auf dem Schulbetrieb dieser Dinge; gerade die Schule hat hier öfters ersetzen müssen, was ihnen an allgemein anerkannten Prinzipien abging. Ja, der obige Vergleich wird noch bedeutungsvoller, wenn man hinzunimmt, daß auch die Heranbildung zur künstlerischen Thätigkeit, zur juristischen Praxis, zur Kultusverwaltung geradezu als ein Stück Erziehung, nämlich als Erziehung zu einem bestimmten Berufe gelten muß. Allerdings ist hierbei der Unterschied nicht zu übersehen, der zwischen den von einzelnen innerlich zum Lehren Berufenen durch Sammlung von Lernbegierigen frei gebildeten Schulen und einem von Staat oder Kirche äußerlich organisierten Schulwesen besteht. Allein daß auch dieser Unterschied in vielen Beziehungen ein fließender ist, beweist die Ausbildung unserer Universitäten und Akademieen, welche auf den vorerwähnten Gebieten des Rechts, des religiösen Kultus und der Kunst zum weitaus größten Teile die Aufgaben des früheren freien Schulbetriebs übernommen haben.

Trotz alledem enthält die bisher von mir bestrittene Ansicht einen wahren Kern: die wohlbegründete, ernste

Mahnung nämlich, die Leistungsfähigkeit der Schule — und mag solche noch so gut organisiert sein — nicht zu überschätzen. Was Dr. Christ. Volkmann in dieser Richtung (a. a. O., S. 55 ff.) aus unmittelbar praktischen Erfahrungen heraus ausgeführt hat, scheint mir der vollsten Beachtung wert. In der That wird die Schule, wo sie nicht zugleich Erziehungsanstalt im technischen Sinne ist, sondern — wie dies jedenfalls der normale Fall ist — auf ein Leben außerhalb der Schule, insbesondere im elterlichen Hause zu rechnen hat, ihren Anteil an der Erziehung der ihr Angehörigen in der Hauptsache auf zweierlei beschränken müssen:

1) positiv auf ein Darbieten solcher Gaben, die erfahrungsmäßig geeignet sind, auf eine Mehrzahl von Empfangenden gleichzeitig und wesentlich gleichmäßig Eindruck zu machen;
2) negativ auf möglichste Fernhaltung aller Eindrücke, die geeignet sind, die Wirkung des positiv Dargebotenen zu verkümmern.

Mit Nr. 1 ist die eigentliche, spezifische Aufgabe der Schule berührt, die im Allgemeinen Landrecht als „Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften“, in den späteren Preußischen Unterrichtsgesetzentwürfen als „Unterricht“ schlechtweg bezeichnet wird. Unter Nr. 2 fällt sowohl „Zucht und Ordnung“, als das vorbildliche Verhalten der Lehrer selbst, auch wohl noch manches andere außerdem, wovon ich vorläufig absehe. Eine Nationalerziehung nach den Worten des Süvernschen Entwurfs dagegen ist ein Ideal, wie es wohl die Phantasie erregen und blenden, aber nie und nirgends ver-

wirklicht werden kann, es sei denn unter völliger Preisgebung des besten und höchsten Stücks der Erziehung, nämlich derjenigen Ausbildung der so unendlich verschiedenen individuellen Geistesgaben und Gemütseigenschaften, die ihren Träger zu einem sittlichen Charakter macht *). Man müßte aus Schulen eigentliche Erziehungsanstalten im technischen Sinne machen, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Erziehungsanstalten mindestens der großen Masse nach als reine Drillanstalten sich entwickeln würden.

Man halte mir nicht ein: sowohl die zur Zeit bestehenden Erziehungsanstalten im engeren technischen Sinne, als die gegenwärtigen Schulen leisteten thatsächlich schon mehr, als ich ihnen zugestehen wolle. Es fällt mir natürlich gar nicht ein, die Angemessenheit einzelner eigentlicher Erziehungsanstalten zu bestreiten. Wo das Haus, wo diejenigen, die in erster Linie verantwortlich sind für das heran-

---

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich ausdrücklich bemerken, daß ich mir auch diese „Ausbildung der individuellen Geistes- und Gemütseigenschaften zu einem sittlichen Charakter" immer nur als ein fortgesetztes Darbieten und Anregen einerseits, ein entsprechendes Annehmen und Entgegenkommen anderseits denken kann. Was ich oben bereits von aller Erziehung, überhaupt von allem Einwirken auf den Geist anderer zugestanden habe, muß natürlich von diesem höchsten Stück der Erziehung erst recht gelten. Ja, ich leugne gar nicht, daß hier die Selbstthätigkeit der zu Erziehenden eine noch viel größere Rolle spielt als sonst; aber ebenso wenig ist zu leugnen, daß bei entsprechender Disposition des Zöglings die von außen kommenden Anregungen höchst bedeutsame Folgen auch für die individuelle Charakterbildung zu haben pflegen und daß demgemäß sehr viel darauf ankommt, was für Anregungen gegeben werden.

wachsende Geschlecht, ihre Pflicht nicht thun, oder wo besondere Verhältnisse die Erfüllung dieser Pflicht unmöglich oder auch nur den Erfolg zweifelhaft machen, da haben jene Erziehungsanstalten gewiß oft genug schon höchst wohlthätig gewirkt. Aber abgesehen davon, daß ihre Benutzung hier immer nur als ein Notbehelf erscheint, ist ihre Wirksamkeit in der Regel da am größten, wo die Erziehung am meisten den Charakter einer tüchtigen häuslichen Erziehung trägt, und darum ein Schluß aus diesen Erziehungsanstalten auf eine allgemeine Erziehungsorganisation gar nicht zu ziehen. In Wahrheit hat wohl auch noch kein moderner Mensch daran gedacht, den letzteren Gedanken praktisch durchführen zu wollen. Auch der Süvernsche Entwurf denkt natürlich gar nicht daran, die häusliche Erziehung durch die Schule verdrängen zu wollen; er scheint nur zu meinen, die fehlende häusliche Erziehung ersetzen zu können, indem er der Schule schlechtweg die Aufgabe der Erziehung stellt, und mit ihm thun dies auch heutzutage nicht wenige. Geht man doch öfters so weit, der Schule eine erziehliche Bedeutung nicht nur für die Schulkinder, sondern sogar für die Eltern derselben — durch Vermittelung der Kinder — zuzusprechen. Freilich liegt auch hierin ein Stück Wahrheit. So gewiß Kinder, die im elterlichen Hause nicht kennen lernen, was gut und böse ist, die durch die Eltern im einzelnen meist zu gar nichts, oder eher zum Bösen als zum Guten angehalten werden, oder doch durch deren Vorbild leicht zu jenem verlockt werden können, sowohl der allgemeinen Belehrung des Schullehrers über sittliche Pflichten, als der Zuchtübung des-

selben mehr Widerspenstigkeit als Empfänglichkeit entgegenzubringen pflegen, so gewiß ist es, daß das zunächst nur ganz oder halb mechanisch in der Schule Erlernte allmählich in dem Kinde Wurzel fassen und der Anlaß zu einer inneren Umwandlung werden kann, die dann bisweilen in ähnlicher Weise auf die Eltern weiter wirkt. Allein die Mittel, welche die Schule in solchen Fällen angewendet hat, sind genauer zugesehen gar keine anderen, als die oben von mir bezeichneten: der den charakteristischen Anteil der Schule an der Erziehung bildende Unterricht und das damit im engsten Zusammenhange stehende Fernhalten alles diesen Anteil Beeinträchtigenden. Wohl mag hier außerdem öfters ein besonderes Talent des Lehrers mitwirken, die Individualität der Kinder zu verstehen und den seiner Lehre günstigen Neigungen und Anlagen erhöhte Nahrung zu verschaffen. Und gern wollen wir hoffen, daß es niemals ganz an so begabten Lehrern fehlen werde. Aber das ganze Schulwesen ist auf eine derartige Spezialdiagnose nimmer zu gründen; selbst wenn die Psychologie als Wissenschaft unendlich viel weiter vorgeschritten wäre, als sie es wirklich ist, die Menschenkenntnis im einzelnen und die Gabe, Menschen speziell nach ihrer Individualität zu behandeln, wird immer ein Privilegium eigentümlich veranlagter Naturen bleiben.

3.

Also Unterricht, d. h. methodische Beibringung von Kenntnissen und Fertigkeiten, der spezifische Anteil der Schule an dem viel umfassenderen Ganzen, das wir Erziehung nennen, und die Fernhaltung von allem, was die Wirkung des ersteren beeinträchtigen würde, ihre notwendige Nebenaufgabe! Das war das Resultat unserer bisherigen Erörterungen auch für diejenigen Schulen, bei denen die Frage der Konfessionalität allein in Betracht kommen kann. Daran knüpft sich aber unmittelbar die weitere Frage: Worin soll denn die Schule unterrichten?

Und wiederum kann ich nur sagen: eine allgemeine Antwort auf diese Frage ist unmöglich; die Frage ist jedesmal nur von den historisch gegebenen, eigentümlichen Kultur- und Gesellschaftsverhältnissen aus zu beantworten. Nicht einmal eine zutreffende Klassifikation der Schulen ist allgemeinhin durchzuführen. Wohl kann man allenfalls Berufsschulen und Schulen ohne den speziellen Zweck der Berufsbildung unterscheiden. Aber gerade die Schulen der letzteren Art, die uns hier ausschließlich interessieren, sind so lange nicht in ein zusammenhängendes System zu bringen, bis man sich entschließt, die Betrachtung nach Zeit und Ort in bestimmter

Weise zu begrenzen. Ist doch selbst der Begriff der „Volksschule“ kein allgemein für das Schulwesen der heutigen sogen. zivilisierten Welt ohne weiteres anwendbarer, sondern vielmehr ein wesentlich deutscher Begriff.

Und weiter — auch wenn wir uns beschränken auf diejenigen Gebiete, denen dieser letztere Begriff kein fremder mehr ist —, wo ist die Quelle, aus der wir mit Sicherheit erfahren, was alles eine Volksschule bieten muß? Ich finde abermals keine andere, als die wechselnde Zeit- und Volksanschauung, wie sie in den jeweiligen Schulordnungen ihren Ausdruck gefunden hat und schließlich immer finden wird, wenn sie auch bisweilen längere Zeit braucht, die maßgebenden Faktoren in Gesetzgebung und Verwaltung gefangen zu nehmen. Sobald wir versuchen, das Ziel begrifflich zu formulieren, entschlüpft es uns unter der Hand. Man kann sich ja sehr wohl einigen über eine Formel, wie sie etwa der § 46 des Allgemeinen Landrechts bietet (siehe oben S. 131). Aber die Forderung, daß jemand „die jedem vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse“ in der Schule sich erwerben müsse, wird nur demjenigen etwas mehr als eine sehr vieldeutige Phrase sein, der da bereits weiß, was Zeit und Volk gerade von Schulen der betreffenden Art positiv verlangen.

Es würde für unsern Zweck ziemlich müßig sein, für diese Behauptungen noch besondere Belege aus den einzelnen Unterrichtsfächern beizubringen, zumal solche Belege jedem, der sich die Mühe nehmen will, etwa Kehrs Geschichte der Methodik des Unterrichts oder ein ähnliches Werk zu durchblättern, in Hülle und Fülle sich darbieten. In hervor-

ragendster Weise aber gelten die zuletzt gemachten Beobachtungen gerade für den Religionsunterricht und den Unterricht über Dinge, welche das Gebiet des religiösen Lebens mehr oder weniger berühren.

Ich will zunächst an die beiden äußersten Gegensätze in dieser Beziehung erinnern. Wo die Kirche die Trägerin des Unterrichts ist, wie sie dies während eines Jahrtausends nicht nur in Deutschland, sondern in der gesamten christlichen Welt nahezu ausschließlich gewesen ist, da versteht es sich ganz von selbst, daß der Religionsunterricht das Hauptstück und die Grundlage des ganzen Unterrichtswesens bildet. Umgekehrt, wo in einer modernen Staatenbildung, wie in der Nordamerikanischen Union, das Prinzip der völligen Trennung von Kirche und Staat zu einem Grundpfeiler des neuen Staatswesens gemacht ist, da erscheint es nicht nur begreiflich sondern als einfache logische Konsequenz, daß der Religionsunterricht von den Staatsschulen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Schauen wir übrigens näher zu, so sehen wir innerhalb jeder dieser beiden gegensätzlichen Erscheinungen eine ganze Reihe von unter sich wiederum verschiedenen Schulsystemen auftauchen. Innerhalb jedes rein kirchlichen Schulwesens bedingt natürlich der verschiedene Charakter der Kirche auch eine verschiedene Gestaltung des Religionsunterrichts, sowie alles dessen, was im Schulleben in Beziehung damit steht. Und wo die Kirchen selbst nicht ihren Grundanschauungen nach, wie die beiden katholischen Kirchen, völlig uniform und stabil sind, zeigen sich überdies auch weitere Abstufungen je nach der besondern Entwickelung des kirchlichen

Gemeinwesens. Vom Standpunkte der völligen Trennung von Kirche und Staat dagegen ergeben sich wenigstens insofern weitere Unterschiede, als der Besuch der Staatsschulen bald mehr oder weniger obligatorisch, bald völlig freigestellt ist, als ferner durch die Kirchen selbst nicht nur der reine Religionsunterricht, sondern auch die unmittelbar damit zusammenhängenden Disziplinen oder Teile von Disziplinen in mehr oder weniger ausgedehntem Maße betrieben werden können u. s. w. Und wie viele Variationen in der Behandlung des Religionsunterrichts und der die Religion berührenden Dinge haben nun vollends zwischen diesen auf den beiden äußersten Standpunkten stehenden Schulsystemen Platz!

Man wird mir vielleicht einhalten: Was beweist die thatsächliche Verschiedenheit gegen den Wert eines einzelnen dieser Systeme? An sich gewiß nichts. Allein wer diese Frage stellen will, muß uns zugleich die Quelle bezeichnen, aus der wir ohne Rücksicht auf Zeit- und Volksanschauung eine Entscheidung über die Aufgaben der Schule schöpfen könnten. Und wenn wir weiter zusehen, wie die verschiedenen Schulsysteme unter verschiedenen Umständen gewirkt haben — und über den Wert praktisch-politischer Prinzipien und Einrichtungen müssen doch vor allem die Früchte derselben entscheiden —, so erhalten wir zugleich einen direkten Beweis gegen die Allgemeinwertigkeit jedes der vorgedachten Systeme, insbesondere auch einen Beweis gegen die Meinung, daß die konfessionelle Schule stets einer wahrhaft religiösen Bildung und Vertiefung am günstigsten sein müsse. Weder die rein-kirchlichen Schulen noch die konfessio-

nellen Staatsschulen des vorigen Jahrhunderts haben den Fortschritt einer „Aufklärung" zu hemmen vermocht, die teils der Religion geradezu feindlich gegenübertrat, teils sie wenigstens aufs äußerste zu verflachen unternahm. Umgekehrt hat uns die Nordamerikanische Union ein ganzes Jahrhundert hindurch den Beweis geliefert, daß ein großes Volk trotz völlig konfessionsloser Staatsschulen einen Respekt vor religiösen Dingen selbst in der Presse bewahren und eine Opferwilligkeit zu religiösen Zwecken bethätigen kann, wie sie auf dem ganzen europäischen Kontinent nicht ihresgleichen hatten.

Noch ungleich mehr Beweise freilich bietet die Geschichte wider die entgegengesetzte Meinung von den unbedingten Vorzügen der konfessionslosen Schulen. In Wahrheit haben dieselben mit Ausnahme Nordamerikas auf die Dauer überall ungünstig gewirkt, und werden es voraussichtlich auch ferner überall, wo nicht ein ungewöhnlich reges kirchliches Leben für einen gründlichen Betrieb des Religionsunterrichts und der damit zusammenhängenden Dinge sorgt.

Nach alledem ist es wahrlich nicht Geringschätzung der Logik, was mich veranlaßt, vor Prinzipienreiterei und Konsequenzmacherei in unserer Frage aufs dringendste zu warnen. Im Gegenteil: viel eher könnte ich es Scheu vor einem gewissen Mißbrauch logischer Grundsätze nennen, der leider so nahe liegt, daß gelegentlich auch der Scharfblickendste darein verfällt. Es ist namentlich eine falsche Anwendung des Prinzips des Widerspruchs, die in der Beurteilung praktisch-politischer Fragen, und so auch der uns augenblicklich vorliegenden, eine hervorragende Rolle spielt. Das sich immer wiederholende Verfahren ist kurz dies: Man stellt

ein weitgreifendes Prinzip auf, das im allgemeinen allseitig anerkannt wird und zieht daraus eine Reihe von Schlußfolgerungen; daneben wird nachgewiesen, daß diese Schlußfolgerungen mit einer weitern Reihe von thatsächlich bestehenden Einrichtungen in Widerspruch stehen; mithin, schließt man, sind diese Einrichtungen verwerflich und müssen beseitigt werden, da sie sich mit jenem Prinzip nicht vertragen. Daß der Widerspruch auch in einer zu weiten Fassung jenes Prinzips liegen kann, ja daß überhaupt praktisch-politische Prinzipien niemals in logisch vollkommener Weise aufgestellt werden können, d. h. niemals ohne den Vorbehalt von Ausnahmen, die sich aus anderen nicht schlechter begründeten, ebenfalls zweifellosen Bedürfnissen unseres körperlichen oder geistigen Lebens entsprechenden Prinzipien ergeben, das wird dabei momentan ganz übersehen.

Wir haben einen Trugschluß der soeben angedeuteten Art bereits im 2. Abschnitt erörtert: den Schluß von der Erziehungsaufgabe der Schule auf die Notwendigkeit der konfessionellen Schule. Verwandtes würde — wenn auch in geringerem Maße — von einem allgemeinen Schlusse aus den Vorzügen gelten, die für den Schüler eine einheitliche, harmonische Organisation des gesamten Unterrichts im Gegensatz zu einer Verteilung unter mehrere sich gar nicht um einander kümmernde, rücksichtslos ihren besonderen Standpunkt geltend machende Lehrinstitute haben muß: unter gewissen Voraussetzungen wird jene Verbindung ein Ding der Unmöglichkeit oder die Quelle zu noch Schlimmerem sein, als diese Trennung bezüglich des Unterrichts ist. Aber vor allem gehört in jene Kategorie von falschen Deduktionen auch

der Schluß aus dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche auf die Notwendigkeit der konfessionslosen und die Verwerflichkeit der konfessionellen Schule. Richtig daran ist nur dies: Wo wirklich eine konsequente Trennung von Staat und Kirche nicht bloß dem Begriffe, sondern der ganzen Thätigkeit nach sich vollzieht, da wird die Kirche auch den Religionsunterricht und alles, was daran hängt, übernehmen, und umgekehrt der Staat auf jedes Hereinziehen dieser Dinge, als kirchlicher, verzichten. Andernfalls ist die Scheidung eben keine vollständige. Allein daß diese Trennung etwas an sich Wertvolles oder auch nur als etwas dem schlechthin allgemeinen Bedürfnisse unseres Zeitalters Entsprechendes anzusehen sei, ist in Wahrheit nichts als der Ausdruck eines lebhaften subjektiven Bedürfnisses Einzelner oder, wie man zu sagen pflegt, gewisser Richtungen und Strömungen unserer Zeit. Von einem idealen Standpunkte aus dürfte sich viel leichter die Pflicht gegenseitiger Unterstützung als die Notwendigkeit einer völligen Trennung von Staat und Kirche erweisen lassen. Und thatsächlich hat man in all den Ländern, wo man zu letzterer vorgeschritten ist, nur aus der Not eine Tugend gemacht. Es war entweder die Überzahl von gleich einflußreichen kirchlichen Gemeinschaften, wie in Nordamerika, oder umgekehrt die schroffe Stellung der einzigen herrschenden Kirche, wie in Italien und Belgien, die es dem modernen Staate unmöglich machte, ferner Hand in Hand mit den Kirchen zu gehen. Seine eigentümliche Stärke aber erhielt der Gedanke der Trennung d. h. der Verneinung jedes Zusammen- und Füreinanderarbeitens dadurch, daß man ihn mit der konsequenten Unterscheidung von Staat

und Kirche als zweier ihrem Grunde und Wesen nach selbständiger Gemeinwesen verwechselte *).

---

*) Wie leicht allerdings diese Verwechselung ist, hat der Verfasser dieser Blätter an sich selbst, und zwar gerade mit Bezug auf die Frage der konfessionslosen Schule erfahren. Er ist eine Zeit lang Anhänger derselben gewesen wesentlich auf Grund des Schlusses: „Staat und Kirche sind streng von einander zu scheidende, selbständige Gemeinwesen; die Schule, deren Aufgabe der Unterricht ist, ist Sache des Staats, die religiöse Erziehung Sache der Kirchen; mithin ist jede Hereinziehung der Religion in die Schule zu verwerfen." Und doch ruht die ganze Kraft dieses Schlusses in einer unbewußten Umdeutung der ersten Prämisse. Diese ist richtig, sofern man die „strenge Scheidung" von Staat und Kirche als begriffliche Scheidung, als Anerkennung der selbsteigenen Existenz der beiden Gemeinwesen nimmt; aber wirklich so genommen führt sie, auch wenn man die zweite Prämisse ganz unangefochten lassen will, schlechterdings nicht zu der obigen Schlußfolgerung. Sie ist dagegen in der obigen Allgemeinheit falsch, wenn man unter der „strengen Scheidung" die Trennung beider, die Verneinung jeder wechselseitigen Unterstützung bei Verfolgung ihrer Zwecke versteht.

4.

Aus den bisherigen Betrachtungen über die Mannigfaltigkeit der Schulsysteme und die nach Zeit und Volk bestehende Verschiedenheit der Wirkungen derselben ergiebt sich von selbst für die Unterrichtspolitik die Mahnung, vorsichtig zu bewahren, was wir haben, und nicht zu ändern ohne die Gewißheit, etwas unter den gegebenen Verhältnissen jedenfalls Besseres an Stelle des Aufzugebenden zu bekommen. Es würde mithin die Aufgabe der Gegner der dermalen rechtlich und thatsächlich bestehenden konfessionellen Schule in Preußen sein, den Nachweis zu führen, daß unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse ein anderes Schulsystem als das sogen. konfessionelle für Preußen besser sein würde. Daß aber ein solcher Nachweis zur Zeit gar nicht zu führen ist, wollen die folgenden Blätter zu zeigen versuchen.

Zunächst muß es schon auffallen, daß der Vorwürfe, die man direkt gegen die konfessionellen Schulen, wie sie in Preußen bestehen, erhoben hat, verhältnismäßig nur wenige sind, und daß diese wenigen fast durchweg auf Mißverständnissen beruhen. Das letztere gilt namentlich von der immerhin ziemlich verbreiteten Meinung, daß konfessio-

nelle Schulen stets oder doch in der Regel einer gewissen extremen kirchlichen Richtung dienen müßten. Ich bin diesem Mißverständnis, das sich freilich bei der großen Masse der Gebildeten und Ungebildeten leicht aus der Mehrdeutigkeit des Wortes „konfessionell" und speziell daraus erklärt, daß nach heutigem Sprachgebrauch „Konfessionalismus" und „konfessionelle Partei" auch Ausdrücke für eine bestimmte Richtung innerhalb der Kirchen sind, bereits in der ersten Abhandlung beiläufig entgegengetreten. Da indessen selbst Männer von Fach, wie der Pastor Primarius Seyffarth zu Liegnitz („Die paritätische Schule", Liegnitz 1880), jene Meinung zu vertreten scheinen, so wird es nicht überflüssig sein, die Unrichtigkeit derselben nochmals hervorzuheben. Der Beweis für diese Unrichtigkeit liegt in der Geschichte, insbesondere der Entstehungsgeschichte des Begriffs „konfessionelle Schule", wie solche im 3. Abschnitt der ersten Abhandlung gegeben ist. Denn danach ist eben „konfessionelle Schule" gar nichts anderes als eine im allgemeinen für Angehörige einer bestimmten Konfession, d. h. einer bestimmten Kirche, berechnete Schule, und es ist willkürlich, die Beziehung auf eine besondere Richtung innerhalb der betreffenden Kirche in den Begriff hineinzutragen. Ja, die Willkür erscheint um so größer, als gerade die Zeit, um welche der Ausdruck „konfessionelle Schule" in unserem deutschen Sprachgebrauch und speziell in preußischen Regierungserlassen zuerst auftritt, durchaus keine von orthodoxen Strömungen beherrschte gewesen ist. Nur ein Körnchen Wahrheit steckt, wenn auch arg verhüllt, in jener Meinung: die Erkenntnis nämlich, daß diejenigen Strömungen, die sich

zu einer gewissen Zeit innerhalb der Kirchen geltend zu machen vermögen, auch mehr oder weniger die konfessionelle Schule beherrschen werden.

Aber vielleicht liegt gerade in dieser letzteren Erkenntnis ein Bedenken gegen die konfessionelle Schule?

Ich denke nein. Sehen wir uns zunächst die katholischen Schulen an, so versteht es sich von selbst, daß hier ein Wechsel der kirchlichen Richtungen, gegenüber der Stabilität im großen und ganzen, gar keine Rolle spielen kann. Viel eher möchte man den Vorwurf gerechtfertigt finden, daß in der konfessionellen Schule auch die von der katholischen Kirche seit vielen Jahrhunderten festgehaltenen Prinzipien, welche mit gewissen Ansprüchen unserer modernen Staaten zweifellos in Widerspruch stehen, nicht ausgeschlossen werden könnten. Die letztere Thatsache selbst ist nicht abzuleugnen; nur wird sie übertrieben, und namentlich trifft der daraus gezogene Schluß nicht zu. Die Gefahr, daß das Kind katholischer Eltern in Grundsätzen auferzogen wird, die zum Teil — wenigstens in ihren Konsequenzen — im Gegensatz stehen zu Forderungen des Staates, ist auf dem Boden der konfessionellen Schule nicht nur nicht größer, sondern im Gegenteil geringer als bei völlig konfessionslosen Staatsschulen. In der ersteren ist der Staat vermöge seines Aufsichtsrechts über das gesamte Schulwesen in der Lage, auch den von den Kirchen geleiteten Religionsunterricht zu überwachen und alles dasjenige vom Unterricht auszuschließen, was direkt als staatsfeindlich erscheinen muß *).

*) Das Gleiche gilt natürlich auch von anderen Mißständen, wie sie z. B. der Abgeordnete Seyffardt-Krefeld in der Broschüre

Von welcher Bedeutung dies ist, mag man leicht ermessen, wenn man beispielsweise die offiziellen Erklärungen, die der deutsche Klerus von dem Unfehlbarkeitsdogma gegeben hat, mit den Darstellungen italienischer Jesuiten, z. B. Liberatores, vergleicht. Gewiß ist auch durch die ersteren die Gefahr nichts weniger als beseitigt, daß einmal später zu geeigneterer Zeit die Auslegung eine andere, konsequentere wird. Aber daß es für das praktische Leben einen gewaltigen Unterschied macht, ob man gewöhnt ist, gewisse Konsequenzen, deren sich der Tieferblickende nicht erwehren kann, wirklich zu ziehen, oder vielmehr gewöhnt, dieselben gar nicht zu sehen, das wird sich schwerlich leugnen lassen. Dagegen vermeidet zwar das System der konfessionslosen Schulen den theoretischen Widerspruch, der allerdings darin liegt, daß der Staat in seinen Schulen Lehren zuläßt, deren nicht vortragbare Konsequenzen sich zum Teil gegen ihn selbst richten, aber es entbehrt zugleich des Mittels, den stets neben ihm hergehenden kirchlichen Schulen geeignete Schranken aufzuerlegen. Was das in der Anwendung auf die katholische Kirche heißen will, läßt die neueste Entwickelung derselben in Nordamerika bereits ahnen. Am bedenklichsten übrigens ist es in diesem wie so ziemlich in allen Punkten mit den Simultanschulen bestellt. Auf der einen Seite sind sie ebenso wenig frei von jenem theoretischen Widerspruche wie die Konfessions-

---

„Die katholische Volksschule am Niederrhein unter geistlicher Leitung" namhaft gemacht hat. Die daraus gegen die Konfessionsschule abgeleiteten Vorwürfe treffen also, soweit sie überhaupt in Thatsachen begründet sind, vielmehr die thatsächliche Ausübung des staatlichen Schulaufsichtsrechts.

schulen, da derselbe weitaus in erster Linie im Religionsunterricht selbst zutage tritt, welcher in ihnen im ganzen ebenso erteilt wird wie in den Konfessionsschulen. Auf der andern werden sich auch die begeistertsten Anhänger der Simultanschule die Thatsache nicht verhehlen können, daß die gesamte katholische Geistlichkeit von einem tiefen Mißtrauen gegen die Simultanschulen erfüllt und demgemäß bemüht ist, gerade ihnen gegenüber noch in anderer — nach der Natur der Sache wenig oder gar nicht kontrollierbarer — Weise auf die Kinderwelt einzuwirken.

Daß für protestantische Konfessionsschulen der Wechsel der Anschauungen innerhalb der Kirchen in der That eine Rolle spielen kann, ist schon oben implicite zugestanden worden. Allein ein Bedenken hieraus gerade gegen die Konfessionsschule abzuleiten, würde doch höchstens dann statthaft sein, wenn diese Einwirkung der theologischen Bewegung auf den Unterricht bei den anderen Schulsystemen ausgeschlossen oder doch wesentlich beschränkt wäre. Dies ist aber ganz und gar nicht der Fall. Die neben den völlig konfessionslosen Staatsschulen einhergehenden kirchlichen Unterrichtseinrichtungen stehen zum mindesten im gleichen Grade unter dem Drucke der kirchlichen Zeitanschauungen; und dieser innige Zusammenhang von Religionsunterricht und kirchlichem Leben wird vielen sogar als ein Vorzug erscheinen. Aber auch bei den Simultanschulen besteht gerade da, wo der Wechsel der kirchlichen Anschauungen sich in erster Linie geltend machen muß, im eigentlichen Religionsunterricht, wie schon kurz vorher bemerkt, kein wesentlicher Unterschied von den Konfessionsschulen. Nur der Einfluß

dieses Wechsels auf die anderen Unterrichtsgebiete bleibt hier wie bei den konfessionslosen Schulen ausgeschlossen. Sollte diese Ausschließung nun wirklich ein besonderer Vorteil sein? Schwerlich. Selbst wenn es wahr wäre, was der schon genannte Abgeordnete und Pastor Primarius von Liegnitz dem konfessionellen Schulsystem vorwirft, daß es eine besondere Methode der Erziehung für sich in Anspruch nehme, würde den Schwankungen in den kirchlichen Anschauungen — nach allen bisherigen Erfahrungen zu schließen — nur selten eine größere Bedeutung für die sonstigen Unterrichtsgebiete außer dem eigentlichen Religionsunterricht zukommen.

Vor allem indessen ist auch die erwähnte Insinuation bezüglich der besonderen konfessionellen Methode ganz unberechtigt. Wohl mag man Derartiges den Jesuiten und anderen katholischen Orden bezüglich ihrer Erziehungsanstalten, wohl auch verwandte Gedanken einzelnen protestantischen Schriftstellern vorwerfen, — unsere öffentlichen Konfessionsschulen in Preußen, wie sie thatsächlich sind und nach den maßgebenden Vorschriften sein sollen, trifft der Vorwurf nicht. Es ist namentlich nicht wahr, daß für den Unterricht unserer konfessionellen Volksschulen im Lesen, Schreiben, Rechnen, ja selbst in Geschichte und Geographie, mit einem Wort in allen Gegenständen außer der Religion, eine andere Methode in Geltung sei, als sie in einer konfessionslosen oder Simultanschule angewendet werde. Der einzige durchgreifende Unterschied bezüglich des Unterrichts in den letztgenannten Dingen besteht darin: in der Konfessionsschule soll überall, wo

der betreffende Unterrichtsgegenstand mit der Religion sich berührt, die Lehrthätigkeit in lebendigem Einklange stehen mit dem speziellen Religionsunterricht; in der konfessionslosen und Simultanschule dagegen muß der Lehrer jedes Eingehens auf diese die Religion berührenden Dinge sich enthalten.

Durch die letzte Bemerkung erledigt sich zugleich der mit dem vorigen verwandte Einwand: nur in der konfessionslosen resp. in der Simultanschule sei es möglich, die wissenschaftliche Wahrheit in ihrer Reinheit, ohne Rücksicht auf konfessionelle Auffassung vorzutragen. Beiläufig bemerkt, geben die Vertreter dieser Anschauung teilweise selbst zu, daß der daraus abgeleitete Einwand für die Volksschule nicht in Betracht komme sondern nur für höhere Schulen; in Wahrheit trifft er aber auch für diese nicht zu. Denn so weit die wissenschaftliche Wahrheit die Religion nicht berührt, so weit muß sie naturgemäß auch in einem konfessionellen Gymnasium ohne Rücksicht auf die Konfession gelehrt werden; so weit dagegen Berührungspunkte bestehen, so weit darf sie, strenggenommen, in einer konfessionslosen oder Simultanschule überhaupt nicht gelehrt werden.

Doch ich vergesse die Schule nach der Gneistschen Vorstellung: die Schule, in welcher der Religionsunterricht konfessionell, jeder andere Unterricht aber nach den Forderungen der Wissenschaft erteilt wird! Schade nur, daß diese Unterrichtserteilung rein nach den Anforderungen der Wissenschaft in allem, was sie im Vergleich zu unseren thatsächlich bestehenden konfessionellen Schulen Besonderes haben soll, eine bloße Phantasie ist. Gewiß, es giebt

Wissenschaften, für die der Unterschied von Nationalität und Konfession entweder niemals Bedeutung gehabt, oder doch allmählich seine Bedeutung verloren hat: so die Mathematik, die gesamten Naturwissenschaften, die Sprachwissenschaften, zum Teil selbst die Philosophie, insbesondere die für die Schule nahezu allein in Frage kommende Logik. Daß aber in allen diesen Wissenschaften für unsere konfessionellen höheren Schulen irgendetwas anderes maßgebend wäre als einerseits der augenblickliche Stand dieser Wissenschaften, anderseits die vorauszusetzende Fassungskraft der fraglichen Schüler resp. die für die betreffende Disziplin nach dem ganzen Lehrplan zugebote stehende Zeit, wird man schwerlich zu behaupten vermögen. Anderseits giebt es verschiedene Disziplinen, bei denen die Stellung zu Konfession und Nation mehr oder weniger den Charakter der Wissenschaft selbst mit bedingt; so — außer der Theologie — vor allem mittlere und neuere Geschichte und Literaturgeschichte. Freilich kann es ja auch hier immer nur um eine Wahrheit sich handeln. Die Frage ist nur: Wer hat diese Wahrheit? Und eben über diese Frage gehen die Anschauungen innerhalb der zuletzt genannten Wissenschaften überall da, wo konfessionelle oder nationale Grundanschauungen eine Rolle spielen, ganz ähnlich aus einander wie in der Theologie oder in gewissen Gebieten der Philosophie. Ja, täuschen wir uns nicht! Es ist wirklich so, daß wir neben einander eine protestantische und eine katholische Geschichtswissenschaft oder, wenn man lieber will, eine protestantische und eine katholische Art, mittlere und neuere Geschichte zu treiben, haben. Die Einzelwerke, die dem zu widersprechen

scheinen, wie etwa das Werk Kampschultes über Calvin u. a., bestätigen nur die Regel; es versteht sich von selbst, daß die altkatholischen Historiker nicht einfach den Vertretern der römisch-katholischen Geschichtswissenschaft an die Seite zu stellen sind.

Man kann nun freilich sagen: das, was die katholische Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung von der protestantischen scheidet, was es ihr unmöglich macht, mit der letzteren Hand in Hand zu gehen, seien einzig und allein bestimmte dogmatische Voraussetzungen, — Voraussetzungen, wie sie ihre Berechtigung als Wissenschaft überhaupt in Frage stellen. Allein, ganz zu schweigen davon, daß gerade die Wissenschaftsqualität der Geschichtswissenschaft zur Zeit noch eine vielumstrittene ist, läßt sich denn leugnen, daß unsere heutigen Kriterien einer wissenschaftlichen Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung umgekehrt erst auf protestantischem Boden, d. h. nach Verwerfung gewisser katholischer Grundanschauungen möglich geworden sind? Nicht als wenn ich damit diesen Kriterien nur einen zweifelhaften Wert beilegen wollte; im Gegenteil, ich sehe darin — ganz abgesehen von der religiösen Bedeutung der Reformation — eine der großartigsten Errungenschaften, die wir derselben verdanken. Aber darf sich darum der Staat kurzweg auf diesen Standpunkt stellen und von ihm aus dekretieren: das und das ist Wissenschaft, das und das ist es nicht? Fast scheint es so, als wenn dies die Meinung derer wäre, die an der konfessionslosen Schule und an der Simultanschule besonders die Einheitlichkeit, den nationalen Charakter des Unterrichts zu rühmen wissen. Indessen scheint es

auch wohl wirklich nur so; denn wie die konfessionslosen und Simultanschulen wirklich sind, entsprechen sie dem angestrebten Ideale ganz und gar nicht. Auch wäre wohl eine Ansicht kaum ernst zu nehmen, die dem Staate eine Art von Infallibilität zuspräche, ähnlich derjenigen, welche auf dem Gebiete des Glaubens die katholische Kirche in Anspruch nimmt. Dazu kommt, daß ein positiver staatlicher Lehrzwang in Dingen, die die Konfession berühren, eine offenbare Verletzung der Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Parität zugunsten derjenigen Konfession enthielte, deren Ansicht vom Staate acceptiert würde. Es gehört zu dem unbestrittenen Inhalt dieser beiden Grundsätze, daß niemand gezwungen werden darf, in dem Unterricht, zu dessen Erteilung er berufen ist, seiner Konfession zuwider zu lehren. Und eben darum giebt es nur eine doppelte Möglichkeit, diesen beiden Grundsätzen in der Einrichtung der Schulen gerecht zu werden: Entweder schließt man alles vom Unterrichte aus, was zu konfessionellen Fragen in Beziehung steht; dies ist der Fall der konfessionslosen und Simultanschulen, wie sie wirklich zu sein pflegen. Oder man giebt dem Lehrer die Möglichkeit, auch in allen solchen Dingen seiner Konfession gemäß zu lehren; dies ist für Volksschulen wie für Gymnasien, Realschulen u. dgl. vernünftigerweise nur so möglich, daß diese Schulen im ganzen als konfessionelle d. h. als auf Angehörige einer bestimmten Konfession berechnete behandelt werden.

Ich betone: für Volksschulen wie für Gymnasien, Realschulen u. dgl. Für Universitäten — ich erwähne dies, um gerade durch den Gegensatz die Sache klarer zu legen —

gilt der Satz nicht; man müßte sie denn zu etwas ganz anderem machen wollen, als sie nach ihrer historischen Entwickelung und der Gesamtanschauung ihrer heutigen Mitglieder in deutschen Landen sind. Dem Studenten steht es frei, sich die Universität wie den einzelnen Lehrer zu wählen; er ist an keinen bestimmten Unterrichtsplan gebunden; man muß ihm zutrauen, so wenig dieses Zutrauen thatsächlich immer gerechtfertigt sein mag, daß er imstande ist, allein oder mit dem Rate derer, die ihm sonst nahe stehen, zu beurteilen, was von dem, was ihm geboten wird, für ihn taugt. Und eben darum hat der Staat im allgemeinen, d. h. so weit es sich nicht um theologische Fakultäten handelt, gar keinen Anlaß, bei der Einrichtung der Universitäten besondere Rücksicht auf die Konfession der Studierenden zu nehmen. Höchstens von dem Gesichtspunkte der Vollständigkeit aus könnte man es als wünschenswert bezeichnen, daß in ähnlicher Weise, wie etwa, namentlich an größeren Universitäten, angemessenerweise Vertreter mehrerer philosophischer Hauptrichtungen nebeneinander thätig sind, so auch protestantische und katholische Historiker für mittlere und neuere Geschichte zusammen Anstellung fänden. Praktisch würde sich indessen die Sache sehr schwer durchführen lassen. Auch kommt hier speziell für Preußen ein Moment in Betracht, das direkt für die Bevorzugung protestantischer resp. wesentlich auf protestantischem Standpunkte stehender Historiker bei der Berufung zu Universitätslehrern spricht. Der preußische Staat ist zufolge seiner ganzen Entwickelung — daran mag gelegentlich immer wieder erinnert werden — auch heute noch in weitgreifenden Beziehungen ein thatsächlich

protestantischer Staat und wird es hoffentlich bleiben. In dem Grundsatz der Parität, den man hiergegen nicht ohne einen gewissen Erfolg ins Feld zu führen pflegt, liegt als positive Forderung nur ein Doppeltes: erstens Zuerkennung der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, wie sie gegenwärtig innerhalb des Deutschen Reiches überhaupt von aller Religion unabhängig ist; zweitens Zuerkennung des gleichen Rechts der öffentlichen Religionsübung. Dagegen liegt darin schlechterdings kein Zugeständnis, daß die Angehörigen der gleichgestellten Religionsgemeinschaften als solche in bestimmter Weise oder Zahl bei der Erledigung der Staatsaufgaben beteiligt sein sollen. Wohl sind bisweilen auch solche Zugeständnisse gemacht worden: so z. B. in der älteren reichsrechtlichen Vorschrift bezüglich der Besetzung des Reichskammergerichts; so noch öfter in Gestalt von Verwaltungsmaßregeln insbesondere in dem Gebiete, das uns gerade gegenwärtig interessiert, bei der Einrichtung der Schulen. Aber ich muß wiederholen: in dem allgemeinen Grundsatz der Parität, wie er sich historisch entwickelt hat, liegt dies nicht, und in unseren heutigen Staatsverfassungen, speziell in unserer preußischen, die vorzugsweise die Grundlage für die Beurteilung der dermaligen Pflichten des preußischen Staates in dieser Hinsicht abgeben muß, steht davon ebenso wenig. Auf der andern Seite ist nicht bloß die überwiegende Mehrzahl des preußischen Volks protestantisch, sondern vor allem ist auch der Geist, der den preußischen Staat emporgebracht und in den schwersten Zeiten aufrecht erhalten hat, in hervorragendstem Maße ein protestantischer gewesen. Wenn die meisten Katholiken Preußens dies heute nicht Wort haben

wollen, so geschieht dies nur, weil sie vergessen, was sie diesem Geiste schuldig geworden sind und wie sehr sie selbst heute noch unter dessen Einfluß stehen*). Und liegt es

*) Eigentümliche Belege hierfür bieten die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1885 (Sten. Ber. I, 564 ff.). Daß auf die richtige Bemerkung des Abgeordneten Stöcker, daß das Zentrum, indem es fortwährend Gewissensfreiheit, Geistesfreiheit, Toleranz im Munde führe, „nicht mit römischen, sondern mit protestantischen Waffen kämpfe“, der Abgeordnete Dr. Windthorst mit einer Bezugnahme auf die Speyersche Protestation von 1529 antworten konnte, welche für immer bezeuge, daß wir Protestanten unserem Ursprunge nach nicht tolerant gewesen seien, kann zwar demjenigen, der mit der Redetaktik des berühmten Parlamentariers einigermaßen vertraut ist, nicht so gar wundersam erscheinen. Freilich richtete sich jener Speyersche Protest gegen einen Majoritätsbeschluß, der durchaus nicht Toleranz und Duldung für Katholiken und Evangelische aussprach, sondern einerseits Alleinberechtigung für die Katholiken, nämlich da, wo die Landesobrigkeit bisher gegen die Reformation gewesen war, anderseits mindestens Duldung für die Katholiken, wo die Landesobrigkeit für die Reformation eingetreten war. Freilich beriefen sich die Protestierenden außer auf die Einstimmigkeit des Beschlusses von 1526, der beiden Teilen gleiche Rechte zuerkannt hatte, gerade auf das Gewissen, als auf die Instanz, gegen die es nicht geraten sei etwas zu thun, und erkannten eben hiermit die Idee der Gewissensfreiheit zum erstenmale im Prinzip an. Freilich hat auch noch niemand behauptet, daß dieses Prinzip sofort von den Reformatoren und den reformatorisch gesinnten Landesherren in vollem Umfange praktisch verwertet und durchgeführt worden sei, und nicht vielmehr erst in jahrhundertelangem schweren Ringen. Aber für den Abgeordneten Windthorst war natürlich nur die eine Thatsache von Interesse, daß nach dem Protest von 1529 auch die protestantischen Fürsten in ihren Landen den Katholiken noch keine Duldung gewähren wollten; Grund genug, die übrigen einfach zu ignorieren.

Ungleich mehr Beachtung verdient es, wenn ein katholischer Mann,

nicht auch in der Natur der Sache, daß zumal ein protestantischer Monarch, auch vom Standpunkte des Staats aus betrachtet, für politisch mehr oder weniger verantwortungsvolle Stel-

---

wie der Abgeordnete Cremer, der seine Selbständigkeit gegenüber den reinen Parteibestrebungen des Zentrums seit Jahren ausreichend bethätigt hat, offen ausspricht: „Auf konfessionellem Gebiete giebt es überhaupt keine Toleranz; es ist von konfessionellem Standpunkt Toleranz weder zu üben, noch zu gewähren. Die Toleranz ist eine staatsbürgerliche Forderung; die Toleranz ist durchgeführt speziell in unserem preußischen Staate, und wer wissen will, was Toleranz ist, der lasse sich durch die preußische Geschichte darüber belehren. Aber die Behauptung: eine Konfession ist intolerant gegen die andere, versteht sich ganz von selbst, und ich möchte die Konfession sehen, die von ihrem Standpunkte sagte: Irrtum und Wahrheit ist für mich ein und dasselbe". Trotzdem täuscht sich der Abgeordnete Cremer in zwei sehr wichtigen Punkten. Fürs erste stehen die verschiedenen protestantischen Kirchen wirklich anders den anderen christlichen Kirchen, insbesondere auch der katholischen gegenüber, als letztere diesen. Die Stellung der katholischen Kirche ist von dem Abgeordneten Cremer selbst richtig durch die Verweisung auf den päpstlichen Syllabus vom 8. Dezember 1864 charakterisiert worden: „da wird ausdrücklich der Satz verworfen, daß der Protestantismus nichts anderes sei, als eine verschiedene Form einer und derselben christlichen Religion, in welcher Form es ebenso möglich ist, Gott zu gefallen, als in der katholischen Kirche". Zugleich aber giebt dieses Verwerfungsurteil einen Beleg für die völlig entgegengesetzte Anschauung des Protestantismus; denn gerade die letztere ist es ja, die dort verworfen wird. Der Grund aber dieser entgegengesetzten Anschauung der protestantischen Kirchen liegt in ihrer Auffassung der „Kirche" im Sinne des Glaubens und dementsprechend des Satzes: „extra ecclesiam nulla salus". Die protestantischen Kirchen leugnen die Identität irgendeines äußern Kirchenwesens mit der Kirche des dritten Artikels; sie nehmen darum auch nicht das Heil für je ihre Angehörigen allein in Anspruch, sondern sprechen es allen zu, die an die Erlösung und Rechtfertigung durch Christum glauben, indem sie gleichzeitig diese Gläubigen ins-

lungen in erster Linie Männer wählen muß, die einer Kirche angehören, die nicht nur das Rechtsgebot des Staates voll und ganz anerkennt, sondern auch mit ihrer ganzen Organi-

---

gesamt, aber auch nur sie, als die eine heilige, allgemeine Kirche im Sinne jenes Artikels begreifen. Gläubige aber giebt es überall, wo das „Wort Gottes in Schwange gehen, und darum ist dieses für sich allein schon genügendes Kennzeichen der Kirche, richtiger gesagt der Zugehörigkeit zur Kirche im dogmatischen Sinne. Schon die Reformatoren haben das im wesentlichen ausgesprochen, vielleicht keiner deutlicher als Luther, namentlich in der Schrift „Von Konzilien und Kirchen", wo es u. a. heißt (Erl. Ausg., Bd. 25, S. 358 ff.): „Der Kinderglaube lehret uns, daß ein christlich heilig Volk auf Erden sein und bleiben müsse bis an der Welt Ende . . . .; wie Christus verheißt (Matth. 28, 20): Ich bin bei euch bis zur Welt Ende. Wobei will oder kann doch ein armer, irriger Mensch merken, wo solch christlich heilig Volk in der Welt ist? . . . . . Erstlich, ist dies christlich heilig Volk dabei zu erkennen, wo es hat das heilige Gottes Wort. Wiewohl dasselbe ungleich zugeht, wie St. Paulus sagt: Etliche haben's ganz rein, etliche nicht ganz rein. . . . . . Wo du nun solch Wort hörest oder siehest predigen, glauben, bekennen und darnach thun, da habe keinen Zweifel, daß gewißlich daselbs sein muß eine rechte Ecclesia sancta catholica, ein christlich heilig Volk, wenn ihr gleich wenig sind. . . . . . Und wenn sonst kein Zeichen wäre, als dies allein, so wäre es dennoch genugsam zu weisen, daß dasselbs müsse sein ein christlich heilig Volk. . . . . ." Freilich enthält dieselbe Schrift, gleich den übrigen, zahlreiche Ausführungen, die mit diesen Sätzen schwer oder gar nicht in Einklang zu bringen sind. Allein dies ist doch höchstens eine Bestätigung der alten Wahrheit, daß große, neue Prinzipien selten oder niemals sogleich völlig durchgedacht, geschweige sofort in allen Einzelfällen in Anwendung gebracht werden; das Fundament zu einer weitreichenden konfessionellen Toleranz war damit ebenso gewiß gelegt, wie mit der in der Speyerschen Protestation und anderen reformatorischen Akten enthaltenen Berufung auf das Gewissen das Fundament zu der Anerkennung von Gewissensfreiheit. Nirgends anders aber

sation innerhalb des betreffenden Staates liegt, nicht aber Männer, die — so hoch sie auch sonst nach Bildung und Charakter stehen mögen — durch ihre kirchliche Anschauung in steter Gefahr sind, mit den staatlichen Anordnungen in Konflikt zu kommen und dem Gebote eines auswärtigen Kirchenobern gehorchen zu müssen?

Nun ist freilich — um auf unser eigentliches Thema zurückzukommen — zuzugeben, daß der letztere Gesichtspunkt an sich gar nicht bloß für die Berufung derjenigen Universitätslehrer, deren Disziplinen das Gebiet der Politik

---

liegen auch die Wurzeln der gleichbenannten staatsrechtlichen oder staatsbürgerlichen Prinzipien. Es ist kein Zufall, daß die Philosophen und Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts, die solche zunächst ausgebildet haben, durchweg Protestanten waren. Es ist auch kein Zufall, daß es — abgesehen von allem, was sich beide Teile durch Krieg und resp. politische Kompromisse gegenseitig abtrotzten, — zunächst protestantische Fürsten waren, die an die praktische Ausführung derselben gingen, wenn es sich auch nicht minder leicht begreift, daß sich ihnen aufgeklärte katholische Fürsten anschlossen, zumal nachdem die gedachten Grundsätze Gemeingut der herrschenden Naturrechtslehren geworden waren. Endlich ist nicht zu vergessen, daß auch heute noch die Stellung der katholischen und der evangelischen Kirchen zu den Prinzipien der Gewissensfreiheit, der Toleranz und der Parität als staatsbürgerlichen Prinzipien eine total verschiedene ist. Während der heutige Protestantismus alles, was in Durchführung dieser Prinzipien geschehen ist, voll und ganz anerkennt, hat die katholische Kirche durch den Mund des Papstes noch gegen jeden völkerrechtlichen Vertrag und gegen jede Staatsverfassung protestiert, in denen jene Prinzipien Anerkennung gefunden haben, und ganz allgemein verdammt der Syllabus von 1864 (Nr. 77) als verwerflichen Irrtum „des Liberalismus“ den Satz: „Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tanquam unicam status religionem, ceteris quibuscumque cultibus exclusis.“

und namentlich das Verhältnis von Staat und Kirche berühren, sondern in gewissem Grade auch für Lehrer der Geschichte an Volksschulen, Gymnasien u. s. w. Platz greifen würde. Allein bei diesen ist seine Durchführung aus anderen Gründen unmöglich. Zuvörderst kommt bei den Volksschulen das Prinzip des gesetzlichen Schulzwangs in Betracht. So lange dieses besteht, — und nach der ganzen bisherigen Entwickelung des preußischen Schulwesens und mit Rücksicht auf die unverhohlenen Bestrebungen des Ultramontanismus scheint mir ein Aufgeben desselben nur denkbar als ein Akt der Verzweiflung oder bewußten Selbstvernichtung, — so lange wird der Staat auf die größeren Kirchengemeinschaften bestimmte positive Rücksichten bei Einrichtung derjenigen Schulen nehmen müssen, auf welche sich jenes Zwangsprinzip erstreckt; dies ist mindestens eine Forderung der Billigkeit. Es ist ferner zu beachten, daß die Volksschule und auch ein großer Teil der höheren Schulen — im Gegensatz zu den Universitäten, die in Preußen durchweg Staatsanstalten oder richtiger gesagt direkt dem Staate subordinierte Korporationen sind, — unmittelbar nicht Sache des Staates, sondern der bürgerlichen resp. der zu diesem Zwecke bestehenden Schulgemeinden ist, denen unmöglich eine gleichmäßige Behandlung der Schulfragen von dem obigen Standpunkte des überwiegend protestantischen Staates aus zugemutet werden kann. Es ist endlich und vor allen Dingen ein pädagogischer Grund, der entschieden gegen die Gleichbehandlung der Gymnasien, Realschulen u. s. w. mit den Universitäten bei Berufung der Lehrer für mittlere und

neuere Geschichte, sowie für Litteraturgeschichte spricht. Die dem Studenten gegebene Freiheit, sich Universität, Lehrer und Vorlesung auszuwählen, ist auf die Schüler der Gymnasien u. s. w. nicht übertragbar. Sie setzt ein Vertrauen in die Urteilskraft des Lernenden selbst voraus, wie es schon beim Studenten thatsächlich nicht immer gerechtfertigt ist, beim Gymnasiasten aber geradezu im Prinzip verfehlt sein würde. Freilich gilt auch von dem letzteren wie selbst von dem Schüler der Volksschule, was wir oben S. 141 erörtert haben, daß nämlich zu der Einwirkung des Lehrers auf ihn auch ein bestimmtes Verhalten seinerseits gehört. Aber das Verhalten, das wir im allgemeinen von ihm erwarten und erfahrungsgemäß in den weitaus meisten Fällen allein konstatieren können, ist nicht ein kritisch sonderndes gegenüber dem, was ihm der Lehrer bietet, sondern einfach ein Annehmen oder Nichtannehmen*). Und darum

*) Daß sich bisweilen schon früh Ansätze zu Kritik des Gebotenen finden, namentlich wo das Gebotene in Widerspruch steht mit dem, was dem betreffenden Schüler von anderer Seite zufließt, daß auch bei befähigteren Schülern der höheren Klassen schon eine ähnliche Fähigkeit des selbständigeren Urteils hervortreten kann, wie wir sie beim Studenten in thesi allgemein voraussetzen, soll natürlich nicht geleugnet werden. Im Gegenteil hat gerade der Schulunterricht hauptsächlich mit die allmähliche Entwickelung dieser Fähigkeit zur Aufgabe. Aber stets setzt die Entwickelung und die Übung dieser Fähigkeit bereits ein vorgängiges Annehmen voraus; auch die sogen. sokratische Methode hat nur Sinn, wo der Befragte in früher (wenn auch von anderer Seite) Gebotenem und Angenommenem das Material bereits in sich trägt, aus dem er seine Antwort schöpfen kann. Und vor allem ist nicht zu vergessen, daß speziell der Geschichtsunterricht, um den es sich für uns augenblicklich fast allein handelt, sich

kommt alles darauf an, daß das Dargebotene nicht in einem durchgehenden Widerspruche steht zu der Geschichtsanschauung der Kreise, in welchen der Lernende außerhalb der Schule lebt oder gar zu dem, was demselben Schüler gleichzeitig im Religionsunterricht geboten wird. So gewiß ein methodischer Hinweis auf Widersprüche geeignet ist, die kritischen Fähigkeiten des Schülers zu entwickeln, so gewiß führt ein durchgehender Widerspruch zwischen dem, was die Schule, und dem, was die Welt außerhalb der Schule, ganz besonders der Verkehr mit den Eltern, ihm bietet, und vollends ein durchgehender Widerspruch zwischen zwei Unterrichtsfächern innerhalb ein und derselben Schule die größten Gefahren für die Verstandes- und Charakterbildung mit sich; er weckt zu früh und in zu ungemessener Weise den Zweifel und vernichtet das Vertrauen auf das Wort des Lehrers. Um aber diesen Widerspruch nach Möglichkeit zu vermeiden, bleibt eben nichts anderes übrig, als entweder die betreffenden Gegenstände, bei denen er zu fürchten wäre, von der Schule auszuschließen (wie dies die konfessionslose und Simultanschule in Wirklichkeit thut), oder für eine den Anschauungen der Eltern u. s. w. entsprechende und namentlich innerhalb der Schule selbst einheitliche Behandlung zu sorgen — das kann nach dem Obigen nichts anders heißen als: Lehrer anzustellen, die derselben Konfession angehören wie die Schüler, und daher zu der Erwartung berechtigen,

---

wesentlich auf ein geschicktes Darbieten von Stoff, resp. auf methodische Reproduktion desselben beschränken muß.

daß sie, wenn man sie nur nicht daran hindert, von selbst so lehren werden, daß ein grundsätzlicher Widerspruch mit den in der betreffenden Kirche herrschenden Anschauungen und insbesondere mit dem gleichzeitigen Religionsunterrichte nicht entsteht.

So schlägt der der Konfessionsschule gemachte Vorwurf einer „konfessionellen Unterrichtsmethode“ bei näherer Betrachtung in das gerade Gegenteil um. Allein der konfessionellen Schule ist eine gewisse systematische Vollständigkeit des Unterrichts eigen, indem nur ihr es möglich ist, auch solche Unterrichtsgegenstände aufzunehmen, die nie und nirgends „rein wissenschaftlich“, richtiger gesagt, ohne jede Rücksicht auf konfessionelle Anschauungen behandelt werden können. Und dies ist um so wichtiger, als diese Dinge, welche in Simultanschulen und konfessionslosen Schulen ausgeschlossen werden müssen, meist gerade besonders geeignet sind, einerseits den Zug zum Idealen, anderseits das Interesse und Verständnis für den Staat zu wecken, dem diese Schulen angehören und zu dienen bestimmt sind. Für die Schulen der Vereinigten Staaten Nordamerikas trifft das nur darum nicht oder nicht in vollem Maße zu, weil für sie die vaterländische Geschichte eigentlich erst im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts, mit dem Unabhängigkeitskampfe, also mit einem Momente beginnt, wo der Gegensatz der Konfessionen für das Staatsleben bereits völlig in den Hintergrund gedrängt erscheint. Für Preußens Schulen dagegen, wenn sie jemals in ausgedehnterem Maße zu konfessionslosen oder zu Simultanschulen gemacht würden, müßte genau das gelten, was holländische Lehrer

in beredter Klage*) über die niederländischen Schulen ausgeführt haben: es würde mit der Ausschließung alles dessen,

*) S. hierüber die Mitteilungen bei J. B. Meyer, Zum Bildungskampfe unserer Zeit, S. 318ff.; Thönes, Was ist gegen und für konfessionell gemischte Volksschulen zu sagen? S. 15ff. Eine Hauptstelle daraus mag hier wörtlich Platz finden: „In Lese- und Lehrbüchern sowohl als auch beim mündlichen Unterricht bestrebt man sich, unsere Geschichte von dem, was ihr Geist und Leben ist, nämlich von ihren protestantischen Bestandteilen, zu säubern, . . . einiges wegzulassen, anderes nur höchst kümmerlich auszuführen, . . . also der Jugend das Geschlecht der Väter nicht so vorzuführen, wie es gelebt, geglaubt und gehandelt hat, sondern wie man jetzt des lieben Friedens wegen wünschen möchte, daß es gelebt, geglaubt und gehandelt hätte. An einigen Orten ist demnach der geschichtliche Unterricht sehr unvollständig und oberflächlich, an anderen läßt man ihn ganz beiseite liegen; fast überall aber sucht man nach Lehr- und Lesebüchern, in welchen gerade das verschwiegen oder doch nur im Vorbeigehen berichtet wird, was doch in der That den Grund zu dem Gedeihen und der Blüte unseres Staates gelegt hat. In einem vielgebrauchten und von obenher empfohlenen Schulbuche wird der Aufstand gegen Spanien ausschließlich von weltlichen Motiven abgeleitet, und werden die Anhänger Luthers und Calvins als eine gefährliche Sekte dargestellt. Gehen freilich andere Schriftsteller nicht so weit, so kann man es doch deutlich bemerken, daß sie die Zeit, in welcher unsere Väter Scheiterhaufen und Schafotte bestiegen, als eine Periode betrachten, deren Behandlung eigentlich nicht mehr in die Volksschule gehöre und über welche die Leser suchen müssen, so gut und schnell als nur irgend möglich hinwegzukommen. Die Wahrheiten, welche den Grund zu unserem Staate gelegt, uns vor dem Lose Italiens und Spaniens bewahrt und den unverbrüchlichen Bund zwischen dem Vaterlande und dem Hause Oranien bewirkt haben, sollen übergangen werden. Da darf allein von Unruhen gesprochen werden, mit welchen die Einführung der neuen Lehre verbunden war.“ Vgl. überdies Thönes a. a. O. S. 13; Hassenkamp, Die Einführung der Simultanschule unter besonderer Berücksichtigung ihrer kirchenpolitischen Seite (1876), S. 9f.;

was die Konfession berührt, geradezu „dem vaterländischen Unterrichte die Seele genommen" sein.

---

das Referat Schraders in den Verhandlungen der 1. ord. Generalsynode der evang. Landeskirche Preußens vom Jahre 1879 (Berlin 1880), S. 581 u. a.

5.

Ungleich schwerer als alle bisher berührten Einwürfe gegen die konfessionelle Schule wiegt m. E. ein anderer Vorwurf, der zwar meist nur vereinzelt aber von sehr ernsten Schulmännern erhoben worden ist: gerade sie leiste für die religiöse Erziehung nicht das, was ihr Name verspreche; dem Religionsunterricht in ihr fehle es an der rechten Lebendigkeit; der vom Staate berufene Religionslehrer sei öfters nicht so qualifiziert, stehe nicht so innerlich warm zur Kirche, wie es nötig und bei den rein kirchlichen Religionslehrern zu erwarten sei, als welche bei dem System der konfessionslosen Staatsschulen die Geistlichen oder unter deren Leitung religiös besonders angeregte und gebildete Gemeindeglieder thätig werden.

Diesem Vorwurf liegen jedenfalls nicht bloß Phantasieen sondern Thatsachen zugrunde. Allein bei näherer Betrachtung trifft er nicht die Einrichtung der konfessionellen Schule als solche, sondern nur Verhältnisse, wie sie auch bei konfessionellen Schulen zu konstatieren sind.

Ich wiederhole: auch bei konfessionellen Schulen. Daß insbesondere dieselben Verhältnisse auch bei Simultanschulen wiederkehren, in denen der Religionsunterricht von Lehrern

der betreffenden einzelnen Konfessionen erteilt wird, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Der Vorwurf würde also mindestens der Konfessionsschule und Simultanschule gemeinsam im Gegensatz zur streng konfessionslosen Schule zu machen sein.

Daß nun freilich ein aus wahrem religiösen Eifer hervorgehender rein kirchlicher Betrieb des Religionsunterrichts, nach dem Vorbilde zahlreicher nordamerikanischer Denominationen, für sich allein betrachtet, manchen beachtenswerten Vorzug vor dem deutschen Religionsunterrichte in unseren öffentlichen Schulen zeigen mag, will ich nicht unbedingt bestreiten. Nur werden von denen, die auf Grund derartiger Wahrnehmungen zugleich das Lob der konfessionslosen Staatsschule singen, sehr wichtige, bei unserer Frage in Betracht kommende Momente gar nicht oder nur ungenügend gewürdigt. Zuvörderst liegt in der konfessionslosen Staatsschule selbst gar keine Garantie dafür, daß neben ihr wirklich in wünschenswerter Weise für Religionsunterricht gesorgt wird. Es liegt ja allerdings im Interesse der Religionsgemeinschaften, hierfür zu sorgen; und dieses Interesse kann durch die strenge Trennung von Kirche und Staat unter Umständen — namentlich mit Rücksicht auf konkurrierende Bestrebungen anderer Kirchen — noch geschärft werden. Aber die Hauptsache wird dabei immer ein reges religiöses Leben innerhalb der Kirche sein, und daß dieses durch das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche und folgeweise durch das Prinzip der konfessionslosen Staatsschulen gesichert sei, wird man schwerlich behaupten wollen.

Beide Prinzipien haben in der Nordamerikanischen Union segensreich gewirkt, während das kirchlich-religiöse Leben ein reges war; ob sie auch ferner so wirken werden, wenn eben dieses kirchlich-religiöse Leben, wie es neuerdings den Anschein gewinnt, durch die Verbreitung atheistischer, materialistischer, sozialdemokratischer Anschauungen ähnliche schwere Einbußen erleidet, wie sie das kirchliche Leben auf dem europäischen Kontinent in länger als einem Jahrhundert erfahren hat, darf immerhin bezweifelt werden. Umgekehrt steht gar nichts entgegen, daß auch in einem Lande mit konfessionellen Staatsschulen, wie Preußen, eine zu regerem Leben gekommene Kirche in mannigfacher Weise auf Ergänzung und Verbesserung des Religionsunterrichts hinwirkt. Auf Ergänzung, indem sie außerhalb der Schule besondere Einrichtungen zu solchem Zwecke, etwa in Gestalt von Sonntagsschulen, Kindergottesdiensten u. dgl. trifft, wozu ja auch bereits mancherlei Ansätze bei uns vorhanden sind; auf Verbesserung, indem sie sich bemüht, dem Staate selbst geeignete Kräfte für den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule zu verschaffen. Die Form, in der dies geschehen könnte, ist für Preußen in der Hauptsache schon durch den Art. 24 der Verfassung gegeben, wonach die Leitung des Religionsunterrichts den Religionsgesellschaften und demzufolge regelmäßig dem Geistlichen auch da zukommt, wo er nicht zum Localschulinspektor bestellt ist. Für die ländlichen Schulen würde die hiermit gegebene Handhabe meist vollständig ausreichend sein, sofern nur Geistliche da sind, wie sie sein sollen. Für die Stadtschulen und für höhere Schulen dagegen würde namentlich eine größere Heran-

ziehung von tüchtigen Predigtamtskandidaten zum Schuldienste von Nutzen sein; eine Einrichtung, wie sie durch das neuerliche Wachstum der theologischen Fakultäten erleichtert werden und überdies dem geistlichen Amte selbst wesentlich zugute kommen dürfte, sofern die so vorbereiteten Geistlichen für die Leitung des Religionsunterrichts sowohl als für eine Berufung zu Schulinspektoren besonders qualifiziert erscheinen.

Auf der andern Seite schließt gerade die Einrichtung der Konfessionsschule als solche, sowohl in der ihr allein möglichen Organisation des Unterrichts, als in der Ausbildung gewisser natürlicher Konsequenzen derselben, zweifellose Vorzüge inbezug auf die religiöse Erziehung in sich, — Vorzüge, die freilich versagen, wo der Geist fehlt, der jede organisatorische Form erst beleben muß, die aber kaum zu hoch angeschlagen werden können, wo dieser rechte Geist vorhanden ist.

Welcher wahrhaft religiös Denkende hätte nicht schon an sich selbst die Erfahrung gemacht, daß die tiefsten religiösen Anregungen gar nicht immer von da kommen, wo ex professo über religiöse Dinge gehandelt wird? Ich denke hier begreiflicherweise nicht an einzelne erschütternde Erlebnisse, wie sie bisweilen allein noch imstande zu sein scheinen, in völlig ausgereiften Charakteren eine religiöse Umwandlung hervorzurufen, — Erlebnisse, zu denen das Schulleben der Natur der Sache nach nicht wohl ein Analogon bieten kann. Jedoch es giebt andere Erfahrungen der vorerwähnten Art, bei denen Vergleiche zwischen dem Leben Erwachsener und dem Leben des Kindes, speziell des Schülers nahe genug lie-

gen. Ein Buch, wie die rasch bekannt gewordenen „Briefe aus der Hölle", vermag uns bisweilen ganz anders im Innersten religiös anzuregen, als viele und auch nicht bloß mittelmäßige Predigten. Überhaupt ist unsere neuere schöne Litteratur an tüchtigen, von echt christlicher Gesinnung zeugenden Werken, und darunter auch an solchen, die nicht bloß Gebildeten zugänglich sind, keineswegs arm. Und was in solcher Lektüre am leichtesten seinen Einfluß geltend zu machen pflegt: das Vorbild edler Persönlichkeiten, in denen die Religion nicht bloß an Sonn- und Festtagen hervortritt, sondern vielmehr als ihr ganzes Wesen bestimmend erscheint, das übt natürlich um so mächtigere Wirkung aus, wenn es uns unmittelbar im Leben selbst entgegentritt.

Ganz die gleichen Erscheinungen lassen sich nun — selbstverständlich mit gewissen Modifikationen — auch schon am Kinde und an der heranwachsenden Jugend beobachten; ja, die Bedeutung der außerhalb des Religionsunterrichts und des Gottesdienstes liegenden religiösen Anregungen ist hier vielleicht noch viel höher anzuschlagen. Predigt und Liturgie, soweit sie nicht geradezu für Kinder zurecht gemacht werden, haben für letztere beinahe nur einen indirekten und bedingten Wert, d. h. sie sind hauptsächlich nur wertvoll, sofern sie wenigstens eine Ahnung von der Größe dessen, worum es sich handelt, und ein Bedürfnis nach Mehr zu erwecken vermögen. Von einem verständnisvollen Aufnehmen des wesentlichen Inhalts oder gar von bewußter freudiger Hingabe an die Sache kann dabei regelmäßig nicht die Rede sein. Nicht als wenn das Kind überhaupt noch ganz unempfäng-

lich für religiöse Anregungen wäre. Im Gegenteil: gewisse elementare religiöse Vorstellungen und Bilder pflegen schon im frühen Kindesalter gern und leicht aufgenommen zu werden. Natürlich ist der Umfang, in dem dies geschieht, ein sehr beschränkter. Vollständig irrig wäre es jedoch, innerhalb dieses beschränkten Kreises hauptsächlich oder gar ausschließlich die den verschiedenen Religionen oder auch nur den christlichen Konfessionen gemeinsamen Vorstellungen zu suchen*). Auch fehlt es in der Regel nicht an Neigung, die Grenzen dieses Kreises zu erweitern; es kommt nur darauf an, das vorhandene Bedürfnis bestmöglichst zu befriedigen, vor allem dafür zu sorgen, daß jene Neigung nicht durch andere Interessen erstickt wird. Und eben hierzu reicht der eigentliche Religionsunterricht um so weniger aus, als auch er vieles bieten muß, was anfänglich kaum dem

*) Ist doch schon die elementarste Gottesvorstellung eine andere für Christen und Juden, von anderen Religionsgenossen ganz zu schweigen. Sobald aber das Kind vollends eingeführt werden soll in Christologie und Heilslehre — und die ersten Schritte in dieser Hinsicht sind verhältnismäßig ebenfalls leicht gethan —, da tritt der Gegensatz von Protestantismus und Katholicismus sofort aufs schärfste hervor. Der Eindruck, den ein Kind von Persönlichkeit und Leben Jesu erhält, ist notwendig ein anderer, je nachdem man ihm eine einfach erzählende Darstellung hiervon an der Hand der Bibel giebt, oder letztere als verbotenes Buch behandelt und in der Sache das Bild der „Mutter Gottes" in den Vordergrund stellt. Und wie verschieden müssen sich vollends die Anfänge der Heilslehre und selbst teilweise der christlichen Moral gestalten, wenn man einerseits die katholische Lehre vom Überschuß der guten Werke der Heiligen, vom Ablaß u. s. w. und anderseits den alleinigen Hinweis auf die göttliche Gnade in Betracht zieht.

Kindesgeiste ganz verständlich sein, vielmehr bloß dem Gedächtnis anvertraut werden kann, um erst später — im Anschluß an weitere Erfahrungen und Anregungen — immer mehr begriffen und verarbeitet zu werden *). Dagegen steht der konfessionellen Schule eine Reihe anderer Mittel zugebote, durch welche das bereits vorhandene religiöse Bedürfnis der Jugend genährt, noch nicht vorhandenes geweckt werden kann.

Am nächsten an den Religionsunterricht schließen sich Gesang und Gebet. Der Gesangsunterricht wird sich freilich auch in der Konfessionsschule nicht auf geistliche Lieder beschränken. Aber noch viel weniger entspricht schon der musikalischen, speziell gesanglichen Bedeutung der geistlichen Musik die Zurückdrängung letzterer, wie sie bei konfessionslosen und Simultanschulen durch deren Prinzip gefordert wird. Und gerade der Gesang ist vorzüglich geeignet, das geistliche Lied, wenn auch nicht dem Verständnis, so doch dem

*) Es ist gar nicht zu leugnen, daß auf der nicht kleinen Zahl solcher zunächst unverdaulicher Bestandteile die verhältnismäßig geringe unmittelbare Wirkung des eigentlichen Religionsunterrichts beruht. Dennoch kann von einer völligen Aussonderung derselben vernünftigerweise gar nicht die Rede sein. So gewiß namentlich das Auswendiglernen der Katechismus-Hauptstücke, sowie zahlreicher Sprüche und geistlicher Lieder oft nur als Last empfunden wird, so gewiß erlangt der Schüler hiermit einen unschätzbaren Besitz für sein späteres Leben. Daran ändert auch die Thatsache nichts, daß gar mancher den Schatz ungehoben läßt oder wohl gar dem Spotte und der Verachtung preisgiebt. Es kann einer im Besitze des köstlichsten alten Weines sein und doch so wenig Ahnung von dessen Werte haben, daß er ihn ruhig verderben oder vergeuden läßt.

Herzen der Kinder näherzubringen. Desgleichen ist Schulgebet und Schulandacht sehr wohl von dem freizuhalten, was die unmittelbare Wirkung des eigentlichen Religionsunterrichts beeinträchtigt; hier kann und soll allein mit den religiösen Vorstellungen gerechnet werden, mit denen die Schüler schon vertraut sind. Daß aber auch dies in rechter und ganzer Weise nur in der Konfessionsschule möglich ist, folgt schon aus dem oben Bemerkten. Die konfessionslose Schule kennt überhaupt kein Gebet; die Simultanschule nur ein durch die stete Sorge vor Verletzung des religiösen Gefühls Andersgläubiger unnatürlich beengtes*).

Genau dieselbe Wahrnehmung machen wir ferner da, wo

---

*) Wenn der schon mehrfach citierte Seyffarth (Liegnitz) a. a. O. S. 56 f. bemerkt: er verstehe es nicht, wie die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats von 1879 von einer Erschwerung von Schulgebet und Schulandacht reden könne; er habe solche Schwierigkeit nie empfunden, und der Lehrer, der sich nicht anders zu helfen wisse, könne stets das Vater-Unser beten; so läßt er nicht nur mit seinem letzteren Rate die Schulandacht einfach beiseite, sondern beurteilt auch die ganze Frage ausschließlich von seinem eigenen kirchlichen Standpunkte aus. Er vergißt namentlich den Zwang, der bei der gemeinsamen Schulandacht dem katholischen Lehrer in Simultanschulen auferlegt ist, sofern er z. B. von Maria und den Heiligen gänzlich schweigen, das Schlagen des Kreuzes unterlassen muß; er vergißt weiter, daß gerade am katholischen Lehrer das letztere konsequente Schweigen und Unterlassen auf die von Haus aus und auch aus der Religionsstunde her anders gewöhnte katholische Jugend leicht einen sehr seltsamen Eindruck machen kann; er vergißt endlich, daß jener Zwang und dieser Widerspruch zugleich eine Versuchung zu entgegengesetztem Verfahren in sich schließen, wie solches dann wiederum die evangelischen Schüler verletzen oder verwirren müßte.

die Analogie zu den Beobachtungen, von denen wir ausgegangen sind, in die Augen springt, an der Schullektüre. Welche hervorragende Rolle das Lesebuch in der Volksschule, ja selbst über diese hinaus in den Familien, denen die Schüler angehören, zu spielen vermag, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Auch die Gegner der konfessionellen Schule verkennen dies im Grunde nicht; sie berufen sich nur darauf, daß das Lesebuch nicht sowohl den Zweck habe, „alles für Geist und Gemüt der Kinder Anregende aus der idealen und realen Welt zusammenzufassen", als vielmehr „einzuführen in den deutsch-nationalen Geist, indem es Lesestücke enthält, die nicht für besondere Zwecke gemacht, sondern die ursprünglich aus dem deutschen Geiste entsprungen sind, wie er in den klassischen Werken unserer Litteratur zutage getreten ist". Bei der Zusammenstellung der Lesestücke werde man daher „natürlich nicht solche wählen, die polemisch gehalten sind, sondern allgemeine, ästhetisch bildende" (Seyffarth a. a. O., S. 52). Ob nun die Auffassung vom Zwecke des Lesebuchs, die hiermit verworfen wird, trotz der Anerkennung, die sie noch in der Denkschrift des Berliner Oberkirchenrats von 1879 gefunden hat, eine „veraltete und bereits von der Pädagogik überwundene" ist, darüber habe ich als Nicht-Pädagoge kein Urteil; daß sie aber jedenfalls vernünftiger ist als der Gedanke, den Kindern der Volksschule im Lesebuche eine Chrestomathie aus den deutschen Klassikern zum Zwecke „ästhetisch-nationaler Bildung" in die Hand geben zu wollen, das wage ich auch als Laie getrost zu behaupten. Schon worin die ästhetische Bildung besteht, welche Kindern durch eine Auswahl klassischer Lesestücke bei-

gebracht werden soll, ist mir ziemlich unverständlich. Natürlich leugne ich nicht, daß gewisse kleinere, in sich abgeschlossene Produkte unserer klassischen Litteratur, z. B. Fabeln, kurze Erzählungen u. dgl. sehr wohl geeignet sind, in ein Lesebuch aufgenommen zu werden und so den ersten Grund für eine gewisse ästhetische Bildung, nämlich für die Kenntnis der betreffenden kleineren Kunstformen legen zu helfen. Aber daß diese klassischen Stücke für den gedachten Zweck wesentlich mehr Wert haben sollten als ähnliche Stücke tüchtiger volkstümlicher Schriftsteller unserer Tage, bezweifle ich sehr; und geradezu abgeschmackt würde mir der Plan erscheinen, einem Schüler der Volksschule die eigentümliche Schönheit der Sprache und Darstellungsweise Lessings, Goethes oder irgendeines anderen Klassikers klar machen zu wollen *). Aber noch viel weniger verstehe ich, wie durch die ausschließ-

*) Eine Ausnahme inbezug auf mehreres im Text Bemerkte machen höchstens eigentlich poetische Stücke, welche als charakteristische „Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich volkstümlichen Dichtung" gelten dürfen und an welche sich „einige Nachrichten über die Dichter der Nation" knüpfen lassen. Daß übrigens auch die „Allgemeinen Bestimmungen" von 1872, denen die vorstehend citierten Worte entnommen sind, nicht auf dem Standpunkte Seyffarths stehen, beweist der Hinweis auf „Lesebücher, die ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern". Wenn dabei solchen der Vorzug gegeben wird, die „auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Arbeiten des Herausgebers, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben", so geschieht das sicherlich nicht, um auch hierin nationale Litteraturgeschichte zu treiben, sondern um der Sache willen, resp. darum, weil darin für später eine Anregung zur Lektüre jener populären Darstellungen selbst liegen kann.

liche Berücksichtigung der deutschen Klassiker in den Lesebüchern für Volksschulen nationale Bildung erzielt werden soll. Bekanntlich ist das nationale Element in einem verhältnismäßig großen Teile unserer Klassiker nicht gar sehr stark; und auch so weit es in höherem Grade vorhanden ist, wird man davon in der Volksschule kaum viel spüren, es sei denn, daß es schon in der Wahl des Stoffes zum Ausdruck kommt. Schließlich wird es also, wenn man den nationalen Sinn wecken und bilden will, immer hauptsächlich auf den Inhalt ankommen, und damit berühren wir abermals den Punkt, an welchem uns bereits im vorigen Abschnitt ein wesentlicher Vorzug der Konfessionsschule entgegentrat: die rechte, nicht durch sachwidrige Schranken eingeengte Darstellung der vaterländischen Geschichte. Was wir dort bezüglich des Geschichtsunterrichts, namentlich auch bezüglich mancher für unsere nationale Entwickelung besonders bedeutsamer Partieen zu bemerken hatten, — daß nämlich eine angemessene Darstellung nur möglich ist unter Berücksichtigung der religiösen und damit der konfessionellen Verhältnisse, — gilt ganz ebenso vom Lesebuche, so weit solches wirklich der nationalen Bildung dienen soll. Wer freilich selbst vom Standpunkte protestantischer Geschichtsbetrachtung aus die Kenntnis der Persönlichkeit Luthers und der Reformation als für nationale Bildung irrelevant, dagegen „einen Brief Luthers an seinen Sohn Hans" als ästhetisch oder national bildend, weil „klassisch" betrachtet, mit dem ist wohl überhaupt nicht mehr zu streiten*).

*) Es bedarf wohl kaum der Verwahrung, daß ich damit nicht

Denn wer das fertig bringt, wird sich auch ohne zu große Mühe einreden, daß für das Charakterbild des großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I., möglicherweise sogar für die Darstellung des dreißigjährigen Krieges kein irgend erhebliches konfessionelles Moment in Betracht komme. Und dann ist es nur natürlich, die Befreiungskriege und den Krieg von 1870, König Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Wilhelm I., den Freiherrn v. Stein, wie den Fürsten Bismarck und Feldmarschall Moltke ohne jede religiöse Beziehung zu denken. Für mein Teil erachte ich freilich solche Geschichtsdarstellung für in viel höherem Grade verwerflich, als die Geschichtsdarstellung eines strengen Katholiken. Für letzteren ist die rückhaltlose Annahme protestantisch-wissenschaftlicher Forschungsprinzipien und Forschungsresultate ausgeschlossen, weil sie gleichbedeutend wäre mit der Verurteilung und dem Aufgeben der eigenen Kirche *); für den Historiker von dem zuletzt charakterisierten Schlage dagegen fehlt es an jeder Entschuldigung. Und nun denke man vollends, daß diese Art von Geschichtsbetrachtung durch staatliches Gebot sanktioniert, als interkonfessionelle Methode allgemein eingeführt werden soll, wie dies die wahre Meinung der Simultanschul-Ver-

---

den bekannten Brief Luthers an sein Hänschen als unbrauchbar für ein Lesebuch bezeichnen will. Im Gegenteil: durch seinen Inhalt, durch die Art und Weise, wie er sich an das kindliche Gemüt wendet, und außerdem für die lebendige Charakteristik Luthers selbst darf derselbe als sehr geeignetes Lesestück gelten. Ästhetisch und national bildend wird er aber schwerlich jemals wirken.

*) Von bewußter tendenziöser Geschichtsfälschung sehe ich hier selbstverständlich ganz ab.

teidiger ist! Wie ganz anders steht gerade in dieser Hinsicht die konfessionelle Schule! Nicht daß sie jener inter-konfessionellen Methode eine konfessionelle entgegenzustellen hätte; das haben wir im Gegenteil als einen völlig nichtigen Vorwurf gegen sie zu bezeichnen gehabt (S. 162). Aber sie allein ist in der Lage, der nationalen Geschichte diejenige konfessionelle Färbung zu lassen, die sie in den Augen eines ehrlichen Protestanten, Katholiken oder sonstigen Religionsgenossen wirklich hat; nur in ihr können Geschichtslehrer und Verfasser von Lesebüchern geben, was sie nach bestem Wissen und Gewissen aus der vaterländischen Geschichte zu geben haben (s. oben, S. 176 ff.). Wie bedeutsam dies aber zugleich für die religiöse Bildung der Schüler ist, zu der wir hiermit zurückkehren, wie unschätzbare Anregungen in dieser Richtung gerade solchen Darstellungen entspringen können, auch wenn sich dieselben streng an den Stoff selbst halten, liegt klar zutage. Es ist wahrhaftig nicht gleichgültig, ob der Schüler eine ganze Reihe unserer großen Herrscher, Staatsmänner und Feldherren, vor deren Geistesmacht sich ein jugendliches Gemüt unwillkürlich beugt, zugleich als tief religiös gesinnte Naturen kennen lernt, oder ob er von dieser Seite ihrer Persönlichkeit mit Rücksicht darauf, daß ihre Religiosität fast durchweg eine entschieden konfessionelle Färbung hat, einfach nichts erfährt. Wenn irgendetwas geeignet ist, bei dem heranwachsenden Geschlecht die nur allzu früh auftretende Zweifelsucht in gewissen Schranken zu halten, und darum ganz besonders auch in den höheren Schulen gepflegt zu werden, so ist es der Respekt vor Männern, deren ernste kirchliche Gesinnung ebenso über jeden Zweifel

erhaben ist, wie die Größe ihrer Gaben und Leistungen auf weltlichen Gebieten.

Allerdings hat in dieser wie in mancher andern Hinsicht für die Schüler höherer Schulen die geschickte Leitung der Privatlektüre eine ganz ähnliche Bedeutung wie das Lesebuch für die Volksschule. Aber auch sie ist, wenn sie nicht in Widerspruch treten soll mit der Tendenz der Schule selbst, in dem von mir gewünschten Sinne nur möglich in der Konfessionsschule. Wozu soll es führen, wenn die vom Religionslehrer empfohlenen Bücher dem Schüler die interessantesten Epochen unserer Geschichte in völlig anderem Lichte zeigen als der Geschichtsunterricht in der Schule?

Endlich ist zweifellos, wie dies schon in dem S. 133 citierten § 12 des Preußischen General-Land-Schul-Reglements von 1763 mit besonderem Nachdruck bemerkt wird, das ganze persönliche Verhalten der Lehrer von größtem Einfluß auf die religiös-sittliche Entwickelung der Schüler. So gewiß es nun dabei nicht auf die Hervorkehrung des Konfessionsstandpunktes ankommt, so gewiß ist die Ausschließung jeder Geltendmachung desselben ein Hindernis für die freie und volle Bethätigung der Persönlichkeit, und damit auch für die Einwirkung auf die Jugend. Die gewaltige Anregung, die von einer Persönlichkeit ausgehen kann, deren ganzes Wesen sich durch religiös-sittliche Anschauungen bestimmt zeigt, ist bei dem Lehrer der konfessionslosen oder Simultanschule, auch wenn er an sich ganz der Mann danach wäre, beinahe ausgeschlossen. Ja, es ist mehr als wahrscheinlich, daß sich bei allgemeiner Einführung der konfessionslosen oder Simultanschule tiefer religiös

gestimmte, charaktervolle Naturen gar nicht oder doch nur ausnahmsweise bereit finden lassen, den Lehrerberuf zu ergreifen; zumal der ausgesprochen konfessionell Gesinnte offenbar Gefahr läuft, von den bei der Anstellung beteiligten Gemeinde- oder Staatsorganen für weniger qualifiziert erachtet zu werden.

Und in der That wird sich gar nicht leugnen lassen, daß gerade Männer der letzterwähnten Art, und wenn sie sich noch so redlich bemühen, jeden Anstoß zu vermeiden, als Lehrer in konfessionslosen oder Simultanschulen verhältnismäßig viel leichter den Frieden zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen stören werden, als religiös mehr oder weniger Indifferente. Dies um so mehr, wenn die Zeitverhältnisse ohnehin danach angethan sind, ein fortgesetztes Zusammensein von Kindern verschiedener Konfessionen zu einer Quelle mißliebiger, wechselseitiger Beobachtungen und Anfechtungen zu machen, wie dies wenigstens in der Gegenwart für den preußischen Staat sicher der Fall ist. Ich betone: „in der Gegenwart" und „für den preußischen Staat". Damit gebe ich den Anhängern der konfessionslosen und Simultanschule bereitwilligst zu, daß die von ihnen verteidigten Schulen nicht an allen Orten und zu allen Zeiten den konfessionellen Frieden gefährden müssen. Überall, wo das religiöse Leben selbst die konfessionellen Unterschiede — berechtigter- oder unberechtigterweise — in den Hintergrund gedrängt hat, da hat die Schule schlechterdings keinen Anlaß, diese Unterschiede hervorzusuchen. So hat die evangelische Union in Preußen notwendig zum vollständigen Aufgehen der lutherischen und reformierten Schulen

in schlechtweg evangelischen geführt, und zwar um so leichter, je mehr sich die erstgenannten nominell noch geschiedenen Schulen bereits längere Zeit vorher einander genähert hatten. Und so mögen auch Schulsysteme, die in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts für Katholiken und Protestanten zugleich hergestellt wurden, wie z. B. in Nassau, längere Zeit für den konfessionellen Frieden günstig gewirkt, ihn nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern eine Weile sogar gefördert haben. Daß jedoch heutzutage, nach dem von langher vorbereiteten allmählichen Erstarken des kirchlichen Lebens einschließlich der konfessionellen Gegensätze, ganz besonders aber nach den Erfahrungen des Kulturkampfes, die Simultanschule regelmäßig nur die Gelegenheit zur Geltendmachung der wieder aufgeweckten Gegensätze zu mehren, nicht aber dieselben zu schwächen geeignet ist, beweisen die zahlreichen Thatsachen, auf welche in der Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats von 1879, in den Verhandlungen der Generalsynode d. J., und neuerdings in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 1883, namentlich vom Kultusminister Dr. v. Goßler hingewiesen worden ist, zur Genüge.

6.

Rekapitulieren wir kurz den Gang unserer bisherigen Erörterungen. Wir sind ausgegangen von einer sehr beliebten Weise, die Notwendigkeit der konfessionellen Schule zu begründen: die Hauptaufgabe der Schule sei nicht Unterricht, sondern Erziehung, die Grundlage aller Erziehung aber Religion, und Religion ohne die Form der Konfession nur eine tote Abstraktion (S. 126 ff.). Wir haben — unter voller Anerkennung der Wahrheit, die namentlich in den beiden letzten Sätzen enthalten ist — die Richtigkeit dieser Deduktion im ganzen bestritten. Die erste der genannten Prämissen erscheint als einseitige Übertreibung einer an sich berechtigten Reaktion gegen die ausschließliche Betonung der Unterrichtsaufgabe als solcher. Der Unterricht ist wirklich die eigentliche Aufgabe der Schule; nur ist er nicht als etwas bloß neben der Erziehung Hergehendes oder gar ihr Entgegengesetztes zu denken, sondern vielmehr als der spezifische Anteil der Schule an der Jugenderziehung, während alles, was sonst von der Schule erwartet werden kann, wie Übung einer bestimmten Zucht und Ordnung und ein rechtes persönliches Verhalten der Lehrer, zwar die natürliche Konsequenz hiervon, nicht aber etwas Besonderes und der Schule

ausschließlich Eigentümliches darstellt (S. 139 ff.). Worin aber Unterricht erteilt werden soll, ob und inwieweit insbesondere Religionsunterricht und Unterricht in Gegenständen, die sich mit der Religion berühren, in einer Schule Platz finden sollen, ist schlechthin allgemein gar nicht zu sagen, vielmehr immer nur mit Rücksicht auf die besondere Art der Schule und im Zusammenhange mit den gegebenen geschichtlichen und lokalen Verhältnissen zu beurteilen (S. 149ff.). Wir sahen uns deshalb genötigt, uns vor allem entschieden auf den Standpunkt des speziell im preußischen Staate rechtlich und thatsächlich Bestehenden zu stellen, und demnächst einerseits die gegen die konfessionelle Schule, wie sie in Preußen besteht, erhobenen Vorwürfe zu prüfen und zurückzuweisen, anderseits ihre Vorzüge gegenüber den eventuell an ihre Stelle zu setzenden konfessionslosen oder Simultanschulen klarzulegen (S. 157 ff.).

Das Resultat der hiermit nochmals skizzierten Untersuchungen kann kein anderes sein als das bereits im Eingang dieser Abhandlung bezeichnete: Es ist wünschenswert, daß in Übereinstimmung mit den seitens der Unterrichtsverwaltung, abgesehen von gewissen Schwankungen unter den Ministern v. Massow und Falk, fortgesetzt beobachteten Grundsätzen, die öffentlichen Schulen in Preußen, und zwar nicht nur die Volksschulen, sondern in der Hauptsache auch die höheren Schulen überall, wo nicht bestimmte lokale Ordnungen oder Verhältnisse eine Ausnahme nötig machen, als konfessionelle erhalten bleiben.

Was ich hierbei als wesentlich oder doch als besonders wertvoll an unseren konfessionellen Schuleinrichtungen an-

sehe, ist meist schon aus dem 3. Abschnitt der ersten Abhandlung, im weiteren aus dem 4. und 5. Abschnitt der gegenwärtigen zu entnehmen. Es läßt sich, zugleich unter Zurückweisung dessen, was man der konfessionellen Schule mit Unrecht beimißt, etwa in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Weder nach dem Begriffe der konfessionellen Schule, noch nach ihrem thatsächlichen Bestande in Preußen ist die Religion der Hauptgegenstand oder gar jemals der einzige Gegenstand des Unterrichts. Schon die gegenwärtige reglementsmäßige Zahl der Stunden des Religionsunterrichts — wöchentlich 4 resp. 5 Stunden in der Volksschule (3 resp. 2 in der sechsklassigen Mittelschule) gegenüber 10 resp. 11 Stunden für Deutsch (einschließlich Lesen und Schreiben), 4 Stunden für Rechnen und Raumlehre u. s. w. — beweist dies deutlich.

2. Gleich unberechtigt ist der Vorwurf, daß in der konfessionellen Schule der ganze Unterricht durchdrungen sein solle von kirchlichem Geiste oder gar von konfessionellem Parteigeiste, daß daher auch alle anderen Unterrichtsgegenstände außer dem Religionsunterricht in ihr behandelt würden von konfessionellen Gesichtspunkten aus und nach „konfessioneller Methode", nicht aber nach den Forderungen der Wissenschaft. Die Wahrheit ist: Alle Unerrichtsgegenstände, seien es ganze Disziplinen, seien es längere oder kürzere Partieen innerhalb eines gewissen Gebietes, so weit sie ihrer eigenen Natur nach die Religion nicht berühren, sind in preußischen Konfessionsschulen wissenschaftlich nicht anders zu behandeln als in gleich gut organisierten konfessionslosen oder Simultanschulen. Alle

Unterrichtsgegenstände dagegen, die ihrer Natur nach die Religion berühren und eben darum in dem konfessionslosen Schulunterrichte gänzlich, in der Simultanschule wenigstens vom gemeinsamen Unterrichte ausgeschlossen werden müssen, sind in der Konfessionsschule so zu behandeln, wie dies der wissenschaftlichen Auffassung der betreffenden Dinge seitens der der betreffenden Konfession Angehörigen entspricht. Desgleichen sprechen gewichtige praktische Gründe dafür, in Unterrichtsstunden, für welche der Stoff nur der formalen Seite nach fest bestimmt ist, wie insbesondere beim Lesen und Schreiben, auch solche Gegenstände heranzuziehen, die in das religiöse Gebiet eingreifen, namentlich von diesem Gesichtspunkte aus das Lesebuch auszuwählen. Selbstverständlich ist eigentliche Polemik nicht Sache der Schule, und dies um so gewissenhafter zu beherzigen, falls auch Schüler anderer Konfessionen, als für welche die Schule eingerichtet ist, letztere besuchen, wie solches fort und fort denselben freistehen muß.

3. Da ein Zwang, nach den Grundsätzen einer fremden Konfession zu lehren, dem Prinzip der Gewissensfreiheit widersprechen würde, so kann der Unterricht in allen denjenigen Fächern, die die Religion berühren, nur Lehrern von derjenigen Konfession anvertraut werden, auf deren Angehörige die Schuleinrichtungen berechnet sind. Im übrigen ist zwar mit Rücksicht auf die Bedeutung der ganzen Persönlichkeit der Lehrer die Zugehörigkeit zu der die Schuleinrichtungen bestimmenden Konfession wünschenswert, aber nicht unter allen Umständen notwendig.

4. Die allgemeine Schulaufsicht übt auch in der Konfessionsschule der Staat; nur den Unterricht in der Religion leiten in der Konfessionsschule wie in der Simultanschule die Religionsgesellschaften. Konsequent durchgedacht würde allerdings der letztere Gedanke auch zu einer beschränkten kirchlichen Aufsicht in den Unterrichtsfächern der Konfessionsschulen führen, welche mehr oder weniger die Religion berühren. Um so mehr ist es wünschenswert, daß zu Lokal-Schulinspektoren über Konfessionsschulen möglichst Geistliche der betreffenden Konfession herangezogen werden.

Es kann nicht meine Absicht sein, den positiven Inhalt der vorstehenden Sätze gewissermaßen zu Paragraphen für das wohl ohnehin noch lange nicht zu erwartende preußische Unterrichtsgesetz formulieren zu wollen, so sehr mir auch eine gesetzliche Sicherstellung der darin enthaltenen Grundgedanken — über die auf die Volksschule beschränkte und zugleich zu vage Bestimmung des § 24 der Verfassungsurkunde hinaus — erstrebenswert erscheint. Dagegen möchte ich zum Schluß, wenn auch nur ganz kurz, noch zweier Nebenfragen gedenken, deren Beantwortung für die praktische Durchführung der obigen Grundgedanken von größter Bedeutung ist.

Die erste dieser beiden Fragen betrifft die Feststellung der Ausnahmefälle, in denen eine Abweichung von der grundsätzlichen Gestaltung des Schulwesens, namentlich die Einrichtung einzelner vollständiger Simultanschulen zulässig sein soll. Von den bisher dargelegten Gesichtspunkten aus kann ich einen zureichenden Grund zu solcher Ausnahme nur da als vorhanden ansehen, wo entweder infolge der finanziellen

oder sonstiger lokaler Verhältnisse ein ordentliches Schulwesen in anderer Weise gar nicht herzustellen ist, oder durch Konstatierung eines völlig oder nahezu allgemeinen Wunsches aller Angehörigen beider Konfessionen in der betreffenden Ortsgemeinde jede Gefahr einer Störung des konfessionellen Friedens ausgeschlossen erscheint. Es sind dies im wesentlichen dieselben Gründe, die in den in unserer ersten Abhandlung erwähnten Erlassen Friedrich Wilhelms III. von 1821, 1829, 1838 Anerkennung gefunden haben, und würde es also nur darauf ankommen, die in denselben enthaltene Tradition gesetzlich sicherzustellen. Nicht für ausreichend halte ich den Umstand, daß durch die Simultanisierung die Umwandlung einer minderklassigen Schule in eine mehrklassige ermöglicht werden würde; zumal ich in solcher Umwandlung überhaupt nicht unter allen Umständen eine Verbesserung, und selbst in der wirklichen Verbesserung des Unterrichts nach dieser oder jener Seite hin nicht immer einen Gewinn für die Kinder der die betreffende Schule besuchenden Volksklassen zu erblicken vermag. Und erst recht nicht angemessen scheint es mir, auf die Anschauungen derer maßgebendes Gewicht zu legen, welche im einzelnen Fall die Kosten der Schulunterhaltung zu tragen haben, namentlich nicht auf die Beschlüsse der bürgerlichen Gemeindeorgane in Orten, wo die bürgerliche Gemeinde zugleich Schulgemeinde ist. Dagegen scheint mir allerdings ein Bedürfnis vorhanden zu sein, auch diejenigen Schulgemeinden, die nun einmal unter Genehmigung der höchsten Aufsichtsbehörde Simultanschulen hergestellt haben, gegen eine willkürliche Wiederaufhebung seitens der Aufsichtsbehörden

sicherzustellen und demgemäß auch die Bedingungen der Rekonfessionalisierung, soweit irgend möglich, gesetzlich festzustellen.

Die zweite Frage betrifft die Herstellung besonderer Einrichtungen zum Zwecke unparteilicher Entscheidung streitiger Punkte auf dem Gebiete des inneren Schulrechts und damit zugleich einer möglichst gleichmäßigen Handhabung der Unterrichtsverwaltung, sowie behufs Sicherung einer ruhigen, besonnenen Fortbildung des Unterrichtswesens. Ausschließlich auf den erstern Zweck bezieht sich die von Gneist gestellte Forderung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes. Freilich hat Gneist selbst die Erstreckung der Kompetenz des Oberverwaltungsgerichts auf innere Schulangelegenheiten bei Gelegenheit der Beratung des bezüglichen Gesetzentwurfs nicht zu beantragen gewagt; aber am Schlusse seines Votums in der Elbinger Simultanschulfrage taucht jener Gedanke von neuem auf. Anderseits hat neuerdings der mehrfach citierte Seyffarth (Liegnitz) die Errichtung eines Ober-Schul-Kollegiums als einer höchsten Behörde für das gesamte Schulwesen vorgeschlagen, der mithin auch die zuletzt erwähnte Aufgabe zufallen würde. Beide Vorschläge sind mir ihrer Tendenz nach, wenigstens so weit diese eine formale ist, durchaus nicht unsympathisch. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ein Kollegium eine größere Garantie gegen ungenügend motivierte Neuerungen bietet, als ein Einzelbeamter zu bieten vermag, zumal wenn seine Stellung eine so vielseitig bedingte ist, wie die eines Ministers. Ganz allgemein gilt dies allerdings nicht; schon weil das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit bei der Thätigkeit im Kollegium nicht so kräftig zu sein pflegt als bei der Thätig-

keit als Einzelbeamter. Aber die Regel ist es gewiß, wenigstens sofern zugleich für die notwendige Unabhängigkeit der Mitglieder von äußeren Einflüssen gesorgt ist. Um so zweifelhafter ist mir die Durchführbarkeit namentlich des zweiten Vorschlages. Eine wahrhaft kollegialisch verfaßte höchste Verwaltungsinstanz, in der der Unterrichtsminister bloß Vorsitzender ist, muß auf dem Boden jeder konstitutionellen Verfassung als eine Anomalie erscheinen. Denn entweder wird damit dem Minister eine Verantwortung für Beschlüsse zugemutet, bei denen er nur mit einer Stimme unter anderen beteiligt, vielleicht sogar überstimmt ist, oder es fehlt dem Landtage gegenüber fortan an jedem verantwortlichen Organe in Schulsachen. Eher halte ich ein Eingehen auf den Gneistschen Vorschlag für möglich, sei es in Form einer Kompetenzerweiterung für das Oberverwaltungsgericht, sei es durch Errichtung eines besonderen höchsten Gerichtshofes für Schulsachen etwa nach Art des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Nur setzt m. E. das eine wie das andere ausreichende gesetzliche Spezialbestimmungen über die inneren Schulangelegenheiten voraus, wie sie erst das Allgemeine Unterrichtsgesetz bringen soll.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Bierling, Ernst Rudolf,

Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht zwei Abhandlungen

Gotha 1885